DIE GEMEINDE HIPPOLYTS

DARGESTELLT
NACH SEINER KIRCHENORDNUNG

VON

DR. ERNST JUNGKLAUS

LEIPZIG / 1928
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG

Texte u. Untersuchungen etc. Hrsg. von A. von Harnack u. Carl Schmidt. 46,2
[Das 1. Heft des 46. Bandes ist noch nicht erschienen!]

DIE GEMEINDE HIPPOLYTS

DARGESTELLT

NACH SEINER KIRCHENORDNUNG

VON

DR. ERNST JUNGKLAUS

LEIPZIG / 1928

J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG

DIE GEM

HIPPOI

DARGEST

NACH SEINER KIRC

VON

DR. ERNST JU

LEIPZIG /

J. C. HINRICHS'SCHE BU

EMEINDE

OLYTS

ESTELLT

KIRCHENORDNUNG

VON

T JUNGKLAUS

IG / 1928
HE BUCHHANDLUNG

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN
ZUR GESCHICHTE DER ALTCHRISTLICHEN LITERATUR

ARCHIV FÜR DIE VON DER KIRCHENVÄTER-COMMISSION DER PREUSSISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UNTERNOMMENE AUSGABE DER ÄLTEREN CHRISTLICHEN SCHRIFTSTELLER

HERAUSGEGEBEN VON

ADOLF VON HARNACK UND **CARL SCHMIDT**

4. REIHE 1. BAND 2. HEFT = 46. BAND 2. HEFT

[DAS 1. HEFT DES 46. BANDES IST NOCH NICHT ERSCHIENEN!]

ZUR BEACHTUNG.

Die vorliegende Arbeit Loofs erscheint als zweites Heft des 46. TuU.-Bandes an Stelle der aus dem Handel zurückgezogenen Arbeit Jungklaus, die vergangenes Jahr als zweites Heft des 46. Bandes erschien.

Notice rec'd with vol. by Loofs. Jungklaus is withdrawn from series. 5/21/30

HERRN

KONSISTORIALRAT PROFESSOR

D. EDUARD FREIHERR VON DER GOLTZ

IN DANKBARKEIT

ZUGEEIGNET

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN

PRINTED IN GERMANY

BUCHDRUCKEREI W. HOPPE, BORSDORF-LEIPZIG

HERRN

KONSISTORIALRAT PROFESSOR

D. EDUARD FREIHERR VON DER GOLTZ

IN DANKBARKEIT

ZUGEEIGNET

Vorwort.

Die Grundlage der vorliegenden Abhandlung bildet eine Lizentiatenarbeit, die ich im Jahr 1925 der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald vorgelegt habe. Einige Umänderungen waren noch erforderlich; insbesondere wurde die Textwiedergabe, in verschiedenen Kolumnen nach den einzelnen Sprachen geordnet, fortgelassen. Eine solche philologische Textrekonstruktion steht, da es sich in der Hauptsache um orientalische Sprachen handelt, dem Orientalisten, nicht dem Theologen zu.

Ich habe davon abgesehen, einen besonderen Abschnitt über „Die Kirchenzucht" einzufügen, wie man es wohl erwarten könnte. Die Kirchenzucht ist aber mit den einzelnen Institutionen der Gemeindeverfassung, des Gottesdienstes und der Liebestätigkeit so eng verbunden, daß ich mich nicht entschließen konnte, zusammengehörige Stücke getrennt zu behandeln. Es wäre nur zu Wiederholungen gekommen, — ein Umstand, der sich schon bei den übrigen Abschnitten nicht ganz vermeiden ließ.

Wenn ich im Anhang die Lücken der lateinischen Version durch eine Übersetzung aus dem Äthiopischen ausfüllen konnte, so habe ich das Herrn Prof. Dr. Erich Bräunlich-Greifswald zu danken, der mir in liebenswürdiger Weise die äthiopische Version ins Deutsche übertrug.

Zu besonderem Dank bin ich meinen Lehrern, vor allem Sr. Magnificenz Herrn Prof. D. Ed. Frh. von der Goltz verpflichtet, der mir die Anregung zur vorliegenden Arbeit gegeben hat, die er stets mit regem Interesse begleitete.

Wenn ich seinen Namen an die Spitze der Arbeit stelle, so gilt der Dank nicht nur dem Lehrer, sondern zugleich dem Gelehrten, der als erster in der „ägyptischen" Kirchenordnung echte hippolytische Bestandteile vermutete.

Berlin, den 30. November 1927.

Ernst Jungklaus.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

A = arabische Version.

Achelis = Achelis, Hans: Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechts. Erstes Buch ‚Die Canones Hippolyti'. TU VI,$_4$, Leipzig 1891.

AK VIII = achtes Buch der apostolischen Konstitutionen.

C = koptische Version.

Cagin = Cagin, Paul: L'Euchologie Latine 2. L'Eucharistia canon primitif de la messe ou formulaire essentiel et premier de toutes les liturgies. Scriptorium Solesmense II, Paris 1912.

CH = Canones Hippolyti.

Connolly = Connolly, R. Hugh: The so-called Egyptian Church Order and derived Documents in „Texts and Studies contributions to Biblical and Patristic literature", Cambridge 1916.

DK = Danielkommentar Hippolyts.

E = äthiopische Version.

Ep = Epitome der AK VIII oder Canones per Hippolytum.

Funk = Funk, Franz Xaver: Didascalia et constitutiones apostolorum. Bd. I u. II, Paderborn 1905/06.

GrChrSchr = Griechische Christliche Schriftsteller, herausg. von der Berliner Kirchenväterkommission der Akademie der Wissenschaften.

Harnack, Kirchenverfassung = Harnack, Adolf: Entstehung und Entwickelung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den zwei ersten Jahrhunderten, Leipzig 1910.

Harnack, Literaturgeschichte = Harnack, Adolf: Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius. Teil I. Die Überlieferung und der Bestand der altchristlichen Literatur bis Eusebius, Leipzig 1893. Teil II. Die Chronologie der altchristlichen Literatur bis Eusebius, Leipzig 1897 u. 1904.

Harnack, Mission = Harnack, Adolf: Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten^4, 2 Bde. Leipzig 1924.

Hauler = Hauler, Edmund: Didascaliae apostolorum fragmenta Veronensia Latina, Bd. I, Leipzig 1900.

HE = Harnackehrung, Beiträge zur Kirchengeschichte, ihrem Lehrer Adolf von Harnack zu seinem 70. Geburtstag dargebracht von einer Reihe seiner Schüler, Leipzig 1921.

Horner = Horner, G.: The Statutes of the Apostles or Canones ecclesiastici, London 1904.
Hs = Handschrift.
KlT = Lietzmanns kleine Texte.
KO = Kirchenordnung Hippolyts.
L = lateinische Version.
OC = Oriens Christianus, herausg. vom Priesterkollegium des dtsch. Campo Santo, Rom.
PO = Patrologia Orientalis, herausg. von R. Graffin — F. Nau, Paris.
RE = Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, herausg. v. A. Hauck, Leipzig.
ref = Hippolyts Schrift ‚refutatio omnium haeresium'.
Riedel = Riedel, Wilhelm: Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien, Leipzig 1900.
SBA = Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften Berlin.
Schermann = Schermann, Theodor: Die allgemeine Kirchenordnung, frühchristliche Liturgien und kirchliche Überlieferung i. StGK Ergänzungsband III,1, Paderborn 1914.
Schwartz = Schwartz, Eduard: Über die pseudoapostolischen Kirchenordnungen i. Schriften der wiss. Gesellsch. in Straßburg, Bd. 6. Straßburg 1910.
StGK = Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, herausg. von E. Drerup, H. Grimme und J. P. Kirsch, Paderborn.
Test = Testamentum Domini Nostri Jesu Christi.
TU = Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, herausg. von Adolf von Harnack und Carl Schmidt, Berlin.
Ztschr.f.KG = Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausg. von Otto Scheel und Leopold Zscharnack, Gotha.
ZNW = Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche, herausg. von Hans Lietzmann, Gießen.
Anmerkung: Die Seitenzitate der syrischen Didaskalia beziehen sich auf die Ausgabe von Achelis und Flemming: Die syrische Didaskalia TU 1904 (Bd. 25,2).

I.

Hippolyts Stellung zur christlichen Kirche.

Wenn wir eine Schilderung des Lebens in der Gemeinde Hippolyts geben wollen, haben wir zuerst auf die eigenartige Stellung dieses Bischofs in der christlichen Kirche einzugehen. Die meisten Titel der echten Schriften und Fragmente[1] bezeichnen ihn als Bischof von Rom. Sein Name steht jedoch in der römischen Bischofsliste nicht. Lange währte deshalb der wissenschaftliche Streit, wie dieser Zwiespalt zu erklären sei. Erst die im Jahr 1851 veröffentlichte Schrift Hippolyts „Refutatio omnium haeresium"[2] hat ein abschließendes Urteil ermöglicht. Man ist heute auf Grund der im 9. Buch enthaltenen Aussagen einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß Hippolyt in Rom nicht als rechtmäßiger Bischof der Kirche, sondern als Oberhaupt einer schismatischen Partei gewirkt hat.

Über das Leben dieses Kirchenvaters wissen wir verschwindend wenig[3], nur der Abschnitt seines Lebens, in dem wir ihn auf dem Höhepunkte seiner Tätigkeit sehen, liegt uns, wenn auch nur in großen Zügen, klar vor Augen:

Im Anfang des dritten Jahrhunderts beherrschten die sog. monarchianischen Lehrstreitigkeiten die Kirche. Hier-

1 Vgl. z. B. Bonwetsch-Achelis, Hippolytus Bd. I_2 S. 3. 51. 52. 53. 55. 56. 58. 61. 62. 67. 71. 120. 127. 180. 197. 210. 231. 232. 235. 237. 254. 268.

2 Der Verfasser hat sein Werk ὁ κατὰ πασῶν αἱρέσεων ἔλεγχος genannt; wenigstens lautet der Titel so in den kurzen Inhaltsangaben am Anfange der einzelnen Bücher (außer bei Buch IV, dessen Anfangsworte nicht mehr erhalten sind).

3 Die „Testimonia veterum de S. Hippolyto" sind bei Harnack: Geschichte der altchristlichen Literatur Bd. I S. 605 ff. zusammengestellt.

bei stand Hippolyt in Rom mit seiner subordinatianischen Christologie in schärfstem Gegensatz zu den römischen Bischöfen Zephyrin und Kallist, die für den modalistischen Monarchianismus eintraten. Zu Lebzeiten Zephyrins blieb der Streit mehr privater Natur. Nach dem Tode Zephyrins[1] spitzte sich jedoch das gespannte Verhältnis zwischen Hippolyt und der Partei Zephyrins immer mehr zu. Kallist glaubte, durch die, aus Furcht vor Hippolyt vorgenommene, Exkommunikation des Sabellius (ὡς μὴ φρονοῦντα ὀρθῶς[2]), sich bei den Gemeinden in ein gutes Licht zu setzen[3]. Es dauerte jedoch nicht lange[4], da bezichtigte der Bischof den Hippolyt und seine Gesinnungsgenossen des Ditheismus und stellte eine eigene Lehre auf. Diese brandmarkte Hippolyt als widerkirchlich (κατὰ τῆς ἐκκλησίας) und setzte sie auf eine Stufe mit der sabellianischen Irrlehre. Den Anlaß zum offenen Konflikt gab aber erst eine offizielle Verfügung Kallists, der in einem peremptorischen Edikt erklärte, die Hurereisünde vergeben zu können und zu wollen. Durch diese Bestimmung war der Bruch vollzogen. Wohl nicht lange nach der Wahl des Kallist[5] trennte sich Hippolyt mit einem Teil seiner Gemeinde von ihm. Setzen wir diese Trennung in den Jahren 217/218 an, so würde die Kirchenspaltung ungefähr 18 Jahre gedauert haben, bis die Verbannung Hippolyts nach Sardinien unter dem Kaiser Maximinus Thrax diesem Schisma ein Ende machte (235). Auch der inzwischen eingetretene Tod des Kallist (a. 222) hat keine Versöhnung Hippolyts mit der Kirche mehr herbeiführen können.

Dies ist das Eigenartige an dieser Kirchenspaltung: Obgleich Hippolyt sich von der großen Kirche losgetrennt hatte, fühlte er sich als berufener Anwalt der Kirche; denn er hatte sich von seiner Gemeinde zum Bischof wählen

---

1 im Jahr 217 (nach Lipsius: Chronologie der röm. Bischöfe S. 173).

2 ref. IX,$_{12}$ (GrChrSchr Bd. 26 S. 248 Z. 18).

3 νομίζων οὕτω δύνασθαι ἀποτρίψασθαι τὴν πρὸς τὰς ἐκκλησίας κατηγορίαν, ref. IX,$_{12}$ a. a. O. S. 248 Z. 19 f.

4 Es ließe sich jedoch auch denken, wie Karl Müller ZNW Bd. 23 (1924) S. 231 ff. will, daß Sabellius erst nach der Trennung zwischen Kallist und Hippolyt exkommuniziert worden ist.

5 Vgl. Harnack: Literaturgeschichte Bd. II,$_{2}$ S. 212 Anm. 2.

lassen[1]. Er spricht von sich als dem *διάδοχος τῶν ἀποστόλων* und dem Teilhaber des heiligen Geistes und sieht in Kallist den Häretiker, der an der Spitze eines *διδασκαλεῖον* steht.

Um seiner Gemeinde sicheren Schutz vor den Angriffen der „Häretiker" zu bieten und einen festen Grund für ihren Fortbestand zu legen, verfaßte Hippolyt eine Gemeindeordnung. Daß der Bischof tatsächlich erst nach der Trennung von Kallist seine „Kirchenordnung" verfaßt hat, geht aus ihren Anfangs- und Schlußsätzen klar hervor. „Jetzt aber", so heißt's im Prolog der Kirchenordnung, „sind wir aus Liebe, die er zu allen Heiligen gehabt hat, zum Gipfel der Überlieferung geführt, die Lehrerin ist, und sind zu den Kirchen vorgedrungen, damit diejenigen, die gut geführt sind, die Überlieferung, die bis heute geblieben ist, wenn wir sie auseinandersetzen, bewahren, und wenn sie sie erkennen, fester bleiben, wegen des Versehens oder Irrtums, der neulich aus Unwissenheit erfunden ist[2], und derer, die nicht wissen, indem der heilige Geist vollkommene Gnade gibt denen, die recht glauben, damit sie erkennen, wie diejenigen, die an der Spitze der Kirche stehen, alles überliefern und beachten müssen." Was sollte wohl Hippolyt anderes mit dem „neulich erfundenen Irrtum" meinen als die Spaltung, die sich zwischen ihm und Kallist ergeben hatte? Wen anders als den Bischof Kallist und seine Partei könnte er wohl mit denen, „die an der Spitze der Kirche stehen" und „die nicht wissen" bezeichnen?! Oder wenn wir uns den Schluß der Gemeindeordnung ansehen: „Wenn alle die Lehre der Apostel hören, die wird auch keiner von den Ketzern daran hindern. Die sind verderbt, die vom rechten Wege abwichen und die Lehre der Apostel verfälschten. Und wenn Leute zu ihnen kommen, lehren sie sie also, und es sind jene Ketzer viele; die aber, welche ihnen zuhören, wollen das Gebot der Apostel nicht lernen; sondern sie tun nur ihren eignen Willen, den, welchen sie lieber wollen, und den, der ihrem Herzen ansteht". Wieder müssen wir fragen, wer soll wohl anders mit den „Ketzern" gemeint sein, „die vom

1 Nur das Faktum ist gewiß; Näheres darüber ist nicht bekannt.
2 L: qui nuper inventus est.

rechten Wege abwichen und die Lehre der Apostel verfälschten", als Kallist, wer anders mit den „vielen", welche zuhören und doch nicht das Gebot der Apostel lernen wollen, als die große Gemeinde der Gegenpartei?!

Es scheint mir somit erwiesen, daß Hippolyt seine Gemeindeordnung erst nach der Trennung von Kallist — und zwar sehr bald danach (vgl. qui nuper inventus est) — verfaßt hat. Aus der Not der Zeit heraus war dies Werk geboren. Hippolyt war, wie es sich zeigen wird, nicht der Schöpfer der Kirchenordnung; er gibt meistens altüberkommene, nach seiner Meinung apostolische, Überlieferung wieder, in die er nur hier und da seine eigene Auffassung einflocht.

Leider ist das griechische Original dieser Kirchenordnung verloren gegangen. Durch scharfsinnige Kombination ist es jedoch deutschen und englischen Forschern gelungen, aus den in anderen Sprachen erhaltenen Rechtsbüchern die Kirchenordnung Hippolyts herauszuarbeiten.

II.

Forschungsgeschichte und Aufbau der Kirchenordnung Hippolyts.

Im folgenden schicke ich eine kurze Geschichte der wissenschaftlichen Forschung über die Kirchenordnung Hippolyts[1] voran, um dann auf die Echtheitsfrage der einzelnen Stücke in der Kirchenordnung einzugehen. Nachdem als erster Harnack in seiner Abhandlung über „Die Lehre der zwölf Apostel nebst Untersuchungen zur ältesten Geschichte

---

1 Die in Betracht kommenden Quellen:

I. Die sog. ägyptische Kirchenordnung (Original verloren; nur noch in lateinischer [fragmentarisch], koptischer, äthiopischer und arabischer Übersetzung erhalten).

α) lateinisch: Edm. Hauler: Didascaliae apostolorum fragmenta Veronensia Latina, accedunt canonum qui dicuntur apostolorum et Aegyptiorum reliquiae, Leipzig 1900, S. 101—121.

β) koptisch: Horner: The statutes of the Apostles mit englischer Übersetzung auf S. 306 Z. 17 bis S. 332 Z. 8. Von der koptischen Version eine eigene lateinische Übersetzung bei F. X. Funk: Didascalia et Constitutiones apostolorum II. Bd. S. 97 ff. und eine deutsche Übersetzung von Steindorff in TU VI,$_4$ S. 39—136. Über die früheren Ausgaben vgl. Funk, a. a. O. II. Bd. S. XXII ff.

γ) äthiopisch: Horner: a. a. O. mit englischer Übersetzung auf S. 138 Z. 11 bis S. 162 Z. 19 und S. 178 Z. 22 bis S. 186 Z. 8. [Die dazwischenliegenden Seiten enthalten das sog. äthiopische Taufbuch, das nicht zur ägyptischen Kirchenordnung gehört, sondern durch Einschieben in den äthiopischen Text hineingeraten ist.]

δ) arabisch: Horner: a. a. O. mit englischer Übersetzung auf S. 244 Z. 26 bis S. 266 Z. 11, ferner eine französische Ausgabe von Jean und Augustin Périer: Patrologia orientalis VIII (1912) fasc. IV mit französischer Übersetzung auf S. 590—622.

II. Die Canones Hippolyti (arabisch geschrieben), in lateinischer Übersetzung bei Haneberg: Canones S. Hippolyti arabice e codicibus romanis cum versione latina, Monachii 1870; und bei Hans Achelis: Die

der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts“ (TU II. Bd. Heft 1 u. 2, 1884) die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Welt auf die ältesten Kirchenordnungen gelenkt hatte, folgten bald mehrere Arbeiten auf diesem Gebiet. Im Jahr 1891 untersuchte Hans Achelis, ein Schüler Harnacks, die (späten) arabischen Canones Hippolyti[1]. Er kam zu dem Ergebnis, daß wir in den echten Bestandteilen der Canones die Kirchenordnung Hippolyts besitzen. Man darf bei diesem Resultat nicht vergessen, daß Achelis mit der Hälfte des uns heute zur Verfügung stehenden Quellenmaterials arbeiten mußte, da die wichtigsten Entdeckungen erst nach Abschluß seiner Arbeit fallen. Denn neun Jahre später erst gab Hauler[2] lateinische Fragmente heraus, die sich in einer Palimpsesthandschrift in Verona fanden. Diese enthielt neben der „Didaskalia“ und „apostolischen Kirchenordnung“ auch Teile der sog. „ägyptischen Kirchenordnung“[3], die Achelis für eine spätere Überarbeitung der Canones Hippolyti ansah. Bald stellte sich heraus, daß diese Fragmente den getreuesten Text der sog. ägyptischen Kirchenordnung wiedergaben. Es entbrannte nun der wissenschaftliche Streit um das Abhängigkeitsverhältnis der einzelnen Schriften. Funk[4] stellte die These auf, daß diese

Canones Hippolyti TU VI,4, Leipzig 1891, S. 38 ff.; in deutscher Übersetzung: W. Riedel: Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien (1900) S. 200 ff.

III. Das achte Buch der „apostolischen Konstitutionen“. Erstausgabe vom Jahr 1563. Beste Ausgabe: F. X. Funk, a. a. O. I. Bd. S. 460 ff.

IV. Die Canones per Hippolytum oder Epitome. Beste Ausgabe: F. X. Funk, a. a. O. II. Bd. S. 72 ff. Über frühere Ausgaben vgl. daselbst S. XI ff.

V. Das Testamentum Domini Nostri Jesu Christi (=1. und 2. Buch des syrischen Oktateuchs; im Jahr 687 aus dem Griechischen ins Syrische übertragen), ed. Ignatius Ephraem Rahmani, Moguntiae 1899.

1 Achelis, Hans: Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechts, 1. Buch: Die Canones Hippolyti TU VI,4 (1891).

2 Hauler, Edmund: Didascaliae apostolorum fragmenta Veronensia Latina. Accedunt canonum qui dicuntur apostolorum et Aegyptiorum reliquiae. Leipzig 1900.

3 Diese Bezeichnung wurde von Achelis, a. a. O. S. 26 erfunden und dem Werk verliehen, indem er sagt: „nur um ihm einen Namen zu geben, der ihm bis jetzt mangelt“.

4 F. X. Funk: Das Testament unseres Herrn und die verwandten Schriften, Mainz 1901; vgl. s. Tabelle S. 293.

sog. ägyptische Kirchenordnung in dem achten Buch der apostolischen Konstitutionen ihre Quelle habe. Bardenhewer[1] schloß sich seiner Ansicht im wesentlichen an. Wordsworth[2] dagegen vertrat die Ansicht, daß alle oben S. 5 f. erwähnten Dokumente von einer verlorenen Urkunde abstammten[3]. Im Grunde genommen war dies auch Macleans[4] Meinung, der es aber für wahrscheinlich hielt, daß einige der vorhandenen Ordnungen nicht direkt vom verlorenen Original abhingen. Einen neuen Weg dagegen schlug Rahmani[5] ein. Er sah das ‚Testamentum Domini' für die Primärschrift an, von der durch Brechung über die sog. ägyptische Kirchenordnung das achte Buch der apostolischen Konstitutionen und die Canones Hippolyti abhängig sein sollten. Da gab im Jahr 1904 der Engländer Horner[6] das ganze orientalische Kirchenrechtsbuch, die ‚Canones ecclesiastici' in äthiopischer und arabischer Sprache nebst saidischen Fragmenten mit einer englischen Übersetzung heraus. Nun war es auch dem Nichtkenner der orientalischen Sprachen möglich, grundlegende Entscheidungen zu fällen. Es ist das Verdienst eines deutschen Gelehrten, Ed. Frh. v. d. Goltz, als erster echte Teile aus Hippolyts KO (mit dieser Sigle wollen wir sie fernerhin bezeichnen) nachgewiesen zu haben[7]. Seine Vermutung, daß die zahlreichen orientalischen Kirchenkonstitutionen wirklich an der KO des Römers Hippolyt eine ihrer Hauptwurzeln hätten, erwies sich bald als richtig. Ohne Kenntnis dieses Aufsatzes kam Ed. Schwartz[8] vier Jahre später zu dem gleichen Resultat. Er ging einen Schritt weiter

---

1 Bardenhewer: Geschichte der altkirchlichen Literatur (1903) II. Bd. S. 543.

2 Wordsworth, J.: The Ministry of Grace, London 1901.

3 Wordsworths Annahme von einer verlorenen Quelle liegt eine interessante Abhandlung von W. H. Frere: 'Early Ordination Services', später erschienen in „Journal of Theological Studies" XVI (April 1915) S. 323 ff. zugrunde.

4 Maclean, A. J.: The Ancient Church Orders, Cambridge 1910.

5 Rahmani, J. E.: Testamentum Domini Nostri, Moguntiae 1899.

6 Horner, G.: The Statutes of the Apostles, London 1904.

7 Ed. Frh. v. d. Goltz: „Unbekannte Fragmente altchristlicher Gemeindeordnungen" i. SBA. 1906 S. 141 ff.

8 Schwartz, Ed.: „Über die pseudoapostolischen Kirchenordnungen" i. Schriften d. wiss. Gesellsch. in Straßburg, Heft 6 S. 39, Straßburg 1910.

und erklärte die ganze sog. ägyptische Kirchenordnung für — die verlorengegangene Kirchenordnung Hippolyts, „hier und da durch Interpolationen etwas entstellt, aber doch im wesentlichen unversehrt“. Nach Schwartz würde sich ungefähr folgender Entwicklungsgang ergeben:

Am Anfang des 3. Jhdts. schreibt Hippolyt seine Gemeindeordnung, die jedoch bald im Okzident in Vergessenheit gerät. Aber um seines Titels willen wurde Hippolyts Werk im Orient, noch im selben Jahrhundert, in eine Sammlung pseudoapostolischer Kirchenordnungen aufgenommen. Als Teil dieser Sammlung wanderte das Buch, ins Lateinische übersetzt, ins Abendland zurück, um bald wieder zu verschwinden. Im Orient aber erhielt sich Hippolyts Werk bei den Kopten und wurde später zu den arabischen Canones Hippolyti umgearbeitet, ja zum Teil bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Inzwischen aber hatte der Verfasser der „apostolischen Konstitutionen“ in seinem achten Buch das Werk Hippolyts in seinem und seiner Zeit Sinn stark überarbeitet. Ein Epitomator des AK VIII benutzte bei seiner Arbeit noch einmal Hippolyts Werk.

So scharfsinnig auch seine Ausführungen waren, überzeugten sie doch nicht allgemein. A. Baumstark[1] und Hans Lietzmann[2] pflichteten den Ergebnissen Schwartz' bei — Bardenhewer[3] gab seinen früheren Standpunkt auf —, während Hermann Jordan[4] sich mit diesen nicht völlig einverstanden erklärte. Einige Jahre darauf wurde der von Ed. Schwartz immerhin etwas apodiktisch gezogene Schluß von Connolly[5] in gründlicher und ganz selbständiger Arbeit — Connolly hat Schwartz' Aufsatz erst kennen gelernt, als sein Werk beendet war[6] — erhärtet. In dem Buch „The so-called Egyptian Church Order and derived Documents“,

1 Literarische Rundschau f. d. kath. Dtschl. 36. Jhrg. (1910) Sp. 524.

2 Pauly-Wissowa: Realencyklopädie, Stuttgart 1913, VIII. Bd. Sp. 1877.

3 Bardenhewer: Gesch. d. altkirchlichen Literatur[2] (1914) II. Bd. S. 596 ff. 4 Theologisches Literaturblatt 1911 Sp. 492 ff.

5 Die im Jahr 1914 erschienene Arbeit von Th. Schermann: „Die allgemeine Kirchenordnung, frühchristliche Liturgien und kirchliche Überlieferung“ hat die Forschung über die KO nicht besonders gefördert. (Vgl. Baumstark im Oriens Christianus N.S. Bd. IX (1920) S. 142 ff.) 6 Connolly, a. a. O. S. VIII.

das Connolly 1916 in der Sammlung der „Texts and Studies contributions to Biblical and Patristic Literature" herausgegeben hat, beschäftigt er sich mit den Beziehungen der oben erwähnten Dokumente zueinander. Zuerst führt Connolly in seiner Einleitung die in Betracht kommenden Schriften einzeln vor. Im Kapitel I bespricht er sodann das Weihegebet des Bischofs. Dies eignet sich am vortrefflichsten für einen Vergleich, da es in allen in Betracht kommenden Schriften enthalten ist (in der sog. ägyptischen Kirchenordnung jedoch nur in der lateinischen und äthiopischen Version). Übersichtlich gibt der Verfasser den Text in sechs Kolumnen nebeneinander und zeigt durch Vergleiche der einzelnen Schriften, (indem er mit dem Verhältnis von Epitome zur Ägypt. Kirchenordnung beginnt)[1]:

1. Der Epitometext des Weihegebets des Bischofs und der Stelle über die Einsetzung eines Vorlesers sind in Wirklichkeit nichts anderes als ein griechischer Text des in der sog. ägypt. Kirchenordnung gefundenen Gebetes.

2. Die AK VIII und Test haben ihre Wurzeln in der sog. ägypt. Kirchenordnung und nicht in den CH oder in irgendeinem anderen verlorenen Dokument.

3. Die Epitome ist — abgesehen von dem Weihegebet und der Stelle über den Vorleser — ein Auszug aus AK VIII in der uns jetzt vorliegenden Form, nicht ein Auszug einer früheren Form. Ferner ist das Weihegebet der Epitome nicht ein Auszug der AK VIII, sondern es wurde von dem Bearbeiter der AK VIII aus der sog. ägypt. Kirchenordnung übernommen und für das in den AK VIII enthaltene Weihegebet eingesetzt. Dasselbe gilt für die Stelle über die Einsetzung eines Vorlesers.

Sehr eingehend legt Connolly im folgenden Kapitel das Verhältnis der sog. ägypt. Kirchenordnung zu CH dar. Neben der Untersuchung, die sich auf die verschiedensten Punkte der Kirchenordnung bezieht: „Lehrer, Freies Gebet durch den Bischof, Warnung vor Unbeständigkeit, Fasten vor der Kommunion, Osterfasten, Sorge für die heilige Eu-

---

1 Schon von Achelis, a. a. O. S. 42—47 und Hauler, a. a. O. S. 102—105 war die Übereinstimmung des Weihegebets der Epitome mit dem der sog. ägypt. Kirchenordnung erkannt worden.

charistie beim Nehmen des Abendmahls, Kommunion der Neugetauften, Unterweisung, Gebetsstunden, Zeichen des Kreuzes, Gebrauch der Abendlampe, Bestattung der Toten, Gebet über Erstlinge der Früchte“ geht Connolly noch besonders auf das XXX. Kapitel der CH, ferner auf die Gebräuche bei der Taufe und auf einige Fachausdrücke ein. Alle diese Untersuchungen lassen ihn zu der Schlußfolgerung kommen, daß CH eine verhältnismäßig späte und sehr ungeschickte Bearbeitung der sog. ägyptischen Kirchenordnung ist, die nicht früher als in der Mitte des 4. Jhdts. angefertigt sein kann[1].

Im III. Kapitel seiner Abhandlung (a. a. O. S. 135 ff.) gibt der Verfasser das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis der Dokumente voneinander wieder. Er kommt zu dem Resultat, daß die sog. ägyptische Kirchenordnung aus keinem der übrigen Dokumente geflossen ist, sondern das Original, d. h. Hippolyts Kirchenordnung, wiedergibt.

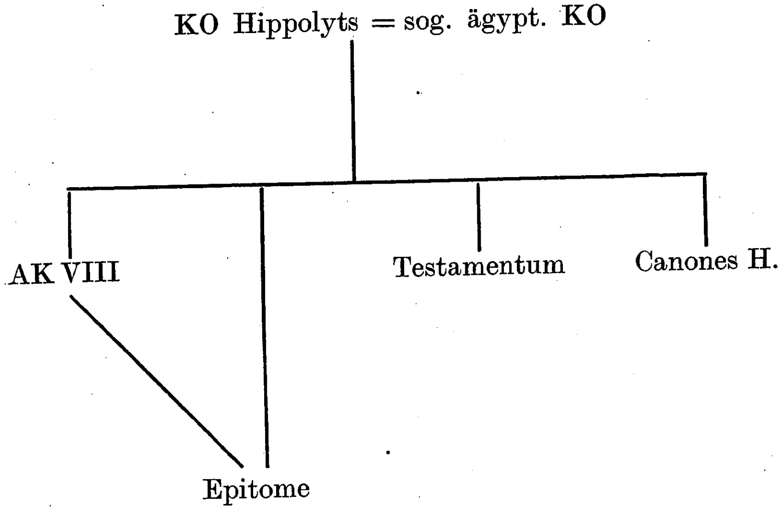
Auf S. 150 ff. gibt Connolly Schlußbemerkungen, die gut seine Ausführungen ergänzen. Besonders kann der Abschnitt „Einige Parallelen zur KO aus Hippolyts Werken“ (a. a. O. S. 160 ff.) zum Beweis für dessen Verfasserschaft dienen.

Connolly versucht auch den Titel, den Hippolyt seiner KO gegeben hat, festzustellen. Seiner Ansicht nach ist die auf der bekannten Hippolytstatue im Lateran (Über die Statue findet sich alles Nötige bei Joh. Ficker: Die altchristlichen Bildwerke im christl. Museum des Laterans, Leipzig (Seemann) 1890 Nr. 223 S. 166 ff. kurz zusammengestellt) erwähnte Schrift ‚Ἀποστολικὴ παράδοσις‘ der Titel der KO Hippolyts — ein Ergebnis, zu dem schon Achelis[2] im Jahr 1891 gelangt war.

1 Vgl. hierzu Karl Müller in ZNW Bd. 23 (1924) S. 226 ff.

2 Achelis, a. a. O. S. 246 ff.; dagegen Jülicher: Theol. Literaturzeitung 1891 Sp. 251.

Fassen wir noch einmal die Ergebnisse v. d. Goltz', Schwartz' und Connollys in einer Übersicht zusammen[1]:



Dem Ergebnis Connollys pflichtete Harnack[2], der im Anfang auf seiten Achelis'[3] stand, bei. Was er noch in Connollys Buch vermißt, nämlich eine Untersuchung über die „Charismen" AK VIII init. und Epitome und über den Prolog der CH, hat Hennecke[4] in seinem Aufsatz: „Hippolyts Schrift ‚Apostolische Überlieferung über Gnadengaben'" nachgeholt. Im gleichen Aufsatz gibt Hennecke (S. 165 f.) eine sehr gute Übersichtstabelle, die den verwickelten Zustand der Überlieferung und den Inhalt der Kirchenordnung anschaulich macht. Im folgenden gebe ich diese Tabelle mit der von Ed. Frh. v. d. Goltz vorgeschlagenen Einteilung (Theol. Literaturzeitung 1905 Sp. 649 f.) — mit geringen Abweichungen — und einer fortlaufenden Kapitelzählung wieder.

---

1 Connolly, a. a. O. S. 133.
2 Theologische Literaturzeitung 1920 Sp. 225.
3 Harnack: Literaturgeschichte II. Bd. (1904) S. 501—514.
4 Harnack-Ehrung (1921) S. 159 ff.; vgl. dazu die Ergänzung i. ZNW Bd. 22 (1923) S. 144 ff.

L = lateinische Veronenser Fragmente; E = äthiopische Version; C = koptische Version; A = arabische Version; AK VIII = achtes Buch der apostolischen Konstitutionen; CH = Canones Hippolyti (die zugesetzten lateinischen Buchstaben bezeichnen die Absätze bei Riedel); Test = Testamentum Domini.

Kapitel	Inhalt	L	E	C	A	AK VIII	CH	Test
I.	Vorrede		imEinschub s. u. 40			(3)		
	A. Ordinationsregeln.							I.
	Bischof							
II.	Wahl	S.101 -108		31	21	4	2	21
III.	Weihegebet ...					5 Epitome		
IV.	Eucharistie:			31 Schluß	21 Schluß	5		21
	a) Präf. .... und		22				3	(S. 33)
	b) Danksagung					12		23
V.	Öl							24
VI.	Molke u. Oliven ..		(om.)					
VII.	Weitere Gebete, Austeil., Gebet, Handauflegung.					13-15		23 (S.45. 47.49)
VIII.	Presbyter	S.108 -110	23	32	22	16	4	30
IX.	Diakone		24	33	23	17.18	5	38
X.	Bekenner		25	34	24	23	6	39
XI.	Witwen		26	37	25	25	9b	40
XII.	Lektor			35		22 Epitome	7a	45
XIII.	Jungfrauen		27	38	26	24	7c	46
XIV.	Subdiakone			36		21	7b	44
XV.	Empfänger von Heilungsgaben			39		26	8	47
	B. Bestimmung überNeophyten, Katechumenat und Taufe.							II.
XVI.	Zulassung und Ausschließung		28—30	40. 41	27—29	32,1—13.15	10—16	1. 2
XVII.	Dauer des Unterrichts		31	42	30	32,16 (17)	17b	3
XVIII.	Beten der Katechumenen und der Frauen, deren Gewand .		32	43	31		17b. 18bd	4
XIX.	Handauflegung, Bluttaufe		33	44	32		18c. 19,1	5

Kapitel	Inhalt	L	E	C	A	AK VIII	CH	Test
XX.	Prüfung u. Vorakte der Taufe		34	45	33		$19,_{2\cdot 6}$	II 6
XXI.	Taufe..........					(III, 16-18, VII, 22)	19, 7—15	
XXII.	Salbung	S.110—113		46	34		29g	7—10
XXIII.	Eucharistie		35				30a	
XXIV.	Brotausteilung d. Bischofs						30b	$I,_{22}$ (S. 35) ^{23} (S. 35)
	C. Bestimmungen über Fasten und heilige Mahlzeiten und Oblationen.							
XXV.	Fasten, d. Bischofs, ausnahmsweise					Epitome	32a	$I,_{22}$
XXVI.	Agapebestimmungen		36	47	35			
	a) Brotbrechung						32b. 34b	$II,_{11}$
	b) Verhalten der Katech.			48.		$34,_{11}$	20b	$II,_{19}$
	c) Des Gastgebers gedenken	S.113—114		49	36		34a	
	d) Mäßig essen, Reste als Spende						33	13
	e) Reden beim Mahl, Verteiler der Eulogie ...	S.114—115	37 ‹38	50	37		34a. 35a	13
	f) Vorher Danksagung........			51			35a	17
	g) ‹Gabe an die Kranken						[32b]	20
	h) ‹Hineinbringen d. Lampen ...					35—37	32c 35b	11
XXVII.	Witwenmahl		39	52	38			
XXVIII.	Segnung dargebrachter Früchte		‹40 Einschub› 40	53. 54	39	30. 40 Goar, $655,_{2}$	36	14.16
XXIX.	Fastenbeendigung u. Verlegung ...		41	55	40	(VII, 23)	20a. 22	12
XXX.	Krankenbesuch...	S.115—118	42	56	41		24a	21
	D. Bestimmungen über die übrigen Gebetspflichten.							
XXXI.	Frühgottesdienst		43	57	42	(s. u.)	(s. u.)	(s. u.)
XXXII.	a) Nüchterner Empfang d. Eucharist.		44	58	43		$19,_{16}$. 28a	20.25

Kapitel	Inhalt	L	E	C	A	AK VIII	CH	Test
XXXII.	b) über der zu wachen ist	S. 117—118	45	59.60	44		28b. 29ab	
XXXIII.	Tägl. Anwesenheit d. Klerus		46	60	45		21.37	
XXXIV.	Über das Grab		47	61	46		24b	23
XXXV.	Frühgottesdienst (s. o.)		48	62	47	32,18	25b.26	24
XXXVI.	Gebetsstunden zu Hause	S.119—121				34,1-7	27a25b 27b-d	
XXXVII.	Selbstversieglung } S. 118						29f	
XXXVIII	Schlußmahnung						38 (Ende)	25

Aus dieser Tabelle ergibt sich ohne weiteres, daß seit der zweiten Hälfte des IV. Jhdts.[1] erhebliche Umgestaltungen unserer KO stattgefunden haben. Diese zu untersuchen, ist nicht unsere Aufgabe. Für uns sind nur die ersten vier Spalten von Bedeutung.

Wie ich schon oben S. 6 erwähnte, gibt L am getreuesten den Text der KO wieder. Unter den orientalischen Versionen gab man früher[2] der koptischen vor allen anderen den Vorzug. Sie hielt man für die älteste und deshalb für die wertvollste. So schreibt z. B. Périer (PO VIII,$_4$ [1912] S. 554 f.): „Toute cette première série nous est parvenue dans des versions coptes, arabes et éthiopiennes, l'éthopien venant de l'arabe, l'arabe du copte et le copte du grec". Neuerdings[3] zieht man E seiner Reichhaltigkeit wegen der koptischen Version vor. Er enthält mehrere Stellen [Statut 22, Statut 35 Ende, Statut 37 Ende und Statut 40 Einschub Anfang], für die C und A keine Parallele bieten. Das Vorhandensein der Vorrede (Statut 40 Einschub Anfang) bei E, sowie des Bischofsordinations- und Eucharistiegebetes (Statut 22), von denen C ganz schweigt, ist durch L gestützt. Ed. Schwartz (a. a. O. S. 7), ein Verfechter von C, mußte

1 Es ist jetzt ziemlich allgemein anerkannt, daß die „Apostolischen Konstitutionen" in der letzten Hälfte und zwar ungefähr um das siebente Jahrzehnt des IV. Jhdts. verfaßt wurden.

2 So Achelis, Funk, Schwartz und Schermann.

3 Vgl. v. d. Goltz i. SBA 1906 S. 141 ff.; Connolly, a. a. O. S. 175—194 und Baumstark (OC N. S. Bd. IX [1920], S. 143).

deshalb bei seiner Untersuchung dies Zugeständnis machen: „Soweit diese Zusätze des äthiopischen Textes mit dem alten Lateiner übereinstimmen, können sie nur durch die Annahme erklärt werden, daß die Kompilation, welche die KO enthält, in verschiedenen griechischen Fassungen umlief und das koptische Original des Äthiopen nach einer vollständigeren griechischen Fassung korrigiert war". Schwartz gibt also indirekt zu, daß unsere heutige koptische Vorlage nicht vollständig ist und der äthiopischen in dieser Beziehung nachsteht. Wir geben daher der äthiopischen Version bei unserer Untersuchung den Vorrang und bauen auf ihr auf, sofern nicht L vorhanden oder ausdrücklich auf eine andere Version verwiesen ist. Auch die Zusätze, die sich bei L nicht nachweisen lassen (Statut 35 Ende und 37 Ende), können wir für das Original der KO in Anspruch nehmen. Denn bei richtiger Stellung fallen sie, wie wir noch sehen, gerade in eine Lücke (zwischen LXXIV,$_{35}$ und LXXV,$_{1}$), die L aufweist.

Am Schluß der Arbeit geben wir einen fortlaufenden Text der KO Hippolyts und legen L als den wertvollsten Zeugen zu Grunde. Da jedoch die Veronenser Handschrift nur fragmentarisch erhalten ist, ergänzen wir die Lücken aus der äthiopischen Version.

Schon Connolly hat in seinem Buch S. 175—194 eine derartige Rekonstruktion gegeben. Er ist sich mit Recht bewußt, daß eine solche Wiederherstellung des Textes nicht vollauf den Anforderungen der Wissenschaft entspricht[1]. „It should be evident", so schreibt Connolly a. a. O. S. 174, „that such a text as is here presented cannot dispense the reader from consulting, for the purpose of any serious study of these Church Orders, the editions from which it is taken. Much of the Ethiopic, for instance, and the whole of the Coptic and Arabic versions are unrepresented; yet for any adequate understanding of the text the whole of the Ethiopic and the Coptic, at the least, must constantly be kept in view, especially where the Latin is wanting." Liest man bei Connolly die Rekonstruktion hintereinander, so gewinnt man den Eindruck, daß das Original unmöglich so ausgesehen

1 Eine solche Ausgabe kann nur von einem Orientalisten vom Fach vorgenommen werden. Hoffentlich geschieht dies bald. Es wäre der Theologie damit ein großer Dienst getan.

haben kann. Was Connolly bietet, ist weiter nichts als eine Wiedergabe der sog. ägyptischen Kirchenordnung, aus L und E gemischt. Auf jede nähere Untersuchung über die Daseinsberechtigung der einzelnen Stücke hat er — mit wenigen Ausnahmen — verzichtet. Und doch ist diese Untersuchung bei unserer KO unerläßlich. Auch auf sie kann Harnacks[1] Satz, den er über die Didaskalia schrieb: „Schriften voll konkreter Einzelbestimmungen, den Bedürfnissen der Gegenwart entgegenkommend, werden, wie ein Dutzend von Beispielen lehrt, immer aufs neue verändert, vermehrt, verkürzt und umgearbeitet" seine Anwendung finden. Wir müssen uns stets vor Augen halten, wie verschlungene Pfade die orientalischen Versionen, wie sie uns heute vorliegen, betreten haben. Da kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß manches Stück im Laufe der Zeit in die KO hineingeschlüpft ist, das einem augenblicklichen Bedürfnis des Gemeindelebens Rechnung trug. Daß unsere Gemeindeordnung noch viele Jahrhunderte nach ihrer Entstehung benutzt wurde, ersehen wir aus einer äthiopischen Kirchenordnung[2] des 15. Jhdts., in der noch einige Stellen an unsere KO anklingen.

Aber auch unser Kronzeuge, der Lateiner (L), hat auf ausnahmslose Annahme keinen Anspruch. Wie Hauler[3] vermutet, ist der Veronenser Palimpsest bald nach 500 geschrieben. Er ist jedoch nicht eine unmittelbare Übersetzung des griechischen Originals, sondern — wie die Schreibfehler beweisen — aus einer anderen Handschrift abgeschrieben, die ihrerseits bis auf das Jahr 400, wenn nicht gar bis in die Zeit des Ambrosius hinaufzudatieren ist. Es ist also auch beim Veronenser Palimpsest — mit Rücksicht auf die Abfassungszeit des Originals und der uns vorliegenden Handschrift — gar nicht ausgeschlossen, daß sich in ihm Interpolationen finden.

So ist die Überlieferung unserer KO nur auf schwache Füße gestellt, und es heißt um so gründlicher und vorsichtiger, Altes von Neuem zu scheiden.

Gleich für den Anfang der KO erhebt sich die schwierige Frage nach der Herkunft des Prologs der arabischen Canones

1 Harnack: Literaturgeschichte II_2 S. 491.

2 Vgl. hierzu A. Dillmann: Über die Regierung, insbesondere die Kirchenordnung Zar a Jakobs in d. Abh. d. Akad., phil.-hist. Klasse 1884 Abt. II.

3 Hauler S. VI ff.

Hippolyti. Wir dürfen über die Untersuchung nach seiner Herkunft nicht hinweggehen, zumal Harnack[1] m. E. wahrscheinlich gemacht hat, daß in diesen Sätzen echtes hippolytisches Gut steckt.

Es sprechen jedoch sämtliche orientalischen Versionen und auch der Veronenser Palimpsest, der für das Anfangsstück der KO unversehrt vorliegt, gegen das Vorhandensein des Prologs der CH[2] in der KO. Der Ansicht Henneckes[3], daß dieses Stück nachträglich aus anderen Werken des Verfassers beigefügt worden ist, vermag ich mich nicht anzuschließen. Zwar haben die Schlußsätze des Prologs mit dem Hinweis auf die Häretiker etwas Bestechendes, zumal sie eine gute Parallele zu dem Epilog der KO bilden. Jedoch steht der Anfangssatz „Vor allem reden wir über den heiligen echten Glauben an unsern Herrn Jesum Christum, den Sohn des lebendigen Gottes“ im Gegensatz zum Inhalt unserer KO, die doch vor allem auf das Praktische und nur nebenbei auf das Dogmatische abzielt. Es ist jedoch nicht die zweite Hypothese, die Hennecke[4] vorschlägt, von der Hand zu weisen, daß der Prolog der CH das Anfangsstück der ersten Schrift *περὶ χαρισμάτων*, bzw. des ersten Teils der Doppelschrift, wiedergibt, die dann von Prolog und Epilog umschlossen zu einem abgerundeten Ganzen gestaltet worden wäre.

Sodann ist der Zusammenhang von Kap. IV—VII zu untersuchen. Sobald der Bischof gewählt ist und einer der anwesenden Bischöfe das Weihegebet gesprochen hat, bieten ihm alle den Friedenskuß an. Nach gegenseitiger Begrüßung soll der neugewählte Bischof ein Gebet sprechen. „Et sic iam prosequatur“ steht in L. Es ist auffällig, daß in der ganzen KO nur an dieser Stelle für „sprechen“ ‚prosequi‘ gebraucht wird, d. h. „mit Worten entlassen“ (griech.: *προπέμπεσθαι*). Es gäbe gar keinen Sinn, wenn Kap. VII die Eucharistie durch weitere Gebete und noch durch zweimalige Begrüßung des Bischofs und der Gemeinde („Der Herr sei mit euch allen“ — „und mit deinem Geiste“) fortsetzte. Besonders durchschlagend ist jedoch der Satz des Kap. VII: „und das Volk soll hereinkommen“, der in direktem

1 Harnack: Literaturgeschichte II,2 S. 508 ff.
2 Am besten abgedruckt bei Riedel S. 200 f.
3 Hennecke in HE S. 172 Anm. 2. 4 Hennecke l. c. S. 181.

Gegensatz zu Kap. II steht. Denn hier hieß es, daß sich das Volk zusammen mit dem Presbyterium und den anwesenden Bischöfen versammeln sollte. Der Versammlungsort war doch ohne Zweifel das Gotteshaus. Das Volk war also doch schon in der Kirche! Und wenn man annehmen wollte, daß der Platz vor der Kirche als Versammlungsort gedient hätte, dann wäre doch die Bestimmung über das separate Hineingehen des Klerus unbedingt erforderlich gewesen; denn ohne dies wäre ja der Satz in Kap. VII sinnlos. So müssen wir annehmen, daß schon mit Kap. IV die Bischofsordination abschließt. Und so ist es in der Tat: ‚Prosequi' drückt schon den Abschluß einer Handlung aus. Der Leser hätte allerdings bei der Einsetzung eines Bischofs eine größere Feier erwartet. Das wußte der Verfasser der KO auch. Er mußte infolgedessen scharf den Abschluß der Handlung hervorheben. Dies tat er durch zwei Worte: Er gebrauchte nicht das gewöhnliche ‚dicere', sondern ‚prosequi', dem er außerdem durch das dicht davorstehende ‚iam' noch besonderen Nachdruck verleiht. [Da nur noch an einer anderen Stelle (Kap. XXIII) in der KO die Eucharistie (im Anschluß an die Taufe, für die noch besondere Bemerkungen eingeflochten werden mußten) behandelt wird, war hier nach Kap. IV der gegebene Platz, anschließend einen Exkurs über die Darbringung von Öl, Molke und Oliven vorzunehmen.] Für unsere Annahme liegt im Text selbst das Hauptargument[1]. Glücklicherweise ist L hier (p. LXXI) vollständig erhalten. Wir sehen, daß L diese Gebete nicht enthält, sondern gleich nach dem Exkurs über Molke und Oliven mit der Beschreibung der Presbyterordination fortfährt. Von den orientalischen Versionen überliefert nur E Kap. VII. Auch die CH enthalten zu Kap. VII keine Parallele. Kap. VII aus der KO auszuschalten, ist daher der einzig wissenschaftlich gangbare Weg.

Besondere Beachtung verdient der Abschnitt Kap. XXIV—XXVI. Das Veronenser Fragment bricht mitten im Kapitel XXIII nach den Worten ‚cum vero haec fuerint, festinet unusquisque operam bonam facere' (p. $LXXIV_{,35}$) ab und nimmt den Zusammenhang wieder in Kap. XXVI

1 Vgl. Connolly, S. 177 Anm. 1.

mit den Bestimmungen über „das Verhalten der Katechumenen bei Tisch“ auf. Das dazwischenliegende Kapitel XXIV handelt von der „Austeilung der Eucharistie am Sabbat und Sonntag durch den Bischof“. Dies Stück kommt nur in E vor und hat bis jetzt noch nirgends weitere Beachtung gefunden. Während Connolly dies Stück in seine Wiedergabe der KO aufnahm, begnügte sich Schermann[1] damit, diese Variante im textkritischen Apparat zu notieren. Da L in dieser Partie nicht erhalten ist, müssen wir uns allein auf E verlassen. Da wir aber schon sahen, daß E Stücke enthält, die in A und C fehlten, und die trotzdem in L bezeugt waren (Bischofsweihegebet, Eucharistiegebet, Darbringung von Öl) liegt kein Grund vor — zumal sich Parallelstücke in den CH 30 b und dem Test finden —, an der Originalität dieses Stückes zu zweifeln. Als zwei jüngere Stücke will Ed. Schwartz[2] auch die Abschnitte Kap. XXVI g und h, die „die Gabe an die Kranken“ und „das Hereinbringen der Lampen“ behandeln, „denen im Lateiner nichts entspricht“, aufgefaßt wissen. Jedoch muß dieser Einwand zurückgewiesen werden; denn Schwartz hat nicht erkannt, daß diese beiden Stücke an eine Stelle gerückt sind, die ihnen nicht zukommt. Wir vergegenwärtigen uns deshalb noch einmal den Zusammenhang: Kap. XXV handelt über Fastenbestimmungen. Der Übergang von Kapitel XXV zu XXVI ist durch ein griechisches Fragment, das Funk im Codex Vindobonensis hist. gr. 7 fol. 12 fand, gesichert. Leider hat das Fragment nur geringen Umfang. An seine Schlußworte würden sich nach E die Sätze anschließen: „und wenn (der Mann) sein eignes Brot gebrochen hat, soll er schmecken und essen mit den andern Gläubigen, die mit ihm sind, und sie sollen aus der Hand des Bischofs ein Stück dargereichten Brotes empfangen, ehe sie teilhaben. Es ist Eulogia — ein jeder soll das Brot, welches sie darbringen, annehmen. Denn es ist das Brot des Segens und nicht das Opfer wie der Leib unseres Herrn Christus“. Diese Sätze finden sich in kürzerer Form am Ende von XXVI h wieder. Sie schreiben vor, daß man nicht eher von seinem eigenen Brot brechen dürfe, bevor man nicht aus der Hand des Bischofs ein wenig

1 Schermann, S. 78. 2 Schwartz, S. 7.

Brot empfangen hat. Eine solche Bestimmung kann aber unmöglich hinter XXVI h, wo die Mahlzeit bereits als vorüber betrachtet wird, gestanden haben. Dann würde sich ein unlösbarer Widerspruch ergeben. Das Stück gehört also in der Tat zu XXVI a hinter das griech. Fragment aus dem Codex Vindobonensis. Es spricht nicht von der Agapemahlzeit, sondern von dem Segensbrot, das mit nach Hause genommen wird. An diese Stelle jetzt L anzuknüpfen, der Bestimmungen für die Katechumenen bei der Agapemahlzeit enthält, gäbe keinen Sinn. Es folgte auf XXVI a natürlich XXVI g; denn dieser Abschnitt spricht gleichfalls von der Eulogie, die ins Haus gebracht wird durch den Diakon oder auf dessen Veranlassung (zu Witwen und Kranken). Daran schließt sich der Abschnitt über „das Hereinbringen der Lampen" an, dem dann erst die Bestimmungen über die Katechumenen folgen können. Nun ist auch die sonst gänzlich in der Luft hängende Überschrift „Betrifft die Zeit, zu welcher es schicklich ist zu essen" erklärt. Sie hat natürlich nur vor den Worten: „Wenn der Abend gekommen ist", Sinn. Aus ihrer sinnlosen Stellung geht mit Evidenz hervor, daß hier s. Z. XXVI h gestanden hat. Ein Abschreiber der KO änderte willkürlich die Reihenfolge, indem er die Abschnitte über „die Gabe an die Kranken" und über „das Hereinbringen der Lampen" hinter XXVI f setzte. Er vergaß jedoch, die Überschrift mit hinüberzuziehen, bzw. bezog sie fälschlich auf XXVI b. Doch nun hatte er mit einem Mal zwei Überschriften hintereinander. Er half sich und setzte die zweite[1] „Betrifft die Unschicklichkeit der Katechumenen mit den Gläubigen am Tisch des Herrn wieder zu essen" über den nächsten Absatz (wo sie natürlich sinnlos ist). Die ursprüngliche Reihenfolge würde also so ausgesehen haben: XXVI a; XXVI g; XXVI h; XXVI b; XXVI c; XXVI d; XXVI e; XXVI f; XXVII. Auch innere Gründe sprechen gegen die überlieferte Reihenfolge. Wenn wir sie beibehielten, hören wir zuerst von Verhaltungsmaßregeln, und erst am Schluß des Kapitels wird uns gesagt, um welche Feier es sich eigentlich handelt. Es ist doch logisch, daß man erst von der Feier selbst spricht und dann dafür An-

1 Vgl. Horner S. 158 Z. 6—9.

weisungen gibt. Die neu aufgezeigte Reihenfolge stützen vor allem die Canones Hippolyti. Der Inhalt der Kapitel XXV—XXVII der KO entspricht dem des 32. bis 35. Kanons. In ihnen ist genau die gleiche Reihenfolge innegehalten. Ich führe die Abschnitte, in Klammern die der KO, der Reihe nach vor[1]: Kanon 32 a (Kap. XXV); Kanon 32 b (Kap. XXVI a und XXVI g); Kanon 32 c (Kap. XXVI h); Kanon 33 (Kap. XXVI b); der kleine Abschnitt XXVI c ist in den späten arabischen Canones fortgefallen. Er kann unserm Beweis keinen Abbruch tun. Kanon 34 a (Kap. XXVI d); Kanon 34 b (Kap. XXVI e); Kanon 35 a (Kap. XXVI f); Kanon 35 b (Kap. XXVII). Wenn wir an der neuen Abschnittordnung festhalten, würden die Teile, die Schwartz als spätere Zusätze, „denen im Lateiner nichts entspricht", aufgefaßt wissen will, in die Lücke (zwischen p. LXXIV und LXXV) fallen. Es ist deshalb ganz ausgeschlossen, daß sich in L Parallelen für sie finden lassen.

Das Kapitel XXXI enthält Bestimmungen über den Frühgottesdienst, die im Kapitel XXXV noch einmal — mit geringer Abweichung — wiedergegeben und dann fortgesetzt werden. Die dazwischenliegenden Kapitel XXXII bis XXXIV behandeln „Nüchterner Empfang der Eucharistie, über der zu wachen ist; Tägliche Anwesenheit von Klerikern" und „Das Grab". Inhaltlich besteht zwischen ihnen weder mit dem Vorhergehenden noch mit dem Folgenden irgendwelcher Zusammenhang. Schon Ed. Schwartz[2] hat diese dazwischenliegenden Stücke für Interpolationen gehalten, die als späterer Zusatz vom Rand in den Text eingedrungen seien. Ich glaube, daß Schwartz damit das Rechte getroffen hat. Henneckes Versuch[3], diese Kapitel zu retten, vermag ich mich nicht anzuschließen. Er nimmt, wenn ich ihn recht verstehe, an, daß Hippolyt erst eine kürzere Ausgabe der KO (die bis Kap. XXXIII reichte) herausgab und die mit der jetzigen Schlußausführung über „Selbstversieglung" schloß. Hierauf wäre dann eine spätere größere Ausgabe, der noch Kap. XXXIV bis XXVI hinzugefügt wurde, gefolgt. — Mit zwei „Auflagen" der KO zu rechnen, halte ich für sehr gewagt. Es könnten sich daraus

1 Vgl. bei Riedel, S. 220 ff. 2 Schwartz, S. 35.
3 Hennecke: Neutestamentliche Apokryphen² S. 569.

unberechtigte Schlüsse für die Größe der Gemeinde Hippolyts und für den allgemeinen Gebrauch seiner Kirchenordnung ergeben. Im übrigen ist auch mit dieser Lösung die innere Verknüpfung der einzelnen Stücke keineswegs erklärt; im Gegenteil, ihre Auslegung wird nur noch komplizierter.

Endlich haben wir noch auf den Schluß der KO (Selbstversieglung und Schlußmahnung Kap. XXXVII—XXXVIII) einzugehen. L berichtet mit geringen Abweichungen hierüber an zwei verschiedenen Stellen (p. LXXVIII und p. LXXX)[1]. Es ist m. M. nach nicht nötig, mit Hennecke deshalb eine Hypothese über zwei verschiedene Auflagen aufzustellen. Mir scheint es leicht denkbar, daß dem Schreiber des Veronenser Palimpsestes zwei lateinische Übersetzungsvorlagen zur Verfügung standen, von denen er den Schluß versehentlich schon an einer früheren Stelle gab. Da die Ausführungen auf p. LXXX in besserer lateinischer Sprache als auf p. LXXVIII gegeben sind, legen wir jene zugrunde. Wir haben nur noch zu untersuchen, ob ihre Bestandteile echt sind, d. h. in Hippolyts Kirchenordnung wirklich gestanden haben. Es liegt auch hier eine Interpolation vor. Um es gleich vorwegzunehmen: Ich halte das Stück bei L $LXXX_{,14}$—$LXXX_{,30}$ für einen späteren Zusatz. Diese Vermutung ergibt sich aus dem Zusammenhang. Kap. XXXVI handelt von den „Gebetsstunden zu Hause" und zählt die einzelnen Zeiten, an denen gebetet werden soll, auf. Es schließt mit den Worten (bei L): ‚Itaque, omnes fideles, agentes et memoriam eorum facientes et invicem docentes et catecuminos provocantes neque temptari neque perire poteritis, cum semper Christum in memoriam habetis'. Würde dies Stück einzeln aufgefunden, so müßte jeder unbefangene Leser es für das Schlußstück einer Schrift halten. Solche Sätze schreibt niemand, der noch weitere Ausführungen zu machen gedenkt. Es kann m. E. gar kein Zweifel sein, daß diese Sätze $LXXX_{,9-14}$ die Anfangssätze des Schlusses der KO sind, die mit $LXXX_{,30}$ fortgeführt werden. Das dazwischenliegende Stück $LXXX_{,14}$—$LXXX_{,30}$, das noch Ausführungen über „Selbstversieglung" enthält, kann nicht hierher gehören.

1 Bei Hauler, S. 118 und S. 121.

Neben diesen großen Interpolationen, die ganze Kapitel ausmachten, ist noch eine Reihe kleinerer hervorzuheben:

Das Original unserer KO war griechisch geschrieben. Alle Zusätze infolgedessen wie ‚quod dicit Graecus antitypum‘ (Kap. XXIII) oder ‚quod dicit Graecus similitudinem‘ (Kap. XXIII) oder ‚quod dicitur Graece apoforetum‘ (Kap. XXVI) sind nur Erklärungen des lateinischen Übersetzers.

Die Reihenfolge bei der Aufzählung der Weihen ist nicht in allen Versionen die gleiche. Nur über die drei Hauptgrade mit Einschluß der dann folgenden Bekenner herrscht Übereinstimmung. Bei den niederen Weihen weicht C von E und A in der Aufzählung ab (vgl. die Tabelle!). Er ordnet: Bekenner, Lektor, Subdiakone, Witwen, Jungfrauen und Empfänger von Heilungsgaben. Er schiebt also die Weihebestimmungen für die weiblichen Gemeindeglieder zwischen die eines Subdiakonen und die für „Empfänger von Heilungsgaben“. Ich möchte es für wahrscheinlich halten, daß bei E und A (bei L fehlt leider dies Stück) die ursprüngliche Reihenfolge beibehalten ist.

In Kap. XVI d wird nach den Worten „Konkubinen betreffend“ fortgefahren: „Wenn wir irgend etwas ausgelassen haben sollten, so entscheidet, wie es schicklich ist“. Dieser Satz hat an dieser Stelle gar keinen Sinn, sondern ist aus Versehen hierher geraten. Er hat erst am Ende von Kap. XVI d (wo er in etwas veränderter Form wiederkehrt) seine Berechtigung.

Doppelt ist auch ein Satz in Kap. XXVI wiedergegeben. Er findet sich in XXVI a und am Ende von XXVI h (Statut 37). Die Stellung des ganzen Stückes haben wir schon oben auseinandergesetzt. Ich ziehe die Lesart von XXVI a, die die ursprüngliche zu sein scheint, der von XXVI h vor.

Im Kap. XX Schluß ist der Satz in E „sollen keinen goldenen Zierrat mitbringen, auch keinen Ring oder Edelstein irgendwelcher Art“ sicher an dieser Stelle nicht richtig. Ganz abgesehen davon, daß im folgenden Kapitel die Täuflinge aufgefordert werden, ihren Schmuck vor der Taufe abzulegen (es also gestattet war, ihn mitzubringen!), verträgt sich auch der Nachsatz in Kap. XX „jeder von ihnen soll danksagen und es geziemt sich für die, die dafür würdig sind,

ihre Opfergabe zu dem Zeitpunkt zu bringen", nicht mit der Vorschrift in E.

Daß am Schluß von XXVI h E fälschlich einige Sätze wiederholt (vgl. Statut 38 mit XXVI e), wird einwandfrei durch die gemeinsame Reihenfolge bei L, C und A bestätigt.

Die Überschriften, die sich in den orientalischen Versionen zu Beginn eines jeden Statutes finden, standen nicht, wie sich aus L beweisen läßt, im Original; sie sind sicher erst in späterer Zeit hinzugefügt. Wahrscheinlich jedoch nicht allzu spät, sondern in einer Zeit, in der noch Umstellungen und Verschiebungen einzelner Stücke der KO vorgenommen wurden. Von der Verschiebung der einzelnen Stücke wurden natürlich dann auch die Überschriften betroffen. In einer Stelle der KO ist jedoch die Verschiebung der Überschriften nicht konsequent durchgeführt; ein Umstand, der auf die ursprüngliche Stellung der Stücke mit Sicherheit schließen läßt:

Im Kap. XXVI b finden sich nämlich zwei Überschriften, die eine am Anfang, die andere am Schluß des Absatzes. Beide stehen an falscher Stelle. Die zweite Überschrift[1]: „Betrifft die Unschicklichkeit der Katechumenen mit den Gläubigen am Tisch des Herrn wieder zu sitzen" ist natürlich für Abschnitt b die richtige. Die andere „Betrifft die Zeit, zu welcher es schicklich ist, zu essen" gehört, wie ich schon oben auseinandersetzte, zu XXVI h.

Besonders sei noch auf das Glaubensbekenntnis in Kap. XXI verwiesen. Es wird dort dem Täufling in drei Fragen vorgelegt, die er jedesmal mit einem ‚Credo' zu beantworten hat. Schon Connolly (a. a. O. S. 184 Anm. 2) hat darauf hingewiesen, daß einige Worte unmöglich zum ursprünglichen Bestand gehören können. In seiner Ausgabe hat er diese Worte durch Klammern hervorgehoben. Er hat aber übersehen, daß auch die übrigen Worte der ersten Frage — mit Ausnahme des Anfangs — späteres Beiwerk sind. Da die zweite und dritte Frage von dem Glauben an den Sohn Gottes und an den heiligen Geist handeln, ist es natürlich nicht möglich, daß schon in der ersten Frage Jesus Christus und der heilige Geist erwähnt werden. Die erste Frage kann

1 Vgl. Horner S. 158 Z. 6—9.

nur gelautet haben: „Glaubst du an einen Gott, den allmächtigen Vater?“

Kapitel XXXVI handelt von den Gebetsstunden zu Hause. Bei der Vorschrift über das Gebet um die sechste Stunde heißt es in E: „und die Katechumenen sollen ein großes Gebet verrichten“. Diese Bestimmung ist deutlich ein späterer Zusatz. Sie paßt weder an diese Stelle noch ist sie in der koptischen und arabischen Version überliefert.

Eine weit mehr umstrittene Frage erhebt sich beim mitternächtlichen Gebet. In L LXXIX,$_{15}$ ff. heißt der Text: ‚Noli autem piger esse ad orandum. Qui in nuptias conligatus est, non est inquinatus; qui enim loti sunt, non habent necessitatem lavandi iterum, quia mundi sunt. (Per consignationem cum udo flatu et per manum spiritum amplectens corpus tuum usque ad pedes sanctificatum est.) Donum enim spiritus et infusio lavacri, sicuti ex fonte corde credente cum offertur, sanctificat eum, qui credidit‘. Der eingeklammerte Satz stört, wie Ed. Schwartz (a. a. O. S. 37 Anm. 2) richtig hervorhob, den Zusammenhang zwischen der These, daß die Taufe zur Reinigung genüge und ihrer Begründung durch den Satz mit enim. Er „gibt vielmehr ein Beruhigungsmittel für abergläubische Gemüter an, die sich scheuen zu beten, wenn sie sich nicht die Hände gewaschen haben“. Connolly (a. a. O. S. 155) und Dölger (Liturgiegesch. Forschungen 1918 Heft 2 S. 20) polemisieren allerdings gegen die Schwartzsche Hypothese. Ich glaube trotzdem, daß sie zu Recht besteht.

Ziehen wir die eben angeführten Erwägungen über spätere Zusätze und Umstellungen in Betracht, dann haben wir, so können wir mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, in dem übriggebliebenen Material die Kirchenordnung Hippolyts.

III.

Die Gemeindeverfassung.

Wie man allgemein[1] annimmt, schrieb in den Jahren 218—220 Hippolyt seine Gemeindeordnung[2]. Es ist eine Zeit, in der sich der monarchische Episkopat in Rom schon längst durchgesetzt hatte. Was der Bischof, der Presbyter und der Diakon zu tun hatten, stand bereits seit dem Ende des voraufgegangenen Jahrhunderts fest. Schwieriger gestaltete sich jedoch, wie wir noch sehen werden, die Aufgabenzuerteilung für die niederen Kirchenbeamten. Hier stand man noch im Anfangsstadium; denn im 2. Jhdt. gab es noch keinen geordneten clerus minor.

Im Gegensatz zur Didache, die noch ordnet: Taufe, Fasten, Gebet, Eucharistie, steht unsere KO. Sie rückt die hierarchischen Ämter an die Spitze, während die Didache die Erörterung über Apostel, Propheten, Bischöfe und Diakone auf das Kapitel der Eucharistie folgen läßt. In dieser Anordnung zeigt sich deutlich der Wandel der Zeit. Rom legt mehr Gewicht, als es bisher geschehen war, auf Verfassungsfragen. Die Übertragung eines Amtes hängt jetzt nicht mehr von den Charismen, über die der einzelne verfügt, sondern letzten Endes von der Wahl des ganzen Volkes ab. Denn dadurch, daß es Einfluß auf die Bischofswahl ausüben durfte, wirkte es mittelbar auch auf die Ernennungen zu den übrigen Ämtern ein.

Da in der KO der „Gemeindeverfassung" die größte Beachtung geschenkt wird, beginnen wir mit ihrer Schilderung.

---

1 v. d. Goltz i. Ztschr. f. KG Bd. 27 (1906) S. 10; Hennecke: Neutestamentliche Apokryphen² (1924) S. 569.

2 Das Abfassungsjahr ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen; es steht nur soviel fest, daß Hippolyt nach der Trennung von Kallist seine Kirchenordnung verfaßt hat (vgl. S. 3).

I. Die höheren Kirchenämter.

a) Der Bischof.

An der Spitze der Gemeinde steht der Bischof. In unserer KO heißt er — mit einer Ausnahme — ‚episcopus'. Er ist, wie es Harnack[1] einmal ausgedrückt hat, in jeder Beziehung ihr Haupt und Funktionär. „Er vertritt die Gemeinde vor Gott (beim Opfer und Gebet), vor den Schwestergemeinden (durch Briefe und durch die Aufnahme der aus fremden Gemeinden Kommenden) und vor der Außenwelt, und er vertritt Gott und Christus der Gemeinde gegenüber, indem er die Sakramente spendet und lehrt." Diese Aufgaben erfüllte auch Hippolyt in seiner Gemeinde. Vor einer Schwestergemeinde konnte er natürlich seine separierte Gemeinde nicht vertreten.

In den Pastoralbriefen (I. Tim. $3,_2$ ff.; Tit. $1,_7$ ff.) werden die von einem Bischof geforderten Fähigkeiten und Eigenschaften aufgezählt. Man darf wohl annehmen, daß diese Vorschriften auch noch in späterer Zeit im allgemeinen maßgebend gewesen sind. Es sind die Anforderungen, die die *apostolische* Kirchenordnung an einen Bischof stellt, ungefähr die gleichen wie dort. Man soll, so heißt es im 16. Kapitel, „den Betreffenden auf seine Würdigkeit hin sorgfältig prüfen, ob er einen guten Ruf hat von seiten der Heiden, ob er sündlos dasteht, ob er nicht zornmütig ist, ob er Arme gern unterstützt, ob er maßvoll, kein Trunkenbold, kein Hurer, nicht habgierig oder schmähsüchtig ist oder parteiisch und dergleichen. Schön, wenn er unbeweibt ist, wo nicht, so doch (mit) *einer* Frau (verheiratet), (aber) von (ihr getrennt lebend), der Bildung teilhaftig, fähig, die Schriften auszulegen, wenn aber ungelehrt, so doch sanftmütig, und er soll an Liebe gegen alle reich sein...". Unsere Gemeindeordnung dagegen verzichtet — übrigens auch im Gegensatz zu Didache Kap. 15 und Didaskalia Kap. 4 — auf jede detaillierte Bestimmung. Man wählte eben den Mann aus der Gemeinde zum Bischof, den man für den fähigsten hielt.

1 Harnack: Kirchenverfassung S. 86.

Vor allem wird man sich nach einer Persönlichkeit, die man schon lange kannte und die das Vertrauen der ganzen Gemeinde besaß, umgesehen haben.

Über das Alter eines Bischofs gab es keine bestimmten Vorschriften. Es finden sich auch in unserer KO keine. Die Didaskalia S. 13 Z. 6 sieht es am liebsten, wenn „ein Mann nicht unter fünfzig Jahren, der gewissermaßen fern ist von dem leichtfertigen Treiben der Jugend“, Bischof wird. Sie läßt jedoch auch Ausnahmen[1] zu: „Wenn die Gemeinde aber klein ist, und kein Mann im vorgerückten Alter gefunden wird, dem man das Zeugnis geben kann, daß er weise sei und geeignet, in das Amt eines Bischofs eingesetzt zu werden, sich aber daselbst ein Jüngerer findet, dem seine Genossen bezeugen, daß er würdig sei, in das Amt eines Bischofs eingesetzt zu werden, und, obgleich jung, in Sanftmut und Ruhe des Gebahrens das Alter zeige, so soll er geprüft werden, ob ihm alle das Zeugnis ausstellen, und er soll in Frieden den Sitz einnehmen“. Daß in der Tat auch manchmal sehr jungen Leuten die Bischofswürde übertragen wurde, wissen wir z. B. aus dem Brief ad Magn. $3,_1$, in dem Ignatius die Gemeinde ermahnt, einen Bischof nicht wegen seines jugendlichen Alters zu verachten.

Es wird stets gern gesehen, wenn der Bischof über Kenntnisse in der hl. Schrift verfügt. Hippolyt führt Danielkomm. $IV,_{18}$ Mißgriffe eines Bischofs seiner Zeit auf seine mangelhafte Bibelkenntnis zurück. Er beginnt das Kapitel mit: ‚*Διηγήσομαι γὰρ καὶ τὸ συμβὰν οὐ πρὸ πολλοῦ χρόνου ἐν τῇ Συρίᾳ. προεστὼς γάρ τις [τῆς ἐκεῖ ἐκκλησίας καὶ μὴ ἐμπόνως ἐντυγχάνων ταῖς θείαις γραφαῖς μηδὲ τῇ φωνῇ τοῦ κυρίου ἀκολουθήσας ἐπλανήθη καὶ αὐτὸς καὶ ἑτέρους ἐπλάνησεν*'. Dieser Bischof hatte seinen ihm anvertrauten Seelen den Rat gegeben, in die Wüste zu ziehen, um Christo zu begegnen. Der gewünschte Erfolg blieb aus. Es kam so weit, daß die Beratenen umherirrten, „so daß beinahe sie der Strategos ergriffen hätte“.

Unbedingtes Erfordernis zum Episkopat war Unbescholtenheit und eine demütige Gesinnung. Die Gemeinde hatte

1 Didaskalia S. 13 Z. 18 ff.

von jeher berechtigtes Interesse daran, maßgebenden Einfluß auf die Bischofswahl auszuüben. Schon der I. Clemensbrief (Kap. $44,_3$) weiß von Männern zu erzählen, die „unter Zustimmung der ganzen Gemeinde“ eingesetzt wurden.

Auch nach unserer KO wird die Bischofswahl vom ganzen Volk vollzogen. Die Bestimmung in Kap. II beginnt mit den Worten: ‚episcopus ordinetur electus ab omni populo‘. Wenn wir uns an den Wortlaut der KO halten, können wir die Ansicht Harnacks[1], daß die Bestimmung, daß das Volk den Bischof wählt, nur in der Theorie besteht, und daß die Bischofswahl „wahrscheinlich schon am Ende des II. Jhdts. eine klerische Angelegenheit“ war, nicht akzeptieren. Es soll jedoch nicht verkannt werden, daß Harnacks Satz eine gewisse Berechtigung hat. Der bekannte Ausspruch Tertullians, de bapt. 17: ‚Episcopatus aemulatio schismatum mater est‘ hat sicher Klerikerwahlen sein Entstehen zu verdanken. Mancher Presbyter wird im stillen auf den ersten Posten in der Gemeinde gerechnet haben und zog sich dann, wenn sein Hoffen nicht zur Wirklichkeit wurde, grollend von der Gemeinde zurück. Nach unserer KO übt die Gemeinde die Bischofswahl noch unumschränkt aus, ohne dem Klerus besondere Vorrechte einzuräumen. In der Gemeinde Hippolyts erlebte man nur einmal eine Bischofswahl, über deren Einzelheiten nichts Näheres bekannt geworden ist[2]; denn nach der Verbannung Hippolyts kehrte seine Gemeinde sofort wieder in den Schoß der Kirche zurück. Aber trotzdem dürfen wir die Bischofseinsetzung und die damit verbundenen Zeremonien bei unserer Betrachtung nicht übergehen; denn sie liefern uns wertvolle Beiträge für die Kenntnis des Gemeindelebens der ersten christlichen Jahrhunderte.

Nach der Wahl des Bischofs erfolgte bald die feierliche Einsetzung in das Amt, die Ordination. Zu diesem weihevollen Akt versammelte sich die ganze Gemeinde und das Presbyterium „am Herrentage“ in der Kirche (Kap. II). Auch von auswärts eilten die Bischöfe herbei, um an dieser Feier teilzunehmen. Das Kommen auswärtiger Bischöfe war allgemein üblich. Auch Cyprian spricht in seinen Briefen (ep. $55,_8$; $67,_{4\,f.}$) davon.

1 Harnack: Kirchenverfassung S. 75. 2 Vgl. oben S. 3, Anm. 1.

Nur sie — die Gleichgestellten — sind nach unserer KO, Kap. II, berechtigt, die Ordination des neugewählten Bischofs vorzunehmen[1]. Mit einem Fernbleiben der Bischöfe rechnete man gar nicht. Ehe man die Weihe vornahm, wurde die Gemeinde ausdrücklich noch einmal um ihr Einverständnis gebeten. Diese Zustimmung erfolgte vermutlich durch Akklamation. Es soll auch vorgekommen sein, daß die Wahl eines Bischofs beanstandet wurde. So erzählen z. B. die Gesta apud Zenophilum 10, daß das Volk bei der Nennung des Silvanus von Cirta ausrief: ‚Alius fiat, exaudi Deus'. Jedoch sind solche Zwischenfälle immerhin selten gewesen. Sobald das Volk zugestimmt hatte, legten die anwesenden Bischöfe dem Neugewählten ihre Hände aufs Haupt, während das Presbyterium ruhig dabeistand. Andächtig spricht jeder für sich ein stilles Gebet, in dem er um Herabkunft des Geistes bittet. Einer der fremden Bischöfe, der wahrscheinlich vor der Handlung bestimmt wurde, spricht darauf das vorgeschriebene Weihegebet. Es wird in diesem Gebet (Kap. III) besonders der Führergeist, der den Aposteln, den Gründern der Kirche, durch Christus innewohnte, auf ihn herabgefleht. Gott selbst habe ihn ja, so heißt's im Gebet, zum Bischofsamt erwählt, damit er seine heilige Herde weide und den Primat des Priesteramts leiste, „ohne Tadel dienend bei Nacht und Tage". Es wird ferner im Gebet hervorgehoben, daß es Aufgabe und Recht des Bischofs sei, Gaben der heiligen Kirche darzubringen, Sünden zu vergeben, Amtsstellen zu verleihen und auch gegebenenfalls jegliches Band mit der Kirche zu lösen (*λύειν πάντα σύνδεσμον* in Kap. III). Nur so ist diese Stelle, die im bewußten Gegensatz zum Verleihen der Amtsstellen steht, zu verstehen. In den späten Canones Hippolyti hat unser Satz einen ganz anderen Sinn bekommen. Er legt dort (Achelis, S. 46) dem Bischof „die Fähigkeit zu lösen alle Fesseln der dämonischen Bosheit und zur Heilung aller Krankheiten" bei. Jedoch besteht an der Echtheit unserer Stelle kein Zweifel. Schon der dann folgende Satz: „gemäß der Macht, die du den Aposteln gegeben hast" (in Kap. III unserer KO), weist mit unzweideutiger Sicherheit auf die bekannte Matthäusstelle

1 Wie stand es aber mit der Ordination von Hippolyt selbst?

XVI,$_{19}$: „alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein“ (ähnlich Matth. 18,$_{18}$; Johs.-Evg. 20,$_{23}$). An einer anderen Stelle hebt unsere KO noch einmal das Recht der Exkommunikation hervor. Im Kap. XVI wird dem Richterkollegium, das sich aus Bischof und Presbyter zusammensetzte, unter anderen diese Vorschrift gegeben: „Wer Soldat unter den Gläubigen und den Unterrichteten oder Sternbeschauer oder Magier und dergleichen ist, und eine obrigkeitliche Person mit dem Schwert oder der Oberpräfekt und der, der in Rot gekleidet, der soll aufhören oder abgewiesen werden“. Aus der Erwähnung der Gläubigen, die sich im Verlauf des gleichen Kapitels noch einmal wiederholt, geht hervor, daß diejenigen, die man für die Exkommunikation in Aussicht nahm, bereits einige Zeit in der Gemeinde gelebt haben. Sie wurden also nicht vor ihrer Aufnahme abgewiesen, sondern kraft bischöflicher Gewalt wurde das Band zwischen ihnen und der christlichen Gemeinschaft auf immer zerschnitten. Es war eben ein λύειν πάντα σύνδεσμον. Daß in der Tat in Hippolyts Gemeinde Exkommunikationen vorkamen, wissen wir aus der refut. IX,$_{12}$ (GrChrSchr XXVI S. 249 Z. 20). Hippolyt spricht dort von dem Dekret Kallists, das dessen Gemeinde manchen Zulauf verschaffte. Nicht nur aus Sekten kamen sie, heißt es dann weiter, „ja es waren einige darunter, die durch Urteilsspruch von uns aus der Kirche ausgeschlossen worden waren“.

Neben der „Schlüsselgewalt“ der Kirche ist besonders das Recht des Bischofs, Sünden zu vergeben, hervorzuheben.

Nach Beendigung des Weihegebets bieten ihm alle (Bischöfe?) den Friedenskuß an (Kap. IV) und geben dadurch ihrer Freude Ausdruck, daß er der leitenden Stellung in der Gemeinde würdig geworden ist. Nach dieser Beglückwünschung hätten wir jetzt die Inthronisation, die Besteigung der Kathedra hinter dem Altar der Kirche, erwartet, die die clementinischen Schriften[1] als unbedingt erforderlich für die Bischofsweihe verlangen. Hiervon berichtet aber unsere KO noch nichts. Es folgt gleich nach der Beglückwünschung die

1 Clemens: recogn. 3,$_{66}$; hom. 3,$_{63}$; vgl. auch Didaskalia Kap. 4 S. 14.

Überreichung der Opfergabe durch die Diakonen. Dann legt der neugewählte Bischof mit dem ganzen Presbyterium über die Opfergabe die Hände. Nach gegenseitiger Begrüßung und nach dem Wechsel der alten liturgischen Formeln ‚Ἄνω ὑμῶν τὰς καρδίας!' ‚Ἔχομεν πρὸς τὸν κύριον.' ‚Εὐχαριστήσωμεν τὸν κύριον.' ‚Ἄξιον καὶ δίκαιον' spricht der Bischof in einem längeren Gebet seinen Dank aus, weil Gott ihn für würdig befunden hat, vor ihm zu stehen und ihm priesterlich zu dienen (Kap. IV). Besonders für die Lehre Hippolyts ist dieses Gebet von Wichtigkeit. An Gott selbst ist in diesem Gebet der Dank gerichtet. Jedoch tritt die Person Gott-Vaters mehr in den Hintergrund, und die Taten Jesu werden ins rechte Licht gerückt. Er ist als Heiland und Erlöser und als Bote des Willens Gottes vom Vater gesandt. „Dieser", so heißt es dann weiter im Kap. IV, „ist dein unabtrennbarer Logos, durch den du alles gemacht hast." Es ist der gleiche Gedanke, wie wir ihn Danielkomm. II,$_{30}$ (GrChrSchr Bd. I S. 100 Z. 9) ausgesprochen finden: ‚τοῦ θεοῦ τοῦ τὰ πάντα διὰ τοῦ λόγου κτίσαντος.' Dies Gebet bildet, wie ich oben S. 17 f. nachgewiesen zu haben glaube, schon den Abschluß der Bischofseinsetzung. Während dieses Gebetes wird bei den Einsetzungsworten das heilige Abendmahl gereicht. Ob an diesem Tage nur den Klerikern oder der ganzen Gemeinde, die vollzählig versammelt war, die Eucharistie zuteil wurde, ist in unserer KO nicht besonders gesagt. Mit aller Wahrscheinlichkeit kann man aber aus dem Satz ‚quia nos dignos habuisti adstare coram te et tibi ministrare' sich für eine Austeilung, die nur den Klerikern zuteil wurde, entscheiden. Da ‚ministrare' vornehmlich „priesterlich dienen" heißt, können mit dem voraufgegangenen ‚nos' nur die Kleriker gemeint sein. Gut würde dazu der Nachsatz passen: ‚Et petimus, ut mittas spiritum tuum sanctum in oblationem sanctae ecclesiae; in unum congregans des omnibus, qui percipiunt, sanctis in repletionem spiritus sancti ad confirmationem fidei in veritate, ut te laudemus et glorificemus...' Sie sind es also, die an diesem hohen Festtag mit den Brüdern aus den anderen Gemeinden vor Gottes Angesicht treten und ihn um Stärkung des Glaubens in der Wahrheit bitten.

Aus dem Weihegebet (Kap. III) ersahen wir die verschiedenen Aufgaben und Anforderungen, die man an einen

Bischof stellte. Sie erstreckten sich naturgemäß über das ganze Gemeindeleben und waren infolgedessen so umfangreich, daß ein Einzelner gar nicht alle Arbeiten bewältigen konnte. Es wurden deshalb dem Bischof zu seiner Unterstützung Diener (*διάκονοι*) beigegeben, die als seine persönlichen „Adjutanten" zu fungieren hatten. Eine bestimmte Zahl von Diakonen wird in der KO nicht genannt. Wahrscheinlich wird diese schon ex usu festgelegt gewesen sein; man scheute sich, diese Zahl zu vergrößern und ernannte deshalb, wenn ihre Einsetzung erforderlich war, „Subdiakone", die wiederum den Diakonen zur Hand gingen.

Während der Bischof mancherlei Befugnisse mit den Presbytern und Diakonen teilte, war sein Reservatrecht das Vornehmen der Ordinationen. Die Verleihung jedes Amtes — und sei es auch das niedrigste — lag in seinen Händen. Er hat, wie wir aus dem Weihegebet Kap. III ersahen, das Recht *διδόναι κλήρους*. Doch geht diese Amtseinsetzung in verschiedener Weise vor sich. Man macht bei der Ordination einen Unterschied zwischen höheren und niederen Kirchenbeamten. Sollte jemand zum Presbyter geweiht werden, dann war nicht allein der Bischof, sondern mit ihm auch das ganze Presbyterium berufen, die Weihe vorzunehmen. Schon hier wird zwischen den Befugnissen des Bischofs und denen der Presbyter eine scharfe Grenze gezogen. Es heißt in Kap. IX der KO: ‚super praesbyteri vero ordinatione consignat episcopo ordinante'. Dieses Vorrecht der Presbyter hat sich auf Grund des ihnen innewohnenden Geistes, auf den ich später näher eingehe, herausgebildet. Bei der Ordination eines Presbyters legte der Bischof gemeinsam mit den anderen Presbytern (Kap. VIII) seine Hand aufs Haupt und sprach das ihm vorgeschriebene Weihegebet. Die Handlung verlief ähnlich der der Bischofsordination; von einem darauf folgenden Dankgebet des Neugewählten mit anschließender Eucharistiefeier erfahren wir jedoch nichts. Wie die Presbyterordination ging auch die Ordination eines Diakonen vor sich. Hierbei steht nur dem Bischof das Recht der Handauflegung zu (Kap. IX), da der Diakon nur für dessen persönliche Dienste bestellt ist. Da nur dem Presbyter und Diakonen die Handauflegung — im Gegensatz zur bloßen Namensnennung bei den übrigen Ordinationen — seitens des

Bischofs zuteil wurde, können wir nur diese drei Ämter (Bischof, Presbyter und Diakon) als die höheren Kirchenämter bezeichnen. Für sie sind auch nur Weihegebete in der KO gegeben. In der Handauflegung lag eine besondere Ehre, die man nicht jedem zuteil werden ließ. In Kap. XI wird uns der Grund für diese scharfe Unterscheidung angegeben. Es heißt da in den Bestimmungen für die Ordination einer Witwe: „man soll ihr nicht die Hand auflegen, weil sie das Opfer nicht aufsteigen läßt und auch keinen geweihten Dienst abhält". An dieser Stelle (Kap. XI) erfahren wir erst, daß bei der Priesterordination mit dem Handauflegen stets ein Bekreuzigen verbunden war. Das war bei der Ordination der höheren Kirchenbeamten so etwas Selbstverständliches, daß der Verfasser der KO es gar nicht für nötig hielt, es an jener Stelle vorzuschreiben. Für die niederen Kirchenbeamten (Witwen, Jungfrauen, Lektor und Subdiakon) wird bei ihrer Ordination, die, wie gesagt, stets der Bischof vollzieht, nur die Namensnennung gefordert. Der Lektor erhält bei seiner Ordination (Kap. XII) vom Bischof noch die Schrift übergeben; denn es ist seines Amtes, aus ihr in den Gottesdiensten vor versammelter Gemeinde vorzulesen. Von einer Amtseinsetzung der Akoluthen und Ostiarii schweigt unsere KO; sie werden überhaupt nicht in der KO erwähnt. Hiermit sind die Ordinationsregeln aber noch nicht erschöpft. Zwei Stände, die Konfessoren und die Exorzisten, verlangen eine besondere Berücksichtigung. In einem Fall kann der Bischof seinen Einfluß bei einer Wahl **nicht** geltend machen: Hat nämlich, so belehrt uns das X. Kapitel der KO, irgend jemand Trübsal um des Herren willen erleiden müssen, weil er sich offen und frei zum Evangelium bekannte, so hat er sich dadurch die Ehre des Priesteramtes von vornherein erworben. Der Bischof ist in diesem Fall — ganz gleichgültig, ob ihm der neue Presbyter genehm ist oder nicht — zur Handauflegung und Einsetzung (nach E) verpflichtet. In der äthiopischen Version sind die Bestimmungen im X. Kapitel nicht ganz klar ausgedrückt. Besser sind sie in der koptischen erhalten. Danach wird jedem Märtyrer ipso facto das Presbyteramt (ohne Handauflegung!) übertragen. War der Bekenner jedoch nicht vor den Richter geschleppt und hatte er kein Gefängnis zu erleiden, sondern

wurde nur mit Worten verspottet, dann sollte man die Handauflegung vornehmen. Man glaubte wohl einen Verstoß gegen die Makarismen (Matth. V,11) zu begehen, wenn man nicht einen Mann, der mit Worten seines Glaubens wegen geschmäht war, mit einem höheren Kirchenamt auszeichnete. Für die Ordination eines Konfessors ist dem Bischof kein bestimmter Wortlaut für das Gebet vorgeschrieben. Er kann dasselbe Gebet gebrauchen wie bei der Presbytereinsetzung (Kap. VIII). „Jedoch liegt keineswegs für ihn die Notwendigkeit vor", sagt C in Kap. X, „daß er ebendieselben Worte vorbringt". In diesem Fall ist es dem Bischof erlaubt, bei der Einsetzung eines höheren Kirchenbeamten ein Gebet aus dem Stegreif zu sprechen. Es wird jedoch erwartet, daß er dies Gebet „in rechtgläubiger Weise" spricht. Außer den Konfessoren beanspruchen auch die Exorzisten besondere Ordinationsvorschriften. Hatte sich in der Gemeinde jemand anheischig gemacht, von sich zu behaupten, er habe die Kraft des Heilens und der Weissagung erlangt, dann war (nach Kap. XV) der Bischof nicht eher zu seiner Ordination ermächtigt, als bis er dessen Worte in die Tat umgesetzt sah. Besonders beachtenswert ist es, daß die KO bei seiner Ordination nicht nur bloße Namensnennung, sondern Handauflegung vorschreibt. (Hatte ihn dann der Bischof zu den höheren Kirchenbeamten gezählt?)

Das Wirkungsfeld des Bischofs beschränkte sich natürlich nicht nur auf die Ordinationen und Amtseinsetzungen, sondern umfaßte sämtliche Zweige des Gemeindelebens. Sie waren so zahlreich, daß schwerlich eine Kirchenordnung alle einzelnen Amtshandlungen genau festlegen konnte; sie konnte sie natürlich nur in allergrößten Umrissen zeichnen. Es wird deshalb in dem jeweiligen Fall dem Bischof anheimgestellt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden (vgl. besonders Kap. XXIII Ende und Kap. XXXVIII Schluß). Das Kap. XVI schließt mit den Worten: „Und ist da irgend etwas, was wir ausgelassen haben, sollt ihr füglich entscheiden, weil wir alle den Geist Gottes haben". Es erhebt sich die Frage, wen man unter „alle" zu verstehen hat. Hennecke[1] glaubt, daß es sich hier um den allgemeinen Geistesbesitz der Christen handelt,

1 Hennecke: HE S. 173.

denen das Recht der Kontrolle über die herrschenden Vorsteher der Kirche zugesprochen werden soll. Er hat jedoch übersehen, daß dieser Satz am Schluß eines Kapitels steht, das ausschließlich für den Bischof und für die Presbyter geschrieben ist. Das Kapitel behandelt nämlich Justizfragen. Diese Befugnis stand — das bestreitet heute niemand — nur dem Bischof und den Presbytern zu. Sollte in diesem Fall der Begriff „alle“ nicht enger zu fassen sein?

Durch unsere Untersuchung kamen wir auf eine neue wichtige Befugnis des Bischofs zu sprechen. Der Bischof ist nicht nur höchster Liturg, er ist auch höchster Richter in der Gemeinde. Zusammen mit dem Presbyterium sitzt er zu Gericht und entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung eines Neulings, exkommuniziert nicht taugliche Gemeindeglieder u. dgl. m. Um eine Wiederholung zu vermeiden, sehe ich an dieser Stelle von einer näheren Beschreibung dieses Richterkollegiums ab und verweise auf die Ausführungen im Abschnitt über die „Presbyter“. Alle Bestimmungen des Bischofs und der Presbyter mußten, da aus ihnen Gottes Geist sprach, unbedingt anerkannt werden. Da Bischof und Presbyter am Geist gemeinsam teilhatten, könnte man auf eine Stellung des Bischofs als primus inter pares schließen. Bestärkt wird diese Annahme noch durch den Ausdruck ‚princeps sacerdotum‘, der sich im XXX. Kapitel der KO findet. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Gleichstellung des Bischofs mit den Presbytern ist wohl in alter Zeit üblich gewesen. Zur Zeit Hippolyts ist der Bischof die Spitze der Gemeinde, der absolute Monarch in ihr. In seiner Hand laufen alle Fäden zusammen.

Vor allem mußte dem Bischof die ökonomische Verwaltung der Gemeinde am Herzen liegen. Für Besoldung der Kirchenbeamten hatte er nicht zu sorgen. Denn Eusebius überliefert uns h. e. V,$_{28}$, daß Hippolyt es als eine greuliche Neuerung beurteilte, als die schismatische Kirche der Theodotianer in Rom ihrem Bischof ein monatliches Gehalt aussetzte. Daraus geht hervor, daß in Hippolyts Gemeinde der Klerus kein Gehalt ausgezahlt bekam; er wurde sicherlich aus den frommen Naturalspenden, zu denen die Gemeindeglieder verpflichtet waren, unterhalten. Unsere KO verlangt nämlich von ihren Gemeindegliedern die unverzügliche Dar-

bringung der Erstlingsfrüchte (Kap. XXVIII); die Darbringung von Öl (Kap. V), Molke und Oliven (Kap. VI), sowie die Abhaltung von Agapen und Witwenmahlen (Kap. XXVI und XXVII) war jedem Gemeindeglied nach seiner finanziellen Lage anheimgestellt. Hatte jemand die Früchte, die für heilig galten, Obst, Rosen und Lilien (Gemüse und andere Blumen waren von der Segnung ausgeschlossen) dem Bischof dargebracht, dann segnete er den Spender für seine Gabe. Darauf sprach er ein kurzes Gebet, in dem er Gott für die gute Ernte dankte. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß diese Naturalien neben dem Klerus vor allem den Witwen, Kranken oder bedürftigen Gemeindemitgliedern zugute kamen. Der Bischof hat das Verfügungsrecht hierüber, die Weiterleitung ist Sache der Diakonen; die Presbyter haben mit diesem Verwaltungszweig — vgl. jedoch Kap. XXVI g — nichts zu schaffen.

Besonders sollte sich der Bischof, wie aus Kap. XXX hervorgeht, — neben den Diakonen — der Kranken annehmen. Seine Aufgabe war es, nicht nur von hoher Warte aus durch dritte Personen für die Kranken zu sorgen, sondern selbst in die Häuser der Armen und Siechen zu gehen, um durch sein Erscheinen auf die Seele des Kranken einzuwirken; denn ‚valde oblectatur infirmus, cum memor eius fuerit princeps sacerdotum'. Es ist nicht angängig, aus diesem Satz auf besondere, dem Bischof innewohnende magische Kraft zur Krankenheilung zu schließen. Es ist lediglich Seelsorge am Krankenbett, die hier der Bischof zu treiben hat. Durch seinen Besuch wird der Kranke erfreut und seelisch wieder aufgerichtet — weiter liegt nichts in diesen Worten.

Es soll damit allerdings nicht in Abrede gestellt sein, daß der Bischof, nach damaliger Anschauung, Wirkung auf unsaubere Geister auszuüben vermochte. Dies geht deutlich aus Kap. XX der KO hervor. Wenn nämlich die Katechumenen in ihrem Unterricht so weit fortgeschritten sind, daß sie nach Urteil ihres Lehrers zur Taufe zugelassen werden können, dann verpflichtet der Bischof einen jeden durch Eid, um zu sehen, ob er reines Herzens und somit für die Aufnahme in die christliche Gemeinde reif ist. Vor der Taufe versammelt der Bischof alle Täuflinge noch einmal an einem besonderen

Ort. Er befiehlt ihnen dann sich niederzuwerfen und zu beten. Beim Handauflegen beschwört er jeden unsauberen Geist, daß er von diesem jungen Christen für alle Zeit fern bleiben solle (Kap. XX). Hierauf haucht der Bischof die Täuflinge an, liest ihnen ein Wort aus der heiligen Schrift vor (nach E der Bischof selbst, nicht der Lektor!) und ermahnt sie nochmals, ein wahres christliches Leben zu führen. Am nächsten Tage bei der Taufhandlung sagt der Bischof über dem Gefäß mit dem „Zauberöl" Dank, während er durch Beschwören aus einem anderen Ölgefäß Satanas bannt. Es liegt also in der Tat in der damaligen Auffassung der Christen, daß der Bischof nicht nur der höchste Richter und Liturg, sondern auch der höchste Exorzist ist. Die eigentliche Taufhandlung, das Untertauchen im Wasser, ist nach Ansicht unserer KO (Kap. XXI) nicht so wichtig, daß sie stets vom Bischof selbst vorgenommen werden muß. Sie kann auch durch einen Presbyter vollzogen werden. Denn noch nicht das Untertauchen erklärt den Täufling zum vollberechtigten Mitglied der christlichen Gemeinschaft, sondern erst die Salbung, die stets der Bischof selbst in der Kirche vollziehen muß. Sobald sich die Täuflinge abgetrocknet haben — sie waren vorher dem Bischof oder Presbyter ganz nackt übergeben worden —, betreten sie ehrfurchtsvoll die Kirche, um von „ihm" die Salbung zu empfangen. Zuerst legt der Bischof den Neugetauften seine Hände auf und spricht ein kurzes vorgeschriebenes Gebet, in dem er Gott für seine Gnade dankt und ihn um seinen Beistand und seine Hilfe auch diesen neuen Gemeindegliedern gegenüber bittet. Nach diesem Gebet gießt der Bischof ein wenig geweihtes Öl von der Hand und legt sie den Täuflingen wiederum auf ihr Haupt, um jetzt die Salbung zu vollführen (Kap. XXII). Pflicht des Bischofs ist es, bei jedem einzelnen Täufling dabei die Stirnversieglung vorzunehmen und ihm unter den Worten „Der Herr sei mit dir" den Kuß anzubieten[1].

Wir sahen, daß der Bischof auch bei der Taufe als oberster Leiter der Kirche, dem die feierlichsten und weihevollsten Handlungen allein zustehen, auftritt. Die Presbyter haben

1 Zum Einzelnen vgl. den Abschnitt über „Die Taufe".

nur die äußeren Zeremonien, den untergeordneten und mühevolleren Teil des Taufaktes, zu übernehmen. Sie spielen durchaus die Rolle seiner Gehilfen. Nicht wesentlich anders ist es auch bei dem auf die Taufe folgenden Abendmahl. Wenn die Diakonen nach der Salbung die Opfergabe gebracht haben (Kap. XXIII), spricht der Bischof seinen Dank über den „Elementen". Ein fest formuliertes Gebet ist in unserer KO für diesen Fall nicht vorgeschrieben. Dem Bischof liegt es jetzt ob, den neuen Mitgliedern in der Gemeinde die Bedeutung der christlichen Gnadenmittel auseinanderzusetzen. Beim ersten Mal empfängt der Novize nach der Salbung eigenhändig vom Bischof die Eucharistie. Zum Austeilen der Eucharistie haben sonst auch die Presbyter das Recht (Kap. XXIV). Aber am Sabbat und Sonntag soll der Bischof, wenn es irgend möglich ist, mit eigener Hand das Brot verabreichen. Nur an den übrigen Wochentagen steht also den Presbytern in der Regel dies Recht zu; auch hierbei haben sie sich nach dem Befehl des Bischofs zu richten (Kap. XXIV).

Zu Hippolyts Zeit war, wie wir noch im nächsten Kapitel genauer sehen, die Eucharistie mit dem Gebetsgottesdienst verbunden. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir uns auch den Bischof beim Gebetsgottesdienst tätig denken. Wenn er da war, wird er es sich nicht haben nehmen lassen, die liturgischen Stücke zu verlesen und die Predigt zu halten. Da im Kap. XXIV die Forderung aufgestellt wurde, der Bischof sollte am Sabbat und Sonntag die Eucharistie selbst verabreichen, können wir wohl auch annehmen, daß er an diesen beiden Tagen beim voraufgegangenen Gebetsgottesdienst stets die Hauptrolle spielte. Auch an hohen kirchlichen Festtagen wird er ohne Frage die Leitung der Gottesdienste übernommen haben. Aber aus der besonderen Hervorhebung des Sabbats und Sonntags ergibt sich noch ein Zweites: An den anderen Wochentagen war seine Anwesenheit nicht unbedingt erforderlich. Aufgabe der Lektoren war es dann, die Schrift zu verlesen, durch die Gemeinde erfolgte der Psalmgesang und den Presbytern lag es ob, die Predigt zu halten und die liturgischen Gebete zu verlesen. Charakteristisch für den Bischof ist allerdings die Erlaubnis seines Fernbleibens. Während anderen Gemeindemitgliedern eingeschärft wird, daß es, weil Gott es ist, der durch den Mund

dessen, der unterweist, spricht (Kap. XXXV), schwere Unterlassungssünde wäre, wollte man nicht morgens an die heilige Stätte, wo das Wort Gottes gelehrt wird, hingehen, ist der Bischof, der doch eigentlich allen mit gutem Beispiel vorangehen müßte, von dieser Pflicht entbunden.

Auch bei der Agape, die in der KO besonders breit geschildert ist, tritt der Supremat des Bischofs klar hervor. Seine Anwesenheit ist auch hier nicht immer erforderlich. Er kann sich von den Presbytern und Diakonen vertreten lassen. Wenn er aber da ist, führt er den Vorsitz und die Unterhaltung. Jeder hat dem Bischof auf seine Fragen Antwort zu geben und, wenn er spricht, mit Bescheidenheit zu schweigen, bis er wiederum fragt (Kap. XXVI e). Der Bischof leitet die Agape mit dem Gruß „der Herr sei mit euch allen" ein. Sobald das Volk geantwortet hat: „Mit deinem Geist", schließt er die Worte „Laßt uns dem Herrn danken" an. Dann spricht er ein Dankgebet, dessen Wortlaut uns in der KO erhalten ist. Es wird in diesem Gebet Gott Dank gesagt, weil er den Menschen das unvergängliche Licht geoffenbart hat. Alle Teilnehmer bekräftigen das Gebet mit einem „Amen". Sobald die Teilnehmer der Agape vom Essen aufgestanden sind und Kinder und Jungfrauen ihre Gebete gesprochen haben, werden die Psalmen aufgesagt. Nicht ist es nur Aufgabe des Presbyters und des Diakonen, sondern des Bischofs selbst, den Hallelujapsalm zu sprechen. Bei seiner Rezitation antwortet die Versammlung mit dem „Halleluja", um ihrerseits Gott für seine Gnade zu loben und zu preisen. Nach Beendigung des Psalms spricht der Bischof seinen Dank über den Becher.

Daß der Bischof bei den den Agapen verwandten Witwenmahlen zugegen war, hören wir nicht.

Wohl aber ist der Bischof verpflichtet, die Eulogie, die mit nach Hause genommen werden soll, zu segnen. Jeder Gläubige muß erst aus des Bischofs Hand ein Stück dargereichten Brotes empfangen, ehe er mit den anderen Gläubigen kosten darf (Kap. XXVI a).

Aus diesem Zusammenhang heraus erklären sich auch die Bestimmungen über das Fasten. Während in Kap. XXV den Witwen und Jungfrauen eifriges Fasten ans Herz gelegt wird, steht dies den Presbytern und Diakonen frei. Sie

können sich die Tage, an denen sie fasten wollen, aussuchen. Ganz anders lautet die Bestimmung über das Fasten des Bischofs. Er braucht nur zu fasten, wenn das ganze Volk fastet. Hat er die Absicht, außerdem zu fasten, kann dies unter Umständen vereitelt werden. Da der Bischof verpflichtet ist, jede dargebrachte Gabe anzunehmen und zuerst das Segensbrot mit den Gläubigen zu teilen, kann es passieren, daß er durch eine Darbringung in seinem Fasten gestört wird.

Alles dies zeigt eine solche Fülle von Standes- und Ehrenvorrechten, daß wir schwerlich geneigt sein werden, den Bischof nur als primus inter pares zu bezeichnen.

b) Der Presbyter.

Die nächste Umgebung des Bischofs war, abgesehen von den Diakonen, das Presbyterium. Seine Mitglieder waren zu allen Funktionen, die der Bischof ausübte, mit Ausnahme der Ordination, berechtigt. ‚Quid enim facit excepta ordinatione episcopus, quod presbyter non faciat?' schrieb später Hieronymus in seiner ep. 146 ad Evangelum. Ähnlich heißt es in den arabischen Canones Hippolyti 4 (Riedel, S. 203): „Der Bischof ist dem Presbyter in jeder Beziehung gleich, abgesehen von dem Throne und der Ordination, weil jenem keine Macht zu ordinieren gegeben ist". Man könnte geneigt sein, aus diesen dem Presbyter zustehenden Rechten eine Gleichstellung von Bischof und Presbyter zu folgern. Wir sahen jedoch schon im Verlauf unserer Untersuchung, daß man zu Hippolyts Zeit weit davon entfernt war, den Bischof auf eine Stufe mit dem Presbyter zu stellen. Die Bestimmungen aus alten Zeiten, die den Bischof als primus inter pares ansahen, waren allerdings nicht zu Ungunsten der Presbyter verwandt, sondern waren zur Verleihung von Vorrechten für den Bischof ausgenutzt worden. Erfüllt der Presbyter irgendeine bischöfliche Funktion, dann tut er es im Auftrage oder in Vertretung des Bischofs. So ergab es sich von selbst, daß von einem Presbyter die gleichen Fähigkeiten wie die eines Bischofs verlangt wurden. Die apostolischen Konstitutionen fassen in ihrem dritten Buch Kap. 20 die Aufgaben eines Presbyters folgendermaßen zusammen: „Der Priester

lehre, opfere, taufe und segne das Volk". Bekannt ist die Beschreibung, die Polycarp in seinem Philipperbrief im 6. Kapitel von den Presbytern gibt: „Aber auch die Presbyter sollen barmherzig sein, mitleidig gegen alle, die Verirrten zurückholen, nach allen Kranken sehen und nicht die Witwe, die Waise oder den Armen vernachlässigen, sondern stets Sorge tragen für das, was vor Gott und Menschen gut ist, sich enthalten von aller Zornigkeit, Ansehen der Person, ungerechtem Gericht, fern bleiben von aller Geldgier, nicht gleich dabei, sich gegen jemanden einnehmen zu lassen, nicht schroff im Urteil, in dem Bewußtsein, daß wir alle der Sünde verschuldet sind".

Für die Einsetzung eines Presbyters ist ebensowenig wie für die eines Bischofs ein bestimmtes Alter in unserer KO vorausgesetzt. Die apostolische Kirchenordnung fordert in ihrem 18. Kapitel ein bejahrtes Alter. „Die Presbyter müssen also schon eine Zeit auf der Welt verweilt haben", heißt es dort. Praktisch durchführbar war in Hippolyts Gemeinde für die Presbyterordination keine bestimmte Altersgrenze. Denn in dem X. Kapitel der KO lesen wir, daß jeder Märtyrer ipso facto Presbyter werden sollte. So hing es natürlich von der Willkür der Gerichtsbehörde ab, in welchem Alter sie die Bekenner in Fesseln legte und bestrafte. Daß der Staat die Entwicklung der kirchlichen Gemeinde hinderte, klingt aus Hippolyts Schriften nur allzuoft heraus. „Denn die Kirche empfängt nicht nur von den Juden Trübsal und Bedrängnis", heißt's im DK $I_{,21}$ (GrChrSchr. I S. 33 Z. 22), „sondern auch von den Nationen", oder an einer anderen Stelle (DK $I_{,14}$ [GrChrSchr. I S. 24 Z. 13]) „und weil in dieser Welt die Fürsten herrschen, richtend verkehrt die Gerechten." Mit welchen Mitteln die Römer gegen die Christen in damaliger Zeit vorgingen, wissen wir am besten aus Tertullian. In seinem Apologetikum lesen wir im 12. Kapitel: „An Kreuze und Pfähle hängt ihr die Christen. — Ihr zerkratzt mit Krallen uns Christen die Seiten. — Wir müssen unsern Nacken darbieten. — Wir werden vor die wilden Tiere getrieben. — Wir werden mit Feuer gebrannt. — Wir werden zu den Bergwerken verdammt. — Wir werden auf Inseln verwiesen".

Aus wieviel Mitgliedern das Presbyterium in der Gemeinde Hippolyts bestand, ist in unserer KO nicht gesagt.

Während die apostolische Kirchenordnung Kap. 17 mit 2—3 Presbytern rechnet, hören wir von Cornelius von Rom (Euseb. h. e. $VI,_{43,11}$), daß für das Jahr 251 sogar die Zahl von 46 Presbytern bezeugt ist. Von einem so großen Presbyterium ist man zu Hippolyts Zeiten noch weit entfernt. Es ist wahrscheinlich, daß das Presbyterium sich in Hippolyts Gemeinde nur aus sehr wenigen Personen zusammensetzte. Es wird nämlich bei der Eucharistie (Kap. XXIII), die zum erstenmal die Neugetauften empfangen, der Fall vorgesehen, daß nicht genügend Presbyter da sind. Wenn es bei einer so feierlichen Handlung, wie die erste Entgegennahme vom Abendmahl, passieren kann, daß nicht einmal genügend Presbyter vorhanden sind, war ihre Zahl unmöglich sehr groß. Mehr als zwei Presbyter hatte Hippolyts Gemeinde. Dies schließen wir aus dem Ausdruck (Kap. IV): ‚cum omni praesbyterio'. Man wird schwerlich für zwei Personen die Bezeichnung „das ganze Presbyterium" gebrauchen. Auch hier gilt zum mindesten der Satz: ‚tres faciunt collegium'. Eine willkommene Bestätigung liefert uns die oben zitierte Stelle aus Kap. XXIII: Wenn Taufe und Salbung vorüber sind, wird an die Neugetauften das Abendmahl verteilt. Der Bischof selbst teilt das heilige Sakrament aus, während die Presbyter ihm zu Diensten stehen. Ihre Aufgabe ist es — nur im Vertretungsfall sollen die Diakonen diesen Dienst übernehmen —, die Kelche zu halten: Der erste, der das Wasser, der zweite, der die Milch, und der dritte, der den Wein hält. Danach scheint ein dreigliedriges Presbyterium das Minimum, mit dem wir zu rechnen haben, zu sein.

Wer wurde nun Presbyter? Die apostolische Kirchenordnung schreibt in ihrem 17. Kapitel vor, daß jeder neugewählte Bischof zwei Presbyter, die er für gut befindet, einsetzen soll. Für diese Bestimmung findet sich in unserer KO keine Analogie. Es ist nirgends gesagt, wann und wie oft im Jahr Presbyterordinationen stattfanden. Wenn sich die Besetzung eines Presbyteramtes notwendig machte, wählte der Bischof nach eigenem Ermessen aus. Nur in einem Fall hatte man, wie Kap. X uns belehrt, Anrecht auf die Würde des Presbyteramtes. Vielleicht sind die Ausführungen des X. Kapitels der allerwichtigste Bestandteil unserer KO.

Sie handeln von den Ämtern, die man Märtyrern und Konfessoren übertragen soll. Man muß, um diese Dinge recht zu verstehen, sich die damalige Anschauung vom Martyrium vor Augen halten. Das Martyrium galt als Teilnahme an dem Leiden Christi. Schon Paulus sagt Kol. I,$_{24}$: *Νῦν χαίρω ἐν τοῖς παθήμασιν ὑπὲρ ὑμῶν, καὶ ἀνταναπληρῶ τὰ ὑστερήματα τῶν θλίψεων τοῦ Χριστοῦ ἐν τῇ σαρκί μου ὑπὲρ τοῦ σώματος αὐτοῦ, ὅ ἐστιν ἡ ἐκκλησία.* Es herrschte später die Auffassung, daß Christus selbst im Märtyrer gegenwärtig sei. So lesen wir bei Eusebius h. e. 5,$_{1}$, $_{42}$ von Blandina: „Die kleine, schwache und verächtliche Person war angetan mit dem großen und unüberwindlichen Kämpfer Christus". Ferner heißt es in den Acta Johannis 103: „Und laßt uns wachen, weil er (sc. Christus) auch jetzt um unsertwillen in Kerkern und Gräbern zugegen ist, in Banden und Gefängnissen, bei Beschimpfungen und Mißhandlungen, im Meer und auf dem Trockenen, bei Züchtigungen und Verurteilungen, Nachstellungen und Strafen. Kurz, er ist mit uns allen, und wenn wir leiden, leidet er auch mit uns". Mit dieser Auffassung war auch die Anschauung verbunden, daß die Märtyrer kein Gericht zu erleiden hätten, sondern selbst als Richter am jüngsten Tage fungieren dürften. So heißt's z. B. bei Hippolyt, DK II,$_{37}$ vom Märtyrer: „Denn dieser wird fortan ein Gericht nicht empfangen, sondern wird richten, Anteil an der Auferstehung habend". In seinem Traktat ‚de antichristo' 59 sieht Hippolyt nur die Propheten, Märtyrer und Apostel „im Reiche Christi ausruhend". Da kann es gar nicht wundernehmen, wenn man sich zum Martyrium drängte und in ihm die Krone des Lebens sah. „Sagt mir, o heilige drei Jünglinge", klingt's uns im DK II,$_{30}$ (GrChrSchr I S. 99 Z. 23) entgegen, „gedenket mein, bitte ich euch, damit auch ich mit euch dasselbe Los des Martyriums empfange", oder in einer anderen Stelle (DK II,$_{38}$ [GrChrSchr. I S. 117 Z. 11]): „So wollen auch wir, gläubig geworden, würdig vor Gott stehen, so sinnend mit Leib und Seele und Geist, damit auch wir, die unvergängliche Krone empfangen habend zusammen mit den heiligen Märtyrern mit ihnen Gott rühmen". Aber nicht erst in der anderen Welt, sondern schon im Diesseits sollten die Bekenner für ihren bewiesenen Mut belohnt werden. In alter Zeit machte

man, wie wir aus Hermas, Sim. $9,_{28}$ sehen, noch keinen Unterschied zwischen Bekennern, die Qualen und Foltern zu erleiden hatten und denen, die nur mit Worten ihres Glaubens wegen beschimpft wurden. Anders dagegen ist es schon beim Martyrium der Lugdunenser vom Jahr 177, das deutlich zwischen Märtyrern und Konfessoren (Eusebius h. e. $5,_{4,\,3}$) unterscheidet. In unserer KO wird streng zwischen den Märtyrern, die mit Strafen belegt wurden, und den Konfessoren, die um des Herren Namen nur mit Worten verspottet wurden, unterschieden. Leider ist für das Kapitel X unserer KO die lateinische Version nicht erhalten; die orientalischen weisen untereinander Abweichungen auf. Im großen und ganzen haben C und A die gleichen Bestimmungen, denen die Vorschriften von E entgegenstehen. Diese sind verworren und geben nicht den ursprünglichen Text der KO wieder. Wenn wir uns an die koptische und arabische Version halten, so ergibt sich: Den Märtyrern darf die Hand für ein Presbyter- oder Diakonenamt nicht aufgelegt werden; denn sie haben schon durch ihr Bekenntnis die Ehre des Presbyteramtes erworben. Nur wenn der Märtyrer zum Bischof eingesetzt werden soll, soll ihm die Hand aufgelegt werden. Für einen Konfessor wird die Handauflegung stets gefordert. Er ist dann, nach C und A, zum Presbyter zu weihen. — Ganz anders dagegen lauten die Bestimmungen in E. Wenn der Bekenner vor den Richter geführt war und um Christi Namen willen Gefängnisstrafe zu erleiden hatte, dann hatte der Märtyrer (wie bei C und A) — ganz gleich ob dem Bischof dessen Person genehm war oder nicht — Anrecht „durch das, was er bekannt hat“ aufs Presbyteramt. Nur um der Form Genüge zu tun, legte der Bischof dem Märtyrer die Hände auf (!) und ernannte ihn zum Presbyter. Im anderen Fall jedoch, „wenn der Bekenner nicht vor die Richter geführt, und nicht mit Ketten bestraft und auch nicht ins Gefängnis gesperrt wurde, noch irgendeine Trübsal erlitt, sondern mit allen übrigen nur um des Herrn Namen verspottet und nicht zur geringsten Strafe verurteilt wurde, und er doch alle Arbeit des Priesteramtes (?), welche für ihn geeignet, bekannte, so soll man ihm die Hand auflegen und zum Diakon (!) machen“. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß die Bestimmungen von E unmöglich so im Original gestanden haben. Schon

Connolly hat (a. a. O. S. 180 Anm. 3 u. 4) mit Recht darauf hingewiesen.

Die Presbyterordination ging in ähnlicher — jedoch in einfacherer Weise — wie die eines Bischofs vor sich. ‚Cum autem praesbyter ordinatur, inponat manum super caput eius episcopus contingentibus etiam praesbyteris et dicat secundum ea, quae praedicta sunt, sicut praediximus super episcopum', lauten die Presbyterordinationsvorschriften in unserer KO Kap. VIII. Wenn wir diese mit den Ordinationsvorschriften des Bischofs aus Kap. II vergleichen, merken wir gleich einen tiefen Unterschied. Während wir zur Bischofswahl die ganze Gemeinde zur Kirche strömen und von auswärts die Bischöfe herbeikommen sahen, um die Wahl des Gemeindehauptes zu vollziehen, geht die Presbyterwahl in aller Stille vor sich. Der Bischof bestimmt den in der Gemeinde zum Presbyter, der sich nach seiner Ansicht für dies Amt eignet, und der ihm gefiel oder dem sein Märtyrertum von vornherein diese Würde verlieh. Ist nun jemand für das Presbyteramt in Aussicht genommen, dann vollzieht der Bischof die Ordination. Während bei der Bischofsordination (Kap. II) das Presbyterium nur passiven Anteil nahm, wirkt es hier durch Handauflegung bei der heiligen Handlung mit. Dies Berühren seitens des Presbyteriums ist aber nicht als Ordination aufzufassen. Ausdrücklich hebt dies Kap. IX hervor: ‚super praesbyteri vero ordinatione consignat episcopo ordinante'. Auf die Beteiligung bei der Amtseinsetzung hatte der Presbyter nur infolge des Geistesbesitzes, über den er verfügte, Anspruch. So heißt es im Kap. IX: ‚Super praesbyterum autem etiam praesbyteri superinponant manus propter communem et similem cleri spiritum'. Währenddessen spricht der Bischof ein Weihegebet, das weit kürzer als das Bischofsweihegebet ist, in dem um Zuerteilung des Geistes „der Gnade und der Weisheit" gebeten wird (Kap. VIII), damit der Neugewählte die Presbyter unterstütze und in reinem Herzen das Volk Gottes lenke. Es wird in diesem Gebet an eine alttestamentliche Stelle (4. Mose 11,$_{16\,f.\ 24\,f.}$) erinnert, in der Gott Moses befahl, Älteste zu wählen, die von dem Geist erfüllt waren, den Gott seinem Diener geschenkt hat. Das Gebet schließt mit poetischen Worten: „und nun, Herr, gewähre, daß un-

ablässig bewahrt werde in uns der Geist deiner Gnade und mache (uns) würdig, daß wir dir gläubig dienen in Einfältigkeit des Herzens dich lobend durch deinen Sohn Christus Jesus, durch den dir Ruhm ist und Kraft, dem Vater und dem Sohne mit dem heiligen Geiste in der heiligen Kirche sowohl jetzt wie in alle Ewigkeit. Amen". Daß mit der Presbyterordination auch die Stirnversieglung verbunden war, ist in den Ordinationsvorschriften Kap. VIII nicht besonders gesagt. Wir erfahren es durch eine eingeflochtene Anmerkung in Kap. XI, wo der Gegensatz zwischen Witwen und Priester hervorgehoben wird: „Man soll ihr (sc. der Witwe) nicht die Hand auflegen, weil sie das Opfer nicht aufsteigen läßt und auch keinen geweihten Dienst abhält. Denn das Siegel ist für die Priester wegen ihres Dienstes, aber (die Pflicht) der Witwen erstreckt sich auf das Gebet, so ist es für jeden einzelnen". Von einer Erwiderung des Neugewählten, in der er seinen Dank für das ihm übertragene Amt wie bei der Bischofsordination zum Ausdruck bringt, hören wir nichts. Ebenso schweigt auch unsere KO von einer auf die Ordination folgenden Eucharistie.

In damaliger Zeit spielte, wie schon angedeutet, der Besitz des „Geistes" eine große Rolle. Während für den Bischof bei seiner Ordination der „Führergeist" in der Nachfolge der Apostel erfleht wurde, erhalten die Presbyter „von" diesem Geist. Wichtig ist jedoch, daß die Presbyter nur Macht haben, den Geist zu empfangen, zu geben aber nicht (Kap. IX). Nur den Klerikern, den Besitzern des Geistes, steht es zu, grundlegende Entscheidungen in Glaubensfragen zu fällen. Auf dieses Vorrecht konnten sich die Presbyter nicht genug zugute tun und hoben es überall, wo sie ihre Stellung durch die Diakonen gefährdet sahen, hervor. Noch nach dem I. Clemensbrief Kap. 40 ff. hätte man eine Gleichstellung der Presbyter und Diakonen erwarten können! Diese hatten in der Gemeinde wohl den größeren Einfluß und werden es oft genug versucht haben, den Presbyter von seiner hohen Stelle zu verdrängen. Jedoch stets ohne Erfolg; denn nur der Besitz des Geistes gestattete es, geweihte Dienste abzuhalten und die Opfer aufsteigen zu lassen (Kap. XI der KO). So erhielten infolgedessen nur die Presbyter den priesterlichen Charakter, während die Diakonen

nur im Vertretungsfall bei gottesdienstlichen Handlungen fungieren durften. Besonders scharf wird dieser Gegensatz im Kap. IX hervorgehoben. Es heißt da vom Diakonen ,non accipiens communem praesbyteri spiritum eum, cuius participes praesbyteri sunt', und einige Sätze vorher: „er (sc. der Diakon) ist nämlich nicht Teilhaber des Rates im Klerus". Im ersten Augenblick weiß man mit dieser Bemerkung nicht viel anzufangen; sie wird durch den Schluß des Kap. XVI erhellt. „Und ist da irgend etwas", heißt es dort, „was wir ausgelassen haben, sollt ihr füglich entscheiden, weil wir alle den Geist Gottes haben." Mit diesem letzten „alle" sind nur Bischof und Presbyter gemeint; denn sie hatten, wie wir sahen, allein am Geiste teil. Wenn wir uns nun die vorhergehenden Bestimmungen im Kap. XVI ansehen, worüber das Presbyterium in Zweifelsfällen zu entscheiden hat, so merken wir, daß das ganze Kapitel von der Kirchenzucht handelt. Jetzt wird auch der Ausdruck „Teilhaber des Rates im Klerus" klar. Für gottesdienstliche Funktionen brauchte man keinen Ratgeber; wohl aber, wenn es sich um die auszuübende Kirchendisziplin handelte. Dann bildet der Bischof mit dem Presbyterium das „Richterkollegium". Im allgemeinen wird es wohl dem Bischof anheimgestellt gewesen sein, ob er den Rat des Klerus vorher anhören wollte oder nicht. Wenn er schlau war, wird er es getan haben. So hatte Cyprian, wie wir aus seinen Briefen (ep. $14,_4$) wissen, den Grundsatz, nichts ohne Zustimmung des Klerus zu tun. In der syrischen Didaskalia sind die Presbyter ausschließlich Gerichtsherrn. Sie werden als „Ratgeber und Beisitzer des Bischofs" ($50,_2$) und als „Ordner und Ratgeber der Kirche" bezeichnet ($46,_{18}$). Da in ihren Händen die richterliche Gewalt lag, kann man es wohl verstehen, wenn jemand 20 folles daran setzte, um Presbyter zu werden (Gesta apud Zenophilum 11).

Dieses Priesterkollegium hatte in Hippolyts Gemeinde, wie wir aus Kap. XVI ersehen, nicht nur das Recht, unter den Gläubigen Strafen zu verhängen und sie evtl. aus der christlichen Gemeinde auszuschließen, sondern durfte auch schon bei der Bewerbung um die Aufnahme sein Vetorecht geltend machen. Die Richter durften hierbei nicht ganz autonom handeln, sondern waren an bestimmte Grundsätze,

von denen hier eine ganze Reihe aufgezählt wird, gebunden. Wenn sich jemand zur Aufnahme in die christliche Gemeinschaft meldete, sollte man ihn zuerst nach den Beweggründen dieses Schrittes fragen und sein Vorleben genau prüfen. Besonders wird bei einem Sklaven darauf gesehen, ob auch die Einwilligung seines Herrn vorlag; denn man wollte auf jeden Fall Ärger vermeiden. Ein Künstler, der Götterbilder herstellte, ferner Zirkusbesucher, Götzenpriester, Rosselenker und viele andere sollten, wenn sie sich nicht entschließen konnten, ihren bis dahin ausgeübten Beruf aufzugeben, von vornherein nicht zur Aufnahme in die Gemeinde zugelassen werden. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diesem Richterkollegium auch die Befugnis, Kirchenbeamte zu bestrafen, zusprechen. Unsere KO hebt sie nicht besonders hervor. Nur an einer Stelle (Kap. XXVI g) wird in der KO von einer Bestrafung berichtet: Ein Beamter, der es versäumt hat, die Gabe an die Kranken am gleichen Tage abzuliefern, hat die Pflicht, sie am nächsten Tage fortzubringen „mit Hinzutun dessen, was schon bei ihm war“.

Auch über sittliche Angelegenheiten sitzen Bischof und Presbyter, wie wir aus Kap. XVI d ersehen, zu Gericht. Dieser Abschnitt handelt von den Konkubinen. Vor allem, so heißt es dort, soll ein Mann seine Konkubine aufgeben oder sie dem Gesetz gemäß heiraten. Falls er dies nicht tut, soll man ihn rücksichtslos abweisen. Auch eine Magd, die sich mit einem Mann in Geschlechtsverkehr eingelassen hat, vermag noch die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft zu erlangen. Hat sie nämlich nur mit einem Mann verkehrt und durch ihn Kinder in die Welt gesetzt, dann darf sie, wenn sie von der Zeit an tugendreich gelebt und sich keinem anderen Manne genähert hat, in die Gemeinde aufgenommen werden. Im entgegengesetzten Fall muß sie abgewiesen werden. Man muß sich die Anschauung der damaligen Zeit vergegenwärtigen, um diese Bestimmungen gerecht beurteilen zu können. Das römische Recht[1] besagte nämlich, daß ein Konkubinat, sobald Kinder da wären, in die Rechte einer Ehe eintrete.

1 Vgl. Döllinger: Hippolytus und Kallistus S. 163—169.

Über die Eheverhältnisse in Hippolyts Gemeinde — um dies hier gleich einzufügen — haben wir in der KO nur noch eine kurze Bemerkung in Kap. XXXVI. Es wird dort vom mitternächtlichen Gebet gesprochen und vorgeschrieben: ‚Si autem et coniunx tua praesens est, utrique simul orate; sin vero necdum est fidelis, in alio cubiculo, secedens, ora et iterum ad cubilem tuum revertere. Noli autem piger esse ad orandum. Qui in nuptias (con)ligatus est, non est inquinatus; qui enim loti sunt, non habent necessitatem lavandi iterum, quia mundi sunt‘. Aus dieser Notiz geht hervor, daß in der Regel Christen nur untereinander geheiratet haben. Denn man sah es ungern, wie wir aus Tertullians Schriften wissen, wenn ein Christ mit einer Heidin — oder umgekehrt — eine Ehe einging (ad uxor. II Kap. 2 u. 3; de monog. Kap. 11). Anders urteilte man über gemischte Ehen, die dadurch entstanden waren, daß einer der beiden heidnischen Ehegatten gläubig geworden war. Ein solcher Fall ist hier im Kap. XXXVI der KO vorgesehen. Aus den Worten: ‚sin vero necdum est fidelis‘ läßt sich schließen, daß der Ehemann vordem auch noch nicht gläubig gewesen ist, sich aber im Laufe der Zeit zum Christenglauben bekannt hat. Nach Auffassung unserer KO ist in einem solchen Fall der Mann durch den ehelichen Umgang mit einer Heidin nicht befleckt. Durch die Taufe ist er ‚mundus‘ geworden. Es ist derselbe Gedanke, den Tertullian, ad uxorem II, Kap. 7 ausspricht: Eine solche Ehe hat Gott, indem er dem einen die Gnade des Glaubens schenkte, gut geheißen, ‚cur non et prospere cedat, ut pressuris et angustiis et impedimentis et inquinamentis non ita lacessatur, habens iam ex parte divinae gratiae patrocinium? Nam et ad aliquam virtutem caelestem documentis dignationis alicuius vocatus ille de gentibus terrori est gentili, quo minus sibi obstrepat, minus insidiet, minus speculetur. Sensit magnalia, vidit experimenta, scit meliorem factum; sic et ipse dei candidatus est timore. Ita facilius huiusmodi lucro fiunt in quos dei gratia consuetudinem fecit‘.

Über die Frage des Zölibats hat sich Hippolyt in seiner KO nicht geäußert. Wir haben in der refut. IX,$_{12}$ aber eine Anspielung auf die Zustände in Kallists Gemeinde, die zu Schlüssen berechtigt. Es heißt dort (GrChrSchr Bd. 26

S. 249 Z. 23 ff.): *ἐπὶ τούτου ἤρξαντο ἐπίσκοποι καὶ πρεσβύτεροι καὶ διάκονοι δίγαμοι καὶ τρίγαμοι καθίστασθαι εἰς κλήρους· εἰ δὲ καί τις ἐν κλήρῳ ὢν γαμοίη, μένειν τὸν τοιοῦτον ἐν τῷ κλήρῳ ὡς μὴ ἡμαρτηκότα.* Aus dieser Stelle geht hervor, daß Hippolyt es in seiner Gemeinde nicht gestattete, ja sogar für Sünde hielt, wenn ein Geweihter eine Ehe einging, und daß er zwei- oder dreimal Verheirateten die Erteilung der Weihe verweigerte.

Aber noch in einem anderen Punkt ist das Kap. XVI für das Verständnis der Verfassungsverhältnisse in Hippolyts Gemeinde von größtem Wert. Das Kapitel beginnt nämlich mit den Worten: „Neue Personen, die getauft werden wollen, soll man, damit sie das Wort hören mögen, vor die Lehrer führen, ehe alle Leute kommen; und man soll sie fragen, aus welchem Grund sie den Glauben suchten", und schließt: „Und ist da irgend etwas, was wir ausgelassen haben, sollt ihr füglich entscheiden, weil wir alle den Geist Gottes haben". Wir stellten schon oben fest, daß mit dem „alle" nur der Bischof mit dem Presbyterium gemeint sein kann. Sie haben wir wohl mit Recht als Richterkollegium aufgefaßt. Wenn es nun im Anfang des Kapitels XVI heißt, daß alle, die das Wort hören wollen, sich erst bei den Lehrern zu melden hätten, die sie nach den Beweggründen ihres Schrittes fragen sollten, dann geht daraus hervor, daß eben die Lehrer dieselben Personen waren wie diejenigen, die im Richterkollegium saßen. Die Katechumenenlehrer waren demnach die Presbyter. Schon aus den Pastoralbriefen (I. Tim. $5_{,17}$) kennen wir eine ähnliche Einrichtung. Dort heißt es, man solle die Ältesten zwiefacher Ehre wert halten, „sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre". Ist es heute nicht beinahe das gleiche, wenn der Ortsgeistliche neben der Predigt den Konfirmandenunterricht zu übernehmen hat? In nachapostolischer Zeit bildeten noch, wie wir aus der Didache (Kap. $XIII_{,2}$; $XV_{,1,\,2}$) wissen, die Lehrer einen besonderen Stand in der Gemeinde. Im Laufe der Zeit versuchte man den Lehrerstand überhaupt zu beseitigen. Tertullian (de praescr. 3) weist ihm schon in seiner Aufzählung eine sehr niedere Stufe an. Er ordnet dort: episcopus, diaconus, vidua, virgo und doctor, denen sich in einem Nebensatz der Märtyrer anschließt. Woraus Harnack (Mission[4] S. 369)

schließen will, daß die Reihe bei Tertullian eine aufsteigende ist, ist nicht klar. Wenn als letztes Glied ,si etiam martyr lapsus a regula fuerit' angeschlossen wird, ist noch nicht der Schluß berechtigt, daß die Bezeichnung des doctor sich mehr an den martyr als an das vorhergehende Glied anschließt. Die Heraushebung des Märtyrers steht doch nicht nur im Gegensatz zum Lehrer, sondern auch zu allen anderen: Von einem Märtyrer hätte man am wenigsten den Abfall von der Glaubensregel erwartet.

In der altchristlichen Literatur begegnet öfter der Ausdruck ,presbyter doctor' (vgl. Passio Perpet. et Felic. 13, ferner Acta Saturnini et Dativi). Auch läßt Cyprians epistula 29 den Schluß zu, daß in einigen Gemeinden die Lehrer in das Presbyterkollegium eingereiht waren. Bei Hippolyt wird der Lehrerstand in der KO nicht mehr als besonderer Stand erwähnt. Charakteristisch ist es, daß an einer Stelle seiner Schriften (vgl. Hippolyt ap. Epiph. h. 42,$_2$) die Lehrer in einem Zuge mit den Presbytern genannt werden: *οἱ ἐπιεικεῖς πρεσβύτεροι καὶ διδάσκαλοι*. Geht aus diesem Ausdruck auch hervor, daß die Presbyter und Lehrer nicht identisch sind, so ist immerhin ihre Zusammenstellung bemerkenswert. Trotz dieses scheinbaren Ausschließens läßt sich doch die Annahme verteidigen, daß in der Regel die Presbyter mit dem Katechumenenunterricht beauftragt wurden. Da es nur wenige Presbyter in der Gemeinde gab, konnten sie, wenn sehr viele Katechumenen zum Unterricht kamen, nicht allein dieses schwere Amt versehen. Es war ihnen dann gestattet, erfahrene Gemeindeglieder als Lehrer heranzuziehen. Dies können wir aus den Bestimmungen im Kap. XIX mit Bestimmtheit schließen. In den Vorschriften findet sich nämlich die Stelle „und gehört der, der lehrt, zur Kirche oder ist er Laie...", die uns diese Vermutung vollauf bestätigt. Sicher hat auch Hippolyt, als er von *πρεσβύτεροι καὶ διδάσκαλοι* sprach, eine Beteiligung der Laien im Auge gehabt. In der Regel hatten die Katechumenenlehrer ihre Zöglinge drei Jahre zu unterrichten (Kap. XVII). Es stand ihnen jedoch frei, jeden Schüler, der gutes Betragen an den Tag legte, vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeit zur Taufe zuzulassen. Wie im einzelnen der Katechumenenunterricht verlief, soll in einem späteren Kapitel behandelt werden.

Die Aufgaben des Presbyters erschöpften sich aber nicht im Richter- oder Lehrberuf. Zu des Presbyters Amtspflichten gehörten auch die Predigt im Gottesdienst und die Darbringung des Opfers. Hundert Jahre nach Hippolyts Wirksamkeit wurde ausdrücklich im Canon 1 auf der Synode von Ancyra (314) die Predigt als Amtspflicht der Presbyter bezeichnet. Wenn auch in Hippolyts Gemeinde gewöhnlich wohl der Bischof predigte, so war dem Presbyter doch nicht ganz dieses Recht entzogen. An den Tagen, an denen der Bischof nicht am Gottesdienst teilnahm, übernahm der Presbyter dessen Befugnisse. Er hielt dann die Predigt, verlas die liturgischen Gebete im Gottesdienst und war auch berechtigt, in dessen zweiten Teil die Darreichung von Oblationen vorzunehmen und die Eucharistie auszuteilen. In der Predigt spricht nicht etwa der Presbyter als Mensch zu Mensch, sondern „der heilige Geist" spricht aus ihm. Bei dieser Auffassung mußte sich naturgemäß ein starkes Ehrfurchtsgefühl vor dem Presbyter entwickeln. Wollte der Presbyter sich keine Blöße geben, dann gehörte hervorragende Bibelkenntnis und Rednergabe zu den selbstverständlichen Erfordernissen dieses Amtes.

Sobald der Bischof im Gottesdienst auftrat, waren die Presbyter in den Schatten gestellt. Der Bischof leitete dann den Gottesdienst und verteilte die Eucharistie; die Presbyter mußten sich auf Handlangerdienste beschränken. Am deutlichsten kommt die subordinierte Stellung in Kap. XXIII zum Ausdruck. Während der Bischof den Neugetauften die Eucharistie austeilt, ist es die Aufgabe der Presbyter, die Kelche zu halten und mit „Anstand" und „Bescheidenheit" dazustehen. Selbst bei den außergottesdienstlichen Agapen hatten die Presbyter in Gegenwart des Bischofs keinerlei Vorrechte.

War jedoch der Bischof bei einer Agape nicht zugegen, dann genoß der Presbyter in vollem Maß die Rechte eines Vorsitzenden. Ähnlich wie dem Bischof sollte man ihm Reverenz erweisen (Kap. XXVI e). Jedes Mitglied, ganz gleich ob Gläubiger oder Katechumen, sollte sich beeilen, von seiner Hand die Weihe zu empfangen. Auch lag es dem Presbyter ob (seine Vertretung übernahm sonst ein Diakon), bei der Agape die Verteilung der Eulogie, die zu Kranken und Wit-

wen getragen werden sollte, vorzunehmen (XXVI g). Er hatte nur die Oberaufsicht; das Fortschaffen selbst hatten die Diakonen und Subdiakonen zu besorgen.

Etwas eingehender sind in unserer KO die Aufgaben der Presbyter bei der Taufe[1] und Salbung beschrieben (Kap. XXI—XXIII). Während der Bischof die feierlichsten Handlungen in der Regel erst nach der Taufe in der Kirche vornahm und somit das letzte Wort sprach, wirkte der Presbyter direkt beim Taufakt mit. Es ist in der KO bei der Taufe von zwei Presbytern die Rede. Zu beiden Seiten des ersten Presbyters stand je ein Diakon, die Ölgefäße in ihren Händen hielten, während der andere Presbyter — in Vertretung des Bischofs — am Taufwasser stand. Vor Beginn der Taufhandlung forderte der erstgenannte Presbyter den Täufling auf, dem Satan und allem seinem unsauberen Tun abzuschwören. Nach diesem Bekenntnis salbte er ihn mit dem Beschwörungsöl und trat — ähnlich wie der Bischof — als Exorzist auf, indem er alle unsauberen Geister beschwörte. Sodann nahm der andere Presbyter den Täufling aus der Hand seines Amtsbruders, um die Taufe zu vollziehen. Der Presbyter stieg mit dem Täufling nicht zum Taufwasser hinunter, sondern überließ dies einem Diakon. In Form von drei Fragen legte der Presbyter dem Täufling das Taufbekenntnis vor. War die Taufe vollendet, dann wurde der Täufling, nach Kap. XXI der KO, wieder vom ersten Presbyter gesalbt. Diesmal jedoch nahm er von dem geweihten Öl, das der Diakon zu seiner Rechten hielt. Während bei der Taufhandlung die Presbyter die Hauptrolle spielten, sanken sie nachher in der Kirche, sobald der Bischof wieder in Funktion trat, zu Handlangern herab.

Auch bei den Fastenbestimmungen wird, wie wir aus Kap. XXV ersehen können, ein Unterschied zwischen dem Bischof und den Presbytern gemacht. Während jener — mit Ausnahme der Tage, an denen das ganze Volk fastete — das Fasten ganz unterlassen durfte, stand es dem Presbyter nur frei, sich die Fastentage auszusuchen.

So sehen wir auch hier wieder, daß zu Hippolyts Zeit von einer Gleichstellung des Bischofs und Presbyters nicht mehr die Rede sein kann.

1 Im einzelnen vgl. den Abschnitt über „Die Taufe".

c) Der Diakon.

Die Reihenfolge, in der die Ordinationsvorschriften in unserer KO gegeben werden, läßt auf eine Subordination der Diakonen unter die Presbyter schließen. In der Theorie bestand diese wohl, jedoch übten faktisch die Diakonen größeren Einfluß als die Presbyter aus. Sie waren die populärsten Beamten in der Gemeinde. Während der Presbyter im Heiligtum weilte, traten die Diakonen mehr zum Volk heraus und gewannen durch persönlichen Umgang. Überall, wo die christliche Gemeinde sich als Liebesgemeinschaft darstellte, stand der Diakon voran.

In der Didaskalia (S. 85 Z. 36) werden die von einem Diakonen geforderten Qualitäten aufgezählt: „Die Diakonen sollen in ihrer Führung dem Bischof gleichen, indessen sollen sie viel geschickter zur Arbeit sein als er und nicht unrechten Gewinn lieben, sondern eifrig sein im Dienst und (an Zahl) entsprechend der Größe der Volksmenge der Kirche — so sollen die Diakonen sein, daß sie einem jeden Bescheid geben und Erleichterung verschaffen können, daß sie den Greisinnen, die keine Kraft haben, und den Brüdern und Schwestern, die mit Krankheit behaftet sind, einem jeden von ihnen guten Dienst leisten, wie es ihm zukommt". Unsere KO hebt die von einem Diakon geforderten Fähigkeiten nicht hervor.

Wie groß die Zahl der Diakonen in Hippolyts Gemeinde war, ist in seiner KO nicht gesagt. Wahrscheinlich hielt man an der Siebenzahl, die ihren Ursprung in den sieben Almosenpflegern (Act. VI) zu haben scheint, fest[1]. Man muß jedoch mit dieser Bestimmung vorsichtig sein, da uns in der Literatur die Siebenzahl erst bei Cornelius von Rom und Cyprian begegnet. Später ordnete die Synode von Neocäsarea (ca. 320) 15 an: „In keiner Gemeinde dürfen mehr als 7 Diakonen sein, auch wenn die Gemeinde noch so groß ist". In den arabischen Canones Hippolyti wird bei dem Diakonenweihegebet ausdrücklich auf den Märtyrer Stephanus Bezug genommen: ‚qui tibi serviunt secundum tuum beneplacitum sicut Stephanus' (Achelis, Kap. V. 39

1 Eine historische Entwicklung des Diakonats gibt Leder: „Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer" i. Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 23 und 24, Stuttgart 1905.

S. 66). Wenn wir für die Diakonen die Siebenzahl annehmen, ist auch die Einführung des Instituts der „Subdiakonen“ leichter zu erklären. Man wollte an der überlieferten heiligen Zahl nicht rütteln und ernannte deshalb, da sich ihre Einsetzung notwendig machte, Subdiakone. Ihre Aufgabe war es, den Diakonen zu dienen (Kap. XIV).

In der Regel wird in Hippolyts Gemeinde jeder, der Diakon werden wollte, zuerst den Subdiakonat zu absolvieren gehabt haben. In ihm wurde man mit den Aufgaben und Pflichten des Diakonats vertraut gemacht; denn dieser war ein schweres Amt, das praktische Erfahrung voraussetzte.

Da die Diakonen und Subdiakonen in unmittelbarer Berührung mit dem Bischof standen, konnte dieser sich leicht über die Brauchbarkeit und Fähigkeit eines jeden ein Urteil bilden. Der Bischof allein bestimmte, wer zum Diakonat zugelassen werden sollte. Die Bestimmungen in Kap. X bei E, nach denen auch ein Konfessor zum Diakon ernannt werden soll, sind, wie wir schon herausgearbeitet haben, schwerlich die ursprünglichen gewesen. Hier haben sicher die koptische und arabische Version die richtigere Fassung. Ganz klar sind jedoch auch diese nicht. Die Überschrift bei A lautet: „Betrifft die Bekenner, die um Christi Namen bestraft wurden, daß sie den Rang des Diakons und Presbyters empfangen“. Die darauf folgenden Bestimmungen lassen jedoch jeden Märtyrer und Konfessor zum Presbyter avancieren, ohne überhaupt den Diakonat zu erwähnen. Die Überschrift steht also mit dem Text in Widerspruch! Wieder ein Beweis, daß diese Überschriften erst später hinzugefügt sind.

Die Ordination ging ähnlich wie die eines Presbyters vor sich. Jedoch war der Bischof nur allein befugt, die Handauflegung beim Diakonen vorzunehmen. ‚In diacono ordinando solus episcopus‘, heißt es Kap. IX, ‚inponat manus propterea, quia non in sacerdotio ordinatur, sed in ministerio episcopi, ut faciat ea, quae ab ipso iubentur‘. In unserer KO ist der Wortlaut des Weihegebets fest formuliert. Das Gebet ist an Gott gerichtet, der „alles geschaffen“ hat und seinen Sohn gesandt hat, um seinen Willen zu vollführen und sein Verlangen zu offenbaren. Er wird gebeten, den heiligen Geist der Gnade, der Sorgfalt und des Fleißes auf den neuerwählten

Knecht herabzusenden. Gott hat ihn ja, so heißt's wieder, zu seinem Diener selbst erwählt, um seiner Kirche zu dienen und in seiner heiligen Heiligkeit darzubringen, was ihm zum Preise seines Namens geopfert wird. Beachtenswert ist der Schluß des Gebetes, der dem Diakonen verspricht, wenn er tadellos gedient hat, „das erhöhte Priestertum" zu empfangen. Eine Analogie hierzu bietet die apostolische Kirchenordnung in ihrem 22. Kapitel: ‚οἱ καλῶς διακονήσαντες καὶ ἀμέμπτως τόπον ἑαυτοῖς περιποιοῦνται τὸν ποιμενικόν' (vgl. I. Tim. $3_{,13}$).

Welches waren nun die Aufgaben eines Diakonen? Vor allem ist der Diakon der Vertrauensmann des Bischofs, den dieser stets um sich hat. Er hat dem Bischof zur Hand zu gehen und darf ihn — mit Ausnahme im Gottesdienst und im Richterkollegium — überall vertreten. Da er die persönlichen Verhältnisse eines jeden kannte, konnte er besonders bei der Verteilung der Darbringungen dem Bischof gute Ratschläge geben. Dies ist sicher mit dem ‚et indicans episcopo, quae oportet' im Kap. IX gemeint. Wurden die Darbringungen nicht gleich am Schluß des Gottesdienstes mit nach Hause genommen, dann brachte sie der Diakon selbst in die Häuser der Armen und Kranken.

So kommen wir gleich zu einem anderen Zweig seiner Tätigkeit: die Krankenpflege. Den Diakon haben wir uns als täglichen Besucher am Krankenbett zu denken. Bei der Diakonenordination hebt die koptische Version dies ausdrücklich hervor (Kap. IX). „Ferner wird er nicht eingesetzt", heißt es dort, „daß er ein Beisitzer des ganzen Klerus sei, sondern damit er für die Kranken sorge und dem Bischof über sie Bericht erstatte." Auch unser XXX. Kapitel enthält ähnliche Vorschriften. Nach ihm sind die Diakonen verpflichtet, die Kranken zu besuchen und dem Bischof dann Bericht zu erstatten. Da die Kranken nicht aus dem Hause gehen und somit nicht die Eucharistie feiern konnten, sollten sie hierfür einen Ersatz erhalten. Ihnen wurde das Segensbrot, das vor jeder Agape gebrochen wurde, anstatt der Eucharistie ins Haus geschickt. Wieder war es der Diakon, der diese Pflicht übernahm. Im allgemeinen stand ihm nur das Recht zu, die Eulogie in die Häuser zu tragen. Waren jedoch die Presbyter verhindert, dann durfte

auch der Diakon die Verteilung der Eulogie vornehmen (XXVI g).

Im gottesdienstlichen Leben spielten die Diakonen nur eine sehr untergeordnete Rolle. Zu Justins Zeiten (vgl. Apologie $I,_{65}$) war der Diakon noch berechtigt, bei der Eucharistie Brot und Mischwein auszuteilen. Aber zu Hippolyts Zeit war im Vergleich zu der Justins die Stellung der Diakonen etwas gesunken.

Da die Diakonen nicht am „Geist", von dem die Presbyter akzipierten, teilhatten, konnten sie auch nicht zum Klerus gerechnet werden. In unserer KO kann der Unterschied zwischen den geistesteilhabenden Presbytern und den Diakonen nicht scharf genug hervorgehoben werden. Wahrscheinlich ergaben sich im Laufe der Zeit viele Streitfälle um den Rang. Ausdrücklich wird deshalb gleich bei der Diakonenordination (Kap. IX) gesagt: ‚non est (sc. der Diakon) enim particeps consilii in clero, sed curas agens et indicans episcopo, quae oportet; non accipiens communem praesbyteri spiritum eum, cuius participes praesbyteri sunt, sed id, quod sub potestate episcopi est creditum'.

Da der Diakon nicht zum Klerus gehörte, durfte er auch keine klerikalen Funktionen vornehmen. Er spielte im Gottesdienst stets nur eine sehr untergeordnete Rolle. Zuerst sehen wir in der KO den Diakon bei der Bischofsordination (Kap. IV) amtieren. Wenn über den neugewählten Bischof das Weihegebet gesprochen ist, schreitet man zur Eucharistie. Sobald alle Kleriker dem Bischof den Friedenskuß dargeboten haben, ist es die Aufgabe der Diakonen, die Opfergabe darzubringen. In gleicher Funktion treffen wir die Diakonen auch an einer späteren Stelle der KO (Kap. XXIII) an, wo es wiederum ihre Aufgabe ist, dem Bischof die Opfergabe darzubringen, um mit den Neugetauften das heilige Abendmahl zu feiern. Bei dieser Gelegenheit sollen die Diakonen, in Vertretung der Presbyter, die Kelche halten und mit Anstand und Mäßigung dastehen. Also nur Ministrantendienste sind es, die die Diakonen hier zu erfüllen haben. Nur bei der Eucharistie am Sabbat und Sonntag hat man den Diakonen das Recht eingeräumt, das Brot zu brechen; es auszuteilen ist ihnen auf alle Fälle untersagt.

Bei den Agapen, die nicht den offiziellen gottesdienstlichen Charakter tragen, ist der Diakon mit dem Presbyter fast auf gleiche Stufe gestellt. Ist bei der Agape, so bestimmt Kap. XXVI e, der Bischof nicht anwesend, so soll man, wenn „ein Presbyter oder Diakon da ist", sie ähnlich ehrenvoll wie den Bischof aufnehmen. „Jeder aber soll sich beeilen", heißt es weiter in XXVI e, „entweder vom Presbyter oder vom Diakonen die Weihe zu empfangen von seiner Hand." In diesem Fall hat der Diakon einmal, wenn man so sagen darf, eine klerikale Befugnis. Ist der Bischof aber bei der Agape, dann ist der Diakon nur Handlanger: Er hat die Lampen hineinzubringen (XXVI h) und am Schluß der Agape den gefüllten Becher der Prosphora zu nehmen und den Hallelujapsalm herzusagen.

Nicht unerwähnt mag es sein, daß es den Diakonen genau wie den Presbytern gestattet ist, die Tage, an denen sie zu fasten wünschten, sich selbst auszuwählen (Kap. XXV).

Eine Äußerlichkeit, zu der wir sonst nirgends in unserer KO eine Parallele haben, findet sich für den Diakon angegeben: Als sein Kleidungsstück wird im Kap. XXIV ein Mantel genannt.

II. Die niederen Kirchenämter.

Im ersten Augenblick könnte man zweifelhaft sein, wo unsere KO die Grenze zwischen Klerus und Laien zieht. Im Kap. II nämlich, in dem die Bischofswahl beschrieben wird, wird in den Bestimmungen verlangt, daß der neugewählte Bischof „zugleich mit dem Presbyterium und den anwesenden Bischöfen am Herrentage das Volk aufsuchen" solle. Da andere Beamte außer den Bischöfen und Presbytern nicht genannt werden, könnte man zu dem Schluß kommen, daß alle übrigen Kirchenbeamten mit Einschluß des Diakons zum „Volk" zählten, also als Laien galten. Das XXV. Kapitel, das die Fastenbestimmungen enthält, widerlegt jedoch diese Vermutung. Nachdem vorher gesagt war, daß es dem Presbyter und Diakonen freistünde zu fasten, heißt es dann: „und gleichfalls soll das Volk fasten". Auch noch eine andere Stelle der KO (Kap. XXVI e) bestätigt uns, daß

der Diakon nicht zu den Laien gerechnet wurde. „Jeder aber soll sich beeilen“, heißt es dort, „entweder vom Presbyter oder vom Diakonen die Weihe zu empfangen von seiner Hand“ und nach einigen Sätzen: „Als Laie nämlich kannst du den Segen nicht erteilen“. Die Diakonen sind eng mit dem Bischof und den Presbytern verbunden, zu denen im Gegensatz die Laienwelt steht. Tertullian spricht dies de fuga 11 deutlich aus: ‚cum ipsi auctores, id est ipsi diaconi et praesbyteri et episcopi fugiunt, quomodo laicus intellegere poterit‘ etc. (vgl. auch de bapt. 17 und de exhort. 7).

Im Gegensatz zu den Laien standen die Kleriker. Bei Eusebius h. e. V,$_{28}$,$_{12}$ ist eine Stelle von Hippolyt aufbewahrt, in der es heißt: ‚ὑπὸ τοὶς πόδας οὐ μόνον τῶν ἐν τῷ κλήρῳ, ἀλλὰ καὶ τῶν λαϊκῶν‘... Nach dieser Stelle müßte man schließen, daß die Diakonen, da sie ja nicht Laien sind, zu den Klerikern zählten. Hierzu steht unsere KO aber in schärfstem Gegensatz. Wir sahen ja schon im Laufe unserer Untersuchung, daß nur der Bischof und die Presbyter zu den Klerikern zählten, da sie allein am „Geist“ teilhatten.

Für unsere Gemeinde ist eine Unterscheidung zwischen Klerus und Laien nicht mehr recht am Platze. Die Abfassung unserer Gemeindeordnung fällt nämlich in die Zeit, in der fast überall in den Gemeinden die Kirchenverfassung zu ihrem Abschluß kam (Harnack: TU II,$_5$ S. 89 f.) und die ordines minores eingerichtet wurden. Man nahm nun eine andere Teilung vor. Man schied nicht mehr Klerus von Laien, sondern richtete einen ordo maior und einen ordo minor ein. Jeder, der einen „geweihten Dienst“ tat oder „das Opfer aufsteigen“ ließ, zählte zum ordo maior und erhielt bei der Ordination die Handauflegung; bei der Amtseinsetzung der niedrigen Beamten begnügte man sich mit Namensnennung. Da in unserer KO für Bischof, Presbyter (Konfessoren) und Diakonen die Handauflegung gefordert wird (und folglich auch stets ein Weihegebet gesprochen werden muß), stellen sie allein den höheren Ordo dar. Alle übrigen Beamten zählen zum clerus minor.

d) Die Witwen und Jungfrauen.

Bekanntlich wendet sich Tertullian, de bapt. 17, sehr energisch gegen sakramentale Handlungen von Frauen. ‚Non permittitur mulieri in ecclesia loqui, sed nec docere, nec tinguere, nec offerre, nec ullius virilis muneris, nedum sacerdotalis officii sortem sibi vindicari', heißt es an einer anderen Stelle, de virg. vel. 9. Und doch konnte man im Gemeindeleben Frauen nicht ganz entbehren. Denn argwöhnisch beobachteten die Heiden die christlichen Gemeinden. Da war es z. B. nicht angängig, einen jungen Diakon an das Krankenbett christlicher Frauen zu schicken. Auch war es, da die Vorschrift es erforderte, einen Täufling nackt zu taufen, bei der Taufe erwachsener Frauen nicht möglich, männliche Diakonen zum Taufwasser hinuntersteigen zu lassen.

Man schuf deshalb ein viertes Amt, das der Witwen, die in den oben besprochenen Fällen an Stelle des Diakons treten mußten, wenngleich wir sie in unserer KO hierfür nicht besonders erwähnt finden. Zahlreich sind jedoch in der altkirchlichen Literatur die Zeugnisse, die Witwen und Diakonen zusammen nennen (vgl. z. B. Tertullian: de monog. 11; de praescr. 3; Clemens von Alexandrien Paed. $3_{,12}$; Origenes: de orat. 28; Clemens: Homil. $11_{,36}$).

Wegen der Teilnahme am diakonischen Dienst hatten die Witwen eine Ehrenstellung in der Gemeinde. Dies geht aus den Prüfungsbestimmungen für die Taufe Kap. XX hervor. Es wird besonderes Gewicht darauf gelegt, über die Neophyten zu erfahren, ob sie auch „die Witwe achteten" (vgl. I. Tim. $5_{,3}$: *Χήρας τίμα τὰς ὄντως χήρας*).

Für die Einsetzung einer Witwe wird in unserer KO kein bestimmtes Alter gefordert. In den Pastoralbriefen (I. Tim. $5_{,9}$) wird das sechzigste Lebensjahr als unterste Grenze festgesetzt. Tertullian hält de virg. vel. 9 noch an der apostolischen Vorschrift fest, während die Didaskalia (S. 74 Z. 26 f.) ein Alter von fünfzig Jahren vorschreibt.

Da der Witwenstand zum clerus minor gehörte, wurde bei der Amtseinführung einer Witwe auch nicht die Handauflegung vollzogen. Sie wurde nur „durch den Namen" eingesetzt (Kap. XI). In unseren Bestimmungen wird bei der

Einsetzung einer Witwe äußerste Vorsicht empfohlen. Ist der Mann erst vor kurzer Zeit gestorben, dann soll ihr überhaupt nicht getraut werden; selbst, wenn sie bejahrt ist, ist eine vieltägige Probezeit erwünscht, „denn böse Lust kämpft mit denen, die für ein Amt eingesetzt sind". Dagegen steht der Einsetzung einer Witwe, deren Mann vor langer Zeit gestorben ist, nichts im Wege.

Aus unseren Bestimmungen geht nicht hervor, wieviel Witwen in der Gemeinde Hippolyts amtierten. Aus den Worten des Kap. XI: Nach der Ordination soll die Witwe „den übrigen zugesellt werden", kann man wohl auf eine größere Zahl von Witwen schließen. Interessant dazu ist ein Vergleich mit der Apostolischen Kirchenordnung 21, die vorschreibt: „Witwen sollen drei eingesetzt werden, zwei, um im Gebet zu verharren für alle, die in Anfechtung sind, und für den Empfang von Offenbarungen, wo nur immer solche notwendig; eine aber, um den von Krankheiten heimgesuchten Frauen beizustehen, die dienstfertig sei, nüchtern, das Nötige den Presbytern meldend, nicht gewinnsüchtig, nicht vielem Weingenuß ergeben, damit sie nüchtern zu sein vermag für die nächtlichen Dienstleistungen und wenn eine sonst ein gutes Werk vollbringen will".

In Hippolyts Gemeinde haben sich die Witwen nicht vieler Rechte zu erfreuen: sie dürfen weder ein Opfer aufsteigen lassen noch einen geweihten Dienst abhalten (Kap. XI), sondern haben lediglich Pflichten. Vor allem haben sie zu beten (Kap. XI) und „oft" (C, A, CH) zu fasten (Kap. XXV). In der syrischen Didaskalia (Kap. 14 u. 15) sind sehr eingehende Bestimmungen über das Verhalten der Witwen gegeben. Es würde zu weit führen, wollten wir die ausführlichen Vorschriften dieser Kirchenordnung zum Vergleich heranziehen (die betreffenden Stellen sind gut und übersichtlich zusammengestellt bei Ed. Frh. v. d. Goltz: Der Dienst der Frau in der christlichen Kirche[2] II. Bd. S. 52 ff.).

War in der Regel das *Fasten* Aufgabe der Witwen, so bot sich auch manchmal für sie Gelegenheit, nach voller Herzenslust essen zu dürfen. Reiche Gemeindemitglieder luden nur Witwen (daher die Bezeichnung „Witwenmahl") zum Essen, bei denen auch der Wein nicht fehlen durfte, ein, um ihnen wieder einmal kräftige Nahrung vorzusetzen.

Diese Mahle fanden stets am Tage statt, wie wir aus Kap. XXVII deutlich ersehen. „Wenn jemand einmal Witwen zum Essen einladen will, die schon alt sind, so möge er sie vor Abend entlassen“, beginnen nämlich die Vorschriften in diesem Kapitel.

Wenn aber jemand verhindert war „wegen des Klerus, den er erlost hat“ (Kap. XXVII), ein Witwenmahl zu geben, haben sie doch Anspruch auf Essen und Wein. Sie gehen dann, wie wir in Kap. XXVII lesen, zu dem Gastgeber hin und holen sich den ihnen zustehenden Teil ab, um ihn nachher zu Hause, „wie es ihnen gefällt“, in Ruhe zu verspeisen.

An den Agapen teilzunehmen, war den Witwen, wenn wir uns auf das argumentum e silentio verlassen, (im Gegensatz zu den Jungfrauen) nicht gestattet. Aber auch ihrer vergaß man nicht. In gleicher Weise wie zu den Kranken wurde auch zu den Witwen die Eulogie getragen (Kap. XXVI g) und dabei dem Diakon streng auf die Finger gesehen, daß er sie rechtzeitig forttrug.

In Hippolyts Gemeinde wurde noch ein anderes Amt von weiblichen Gemeindegliedern besetzt: das der Jungfrauen. Ihr Betätigungsfeld war wohl im allgemeinen das gleiche wie das der Witwen. So ist es gar nicht verwunderlich, daß diese beiden Institute ineinander übergehen. Schon Ignatius weiß (ad Smyr. 13) von „Jungfrauen, die da Witwen heißen“ zu berichten. Auch in unserer KO werden im Kap. XXV Witwen und Jungfrauen in einem Zuge genannt: „Die Witwen und Jungfrauen sollen fasten und in der Kirche beten“. Dieses war die Hauptforderung, die man an diesen Stand stellte. Man konnte natürlich auch der Jungfrau nicht bei der Einsetzung die Hand auflegen, sondern begnügte sich (Kap. XIII) mit bloßer Namensnennung. Wahrscheinlich wird man ihr gleich bei der „Ordination“ das Versprechen abgenommen haben, ihr Leben lang Jungfrau zu bleiben und nicht in den Ehestand zu treten; „denn mit dem Herzen allein wurde sie Jungfrau“, heißt die Begründung bei ihrer Einsetzung. Sonst treffen wir die Jungfrauen nur noch an einer Stelle (Kap. XXVI h) in unserer KO an. Wir hören dort, daß die Jungfrauen das Recht haben, auch an den

Agapen teilzunehmen. Es ist dabei ihre Pflicht, mit den Kindern gemeinsam nach dem Essen das Gebet zu sprechen und die Psalmen herzusagen.

e) Der Lektor.

Während im allgemeinen die drei orientalischen Versionen in gleicher Reihenfolge berichten, ist hier in der Aufzählung der Kirchenämter bei C eine Verschiebung vorgenommen (vgl. die Tabelle auf S. 12). C läßt den Lektor gleich hinter „die Bekenner" folgen und stellt ihn somit an die Spitze der niederen Kirchenämter. In der Aufzählung schließen sich bei C dann die Subdiakonen an, während die beiden weiblichen Gemeindeämter hintenanstehen (charakteristischerweise aber trotzdem noch vor den Exorzisten!).

Das Vorhandensein eines Lektors in unserer Gemeinde zeigt, daß wir in Hippolyts Gemeinde eine entwickelte Phase der Gemeindeverfassung haben. Die Didaskalia (Kap. 12 S. 70) nämlich, die auch im III. Jhdt. entstanden ist, kennt noch Gemeinden ohne Lektor. In diesen muß der Bischof selbst die Vorlesung der heiligen Schrift übernehmen.

Unsere KO bestimmt im Kap. XII, daß der Bischof dem Lektor bei seiner Einsetzung die Schrift übergeben soll. Daraus ist zu schließen, daß der Lektor — wie der Name schon sagt — die Aufgabe hatte, die Schrift zu verlesen; sie auszulegen war Sache der Kleriker. Im Gemeindeleben war der Lektor eine wichtige wie geschätzte Persönlichkeit; denn die meisten Gemeindeglieder werden sich durch das Vorlesen des Lektors ihre Bibelkenntnis erworben haben.

Für das Lektoramt suchte man Leute von gutem Charakter und unbescholtenem Lebenswandel aus. Besonders schreibt dies die Apostolische Kirchenordnung 19 vor: „Als Lektor soll einer eingesetzt werden, nachdem er zuvor sorgfältig geprüft ist, kein Schwätzer, kein Trunkenbold noch ein Spaßmacher, von guten Sitten, folgsam, von wohlwollender Gesinnung, bei den Zusammenkünften am Herrentage der erste in der Versammlung, von deutlichem Vortrag und fähig zu klarer Darlegung, eingedenk, daß er den Platz eines Evangelisten verwaltet; denn wer das Ohr des Un-

wissenden erfüllt, der wird für eingeschrieben erachtet werden bei Gott".

Es ist interessant zu hören, daß das achte Buch der späten apostolischen Konstitutionen bei der Ordination eines Lektors die Handauflegung fordert und sogar in seinem 22. Kapitel ein Weihegebet enthält, während die Epitome der AK VIII nur vorschreibt: *ἀναγνώστης καθίσταται, ἐπιδιδόντος αὐτῷ βιβλίον τοῦ ἐπισκόπου· οὐδὲ γὰρ χειροθετεῖται.* Folgerichtig läßt sie infolgedessen das Weihegebet wieder fallen. In den ‚Canones Hippolyti' wird dieser Unterschied noch schärfer hervorgehoben (c. VII § 48). „Es wird nicht das Wort ordinare gebraucht, sondern es wird von seiner „Einsetzung" (constituere) geredet; zweifellos ist hier der Sprachgebrauch des Griechen erhalten" (Achelis, S. 173).

f) Der Subdiakon.

Es mag befremdlich erscheinen, daß schon in unserer in den ersten Jahrzehnten des III. Jhdts. geschriebenen Kirchenordnung das Institut der Subdiakonen erwähnt wird, zumal wir in der übrigen altchristlichen Literatur erst in den Briefen Cyprians und in dem des Cornelius von Rom an Fabius von Antiochien (a. 251; Euseb. h. e. VI,$_{43, 11}$) von ihm hören. Es hieße jedoch der Überlieferung Fesseln anlegen, wollte man versuchen, die beiden Stellen (Kap. XIV u. XXX) unserer Gemeindeordnung, an denen die Subdiakonen erwähnt werden, als Interpolationen zu erklären. Achelis hat in seiner Untersuchung über die Canones Hippolyti, die er für das Original von Hippolyts Schrift *ἀποστολικὴ παράδοσις* hielt, an der Erwähnung der Subdiakonen Anstoß genommen. „So macht denn dieser Satz", heißt es in der Argumentation Achelis' (a. a. O. S. 152), „durchaus den Eindruck einer Interpolation, die eingefügt wurde, um hier eine für eine spätere Zeit vollständige Liste der Ordinationen zu haben." An diesem Ergebnis hielt Achelis auch noch im Jahr 1912 (vgl. Achelis: Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten II. Bd. S. 28 ff.) fest. Wir müssen jedoch den Versuch Achelis', den Subdiakon aus Hippolyts Gemeinde

fortzuleugnen, als mißglückt bezeichnen[1]. Schon die auffallende Stellung des Subdiakons hinter dem Lektor (während wir sonst gewohnt sind, den Subdiakon an der Spitze des ordo minor zu sehen, vgl. z. B. Cornelius von Rom, der aufzählt: Subdiakon, Akoluthen, Exorzisten, Lektoren und Ostiarier) macht unsere Stelle glaubwürdig. Kein Interpolator hätte so plump gefälscht und den Subdiakon, im Gegensatz zur gewöhnlichen Praxis, an die vorletzte Stelle einer KO gesetzt. Wir merken aus der Reihenfolge in unserer KO noch deutlich das Tasten und Fühlen heraus, um für den Subdiakon den rechten Platz zu finden. Man wollte nicht den Lektor, der nach der Apostolischen Kirchenordnung Kap. 19 noch über dem Diakonen stand, vor den Kopf stoßen, dadurch, daß man ihn den Subdiakonen unterordnete. Denn was waren schließlich die Subdiakonen, und weshalb schuf man denn überhaupt dieses Institut? Schon ihr Name sagt's. Sie sollten dem Diakonen subordiniert sein und von ihnen die Vorbildung für das Diakonenamt empfangen. Man glaubte die Siebenzahl der Diakonen mit Rücksicht auf den Bericht Act. VI nicht überschreiten zu dürfen und half sich infolgedessen so, daß man ein besonderes Institut schuf, das man den Diakonen unterstellte. Andererseits muß man bedenken, daß die Diakonen, die Adjutanten des Bischofs, allmählich so vornehm wurden, daß sie ihre niederen Dienstleistungen abzuschütteln suchten. Diese bekamen die Subdiakonen aufgebürdet. Da ging es schlecht an, sie über den gebildeten Lektor zu setzen. Schließlich ist in unserer KO die Bezeugung der Subdiakonen so gut, daß wir keinen Zweifel an der Echtheit der Stellen zu hegen brauchen. Die lateinische und auch alle drei orientalischen Versionen berichten von dem Subdiakonen. Wir können nicht nur, sondern müssen sogar in der Gemeinde Hippolyts den Subdiakonat voraussetzen.

Der Subdiakon nimmt in dieser Gemeinde unter dem ordo minor noch eine sehr tiefe Stelle ein. Er erfährt auch nur die Einsetzung durch das Wort (Kap. XIV). Seine Auf-

1 Wie ich nachträglich sehe, hält auch Adolf Harnack: Literaturgeschichte II,$_2$ Bd. S. 510 Anm. 1 die Beweisführung Achelis' für mißglückt.

gabe ist es, den Diakonen zur Hand zu gehen. Vornehmlich auf dem Gebiet der Krankenfürsorge hat er sich zu betätigen. Er hat allein oder im Gefolge der Diakonen die Kranken zu besuchen und — ebenso wie der Diakon — dem Bischof besonders schwere Krankheitsfälle anzuzeigen (Kap. XXX).

Es sei noch auf eine andere Stelle der KO hingewiesen, hinter der wir den Subdiakon erblicken können. Im Kap. XXVI g heißt es beim Wegtragen der Eulogie zu den Kranken: „Wenn kein Presbyter da ist, um das, was verteilt wird, auszugeben, so viel als empfangen werden sollte, soll der Diakon danksagen und soll dort die, die es wegnehmen, zählen, auf daß sie ihres Amtes sorgfältig walten". Und nach einigen Sätzen heißt es weiter: „Und laß den, der bei der Kirche beschäftigt ist, (es) an dem Tage hinwegtragen". Bei der Kirche also sollte der, der die Gaben wegträgt, beschäftigt sein. Es kommen, da der Diakon sie zu kontrollieren hat, nur die ordines unter diesem in Betracht: Witwen, Lektor, Jungfrauen, Subdiakone und Exorzisten. Witwen und Jungfrauen konnte man nur an das Krankenbett von weiblichen Personen schicken; dem Lektor und dem Exorzisten kam es ganz und gar nicht zu, die Gaben wegzutragen; ihre Aufgaben lagen auf anderem Gebiet. So blieb also nur der Subdiakon, der diese Pflicht erfüllen mußte, übrig.

So können wir mit guten Gründen schließen, daß in der Gemeinde Hippolyts der Subdiakonat vorhanden gewesen ist. Höchstwahrscheinlich hat ihn der Gegenbischof selbst eingeführt. Somit dürfte die Hypothese, die Harnack (TU $II_{,5}$ (1886) S. 102) aufgestellt hat, daß die Schöpfung des Subdiakonats eine Folge der Anordnung des Fabian ist, nicht mehr zu Recht bestehen.

g) Die Exorzisten.

Als letzter Stand wird in unserer KO der Empfänger von Heilungsgaben (Kap. XV) genannt. Wir haben, wenn wir uns die Ordinationsbestimmungen für ihn durchlesen, den Eindruck, daß der Verfasser der KO nicht so recht

wußte, was er mit den Exorzisten anfangen sollte. Während man aus früherer Zeit gewohnt war, die Heilungsgaben nur beim Bischof oder den Presbytern anzutreffen, bildete sich in Hippolyts Zeit, die gerade in die große Umwälzungsperiode der Kirchenverfassung fällt, ein besonderer Stand für die Exorzisten heraus. Sie in den ordo minor aufzunehmen, war damals allgemein übliche Kirchenpraxis. Ich brauche nur an die oben erwähnte Stelle des Cornelius von Rom zu erinnern, der zu dem ordo minor Subdiakone, Akoluthen, Exorzisten, Lektoren und Ostiarier zählt. So stand unser Verfasser zwischen zwei Klippen, die es mit Diplomatie zu umsteuern galt. Einerseits wollte er den Exorzisten zu dem ordo minor rechnen, andererseits jedoch konnte er sich nicht entschließen — der Exorzist besaß ja Fähigkeiten, über die sonst nur Bischof und Presbyter verfügten —, ihn in diesem Ordo zu belassen. So wählte er einen Ausweg. Er zählt die Exorzisten im ordo minor an letzter Stelle auf und macht ihre Einsetzung von einer besonderen Prüfung abhängig. „Inbezug auf die Gnade des Heilens", heißt es in den Ordinationsvorschriften, „sollte da etwa jemand sagen: ‚Ich habe die Gnade des Heilens und der Weissagung erlangt', soll man ihnen die Hand nicht auflegen, bis seine Tat beweist, ob er glaubwürdig ist." Hat sich also in der Tat jemand gefunden, der in der Prüfung bewies, daß er die Heilungsgabe besaß, dann soll man ihm — wie aus der Umkehrung des Satzes hervorgeht — bei der Ordination die Hand auflegen, ihn also nicht mit dem Wort einsetzen. Aber das Handauflegen bei der Ordination war das Charakteristikum des ordo maior! Da kein bestimmtes Weihegebet für Exorzisten in unserer KO vorgeschrieben ist, scheint der Empfänger von Heilungsgaben nicht einen besonderen Stand gebildet zu haben, sondern unter die Presbyter aufgenommen zu sein.

IV.

Der Gottesdienst.

a) Das Gotteshaus.

Während sich früher die Christen, als ihre Gemeinden noch klein waren, in Privathäusern zum Gottesdienst zusammenfanden, war dies im Anfang des III. Jhdts. anders geworden. Jetzt hatte fast jede größere christliche Gemeinde ihr eigenes Gotteshaus. Auch in der Gemeinde Hippolyts wird ein eigenes Kirchengebäude vorhanden gewesen sein. Eine schismatische Gemeinde, die überall feindlichen Angriffen ausgesetzt war, wird mehr als jede andere das Verlangen nach einem eigenen Heim gehabt haben. Wenn wir bedenken, daß Hippolyts Gemeinde in der Reichshauptstadt des Römerreichs, in der hunderte von öffentlichen Bauten ihre Entstehung den stets gern spendenden Bürgern verdankten, lebte, dann liegt die Vermutung nahe, daß sich auch die wohlhabenden Mitglieder seiner Gemeinde gern bereit finden ließen, für das dringendste Bedürfnis des Gemeindelebens, der Errichtung eines eigenen Gotteshauses, zu sorgen. Daß Hippolyt Kirchengebäude kannte, ist zweifellos. In seinem DK $I,_{20}$ spricht er es unzweideutig aus: „Wenn die (verbundenen Juden und Heiden) einen Anschlag machen", heißt es dort, „Jemanden von den Heiligen zu verderben, schauen sie aus nach einer geeigneten Zeit, und hineingegangen in das Haus Gottes, während daselbst alle beten und den Herrn loben, ergreifen sie einige..." Auch in der KO wird an verschiedenen Stellen (Kap. XVIII; XXV; XXXV) ein Gotteshaus erwähnt, das bei C stets mit *ἐκκλησία* bezeichnet wird.

Wir werden uns zu Hippolyts Zeit diese Kirchen noch aus Holz gefertigt oder als große Räume ohne Seitenschiffe,

Säulenreihen u. dgl. zu denken haben. Achelis[1] geht entschieden zu weit, wenn er sich die gottesdienstlichen Gebäude schon im zweiten (!) Jahrhundert als Basiliken vorstellt. Wie primitiv noch die Gotteshäuser im Anfang des III. Jhdts. waren, können wir am besten aus dem Bericht des Lampridius, vita Alex. $49,_6$ entnehmen. Danach bewarben sich unter Alexander Severus die Christen um einen öffentlichen Raum, auf den nur noch die Garköche Anspruch erhoben.

In der Didaskalia finden wir schon eine bestimmte Orientierung des Gebäudes (vgl. Kap. 12 S. 68 ff.) angegeben. Solche Anhaltspunkte fehlen in unserer KO noch völlig. Es ist daher sehr schwierig, schon bestimmte Aussagen über das Aussehen des Gotteshauses machen zu wollen. Nur gelegentlich erfahren wir bei der Schilderung der Gottesdienste indirekt etwas über das Gotteshaus. So fordert z. B. das XVIII. Kapitel der KO, daß Katechumenen und Gläubige, Frauen und Männer ihren besonderen Platz in der Kirche einnehmen sollen. „Wenn der Lehrer die Ermahnung beendet hat", heißt es dort, „sollen die Katechumenen allein, abseits von den Gläubigen, beten. Und die Frauen sollen an ihrem Platz in der Kirche stehen; und die Gläubigen unter den Frauen sollen allein beten und die Frauen unter den Katechumenen auch." Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Kirche doch immerhin schon ein größerer Raum gewesen sein muß, wenn man an so verschiedenen Stellen sein Gebet sprechen sollte. Um dies hier gleich einzuflechten: Wir dürfen wohl annehmen, daß man beim Beten dem antiken Brauch folgte, Augen und Hände nach Osten gerichtet zu halten.

Über die Inneneinrichtung des Gotteshauses sagt unsere KO auch nur sehr wenig. Mit Bestimmtheit können wir nur feststellen, daß das Taufbecken, dessen Vorhandensein außer jedem Zweifel steht[2], sich nicht im Gotteshause selbst befand. In den Taufbestimmungen Kap. XXI a nämlich heißt es: „Zur Zeit des Hahnenschreies sollen sie zuerst über dem Wasser beten. Und es soll entweder solches sein, das in das

1 Achelis, H.: Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten II. Bd. S. 57 o.

2 Das Taufbecken wird auch erwähnt in Hippolyts Schrift: „Über den Glauben" I TU $31,_2$ S. 12.

Taufbecken hineinfließt, oder das man von oben herunter daraufläßt. Und es soll so sein, wofern nicht eine Wasserknappheit herrscht. Ist aber solche vorhanden, sollen sie Wasser, das sie aus einem Brunnen geschöpft haben, zum Becken tragen". In dem folgenden Abschnitt wird die Taufhandlung selbst beschrieben. Es wird, wie wir noch unten sehen, gefordert, daß der Täufling sich ganz nackt der Taufe unterziehen solle. „Und so mögen die Einzelnen sich abtrocknen", heißt es dann in den Bestimmungen Kap. XXI b, „nunmehr anziehen und dann in die Kirche eintreten". Aus dieser letzten Bemerkung geht unzweideutig hervor, daß das Taufbecken außerhalb der Kirche, wahrscheinlich in unmittelbarer Nähe, gelegen hat.

Den Altar in der Kirche werden wir uns als einfachen Tisch mit einer Marmorplatte zu denken haben. Auf ihm lagen wahrscheinlich die Schriften, aus denen der Lektor vorzulesen hatte, und vor ihm wird der Bischof oder einer der Presbyter die liturgischen Gebete gesprochen haben. Auch darf man wohl annehmen, daß auf den Altar, sofern nicht noch ein anderer Tisch vorhanden war, von den Gemeindegliedern die Oblationen gelegt wurden. Hinter dem Altar befand sich der Stuhl des Vorsitzenden, die sog. Kathedra. Die einzig vorhandene Statue des Hippolyt, die ihn auf einer Kathedra sitzend darstellt, zeigt die große Bedeutung, die diesem Sitz beigelegt wurde. Um so seltsamer berührt es, daß in der KO in den Bestimmungen über die Bischofsordination die Inthronisation des Bischofs, die feierliche Besteigung der Kathedra, ganz übergangen wurde. Die Gemeinde wird wahrscheinlich während des Gottesdienstes gesessen haben. Tertullian spricht in seinem Buch ‚de virg. vel.' 9 ausdrücklich von Sitzen in der Kirche. In unserer KO sind für den Gottesdienst Sitzplätze nicht ausdrücklich bezeugt. Wenn wir jedoch bedenken, daß auch die Agapen im Gotteshaus gehalten wurden, dann bietet der Satz in XXVI h: „Und nachdem sie daher nach dem Nachtmahl aufgestanden sind" für unsere Annahme eine willkommene Bestätigung.

Jede Kirche besaß auch ihre heiligen Gefäße. Die Gesta apud Zenophilum 2 enthalten ein Verzeichnis der Geräte aus der Kirche von Cirta (aus dem Jahr 303), an das

unsere KO bei weitem nicht heranreicht. Nur vereinzelt hören wir in unserer KO von den heiligen Gerätschaften: Das XXI. Kapitel erwähnt zwei Ölgefäße, das XXIII. die Kelche zum Abendmahl.

b) Der Gemeindegottesdienst.

In der Kirche versammelte sich die Gemeinde hauptsächlich zum Gottesdienst. Er bestand, wie wir aus dem schon oben erwähnten Zitat des DK $I_{,20,3}$ ersahen, aus Gebet und Lob Gottes (προσευχομένων ἐκεῖ πάντων καὶ τὸν θεὸν ὑμνούντων). Genau festgelegt scheinen in Hippolyts Gemeinde die Gottesdiensttage nicht gewesen zu sein. Denn die Ausführungen des XXXV. Kapitels der KO lassen auf häufiges Fehlen eines Unterweisers schließen. „Und wenn ein Unterweiser da ist, so soll er (sc. der Gläubige) nicht zögern, zur Kirche (zu gehen) und an den Ort, wo die Unterweisung stattfindet", heißt es dort, während das folgende Kapitel für den Fall, „wenn es ein Tag ist, an dem keine Unterweisung stattfindet", ausgiebig Vorschriften über Gebetsstunden zu Hause gibt. Unsere KO, die sich mit ihren Bestimmungen (mit der Zulassung mehrerer Gottesdiensttage) mit den Briefen Cyprians (ep. $39,_4$; $57,_3$; $58,_1$; $66,_3$) berührt, steht im Gegensatz zu Justin (Apol. $I,_{67}$) und auch zur syrischen Didaskalia (S. 77 Z. 32), die nur den Sonntag als Gottesdiensttag bestimmen. Am Sabbat und Sonntag fand nach unserer KO stets ein Gottesdienst statt, während er an den anderen Wochentagen nicht regelmäßig gehalten zu werden brauchte. Für diese beiden Tage wünscht unsere KO (Kap. XXIV), „wenn es möglich ist", den Bischof selbst als Spender der Eucharistie zu sehen.

In der ältesten Zeit der Christenheit pflegte man am Tage zwei Gottesdienste zu begehen: Am Morgen den Gebetsgottesdienst und am Abend den Abendmahlsgottesdienst. In der bischöflichen Kirche ging man jedoch aus praktischen Gründen dazu über, Gebets- und Abendmahlsgottesdienst in einer Feier zu vereinen. Achelis hatte fälschlich in seiner Untersuchung über „Die Canones Hippolyti" S. 181 ff. noch eine Zweiteilung des Gottesdienstes angenommen. Er konnte

diese These nicht aufrecht erhalten und verbesserte sie mit Recht dahin, daß man für eine so späte Zeit (nach Achelis die Zeit Hippolyts!) nur noch mit einem Gottesdienst rechnen dürfe (vgl. Achelis, H.: Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten II. Bd. S. 66 Anm. 6). In unserer KO wird diese Kombination von Gebet- und Abendmahlsgottesdienst nicht scharf hervorgehoben; und doch wird man sie in Hippolyts Gemeinde zweifellos durchgeführt haben.

In unserer KO sind die Bestimmungen über den Gemeindegottesdienst an den verschiedensten Stellen verstreut (Kap. IV; XVIII; XIX; XXIII; XXIV; XXXI; XXXV). Keine einzige Stelle bietet uns ein abgeschlossenes Bild. Während die eine mehr über den Gebetsgottesdienst spricht, handelt die andere mehr von der Eucharistie. Auch für diese werden wiederum zwei Schilderungen gegeben, die nicht einander entsprechen. Versuchen wir nun die einzelnen Bemerkungen und Beschreibungen zu kombinieren, so ergibt sich für den Gemeindegottesdienst in Hippolyts Gemeinde folgendes Bild:

Zum Gottesdienst versammelte man sich in früher Morgenstunde (vgl. Didaskalia $144_{,8}$). Unser XXXI. und XXXV. Kapitel sagen dies unzweideutig: „Alle gläubigen Männer und Frauen, wenn sie bei anbrechendem Tag aufgestanden sind, müssen, ehe sie irgendeine Arbeit verrichten, die Hände waschen und zu Gott beten; und dann an ihre Verrichtungen gehen: und wenn man ihnen sagt, wo das Wort der Unterweisung ist, sollen sie vorziehen, dorthin zu gehen, ein jeder an den Ort der Unterweisung". Auch in anderen altchristlichen Zeugnissen finden wir die frühe Morgenstunde als Gottesdienstzeit angegeben. So sagt z. B. Tertullian ‚de corona' 3: ‚Eucharistiae sacramentum... antelucanis coetibus... sumimus", und Cyprian spricht in seiner ep. $63_{,15}$ von ‚sacrificia matutina' und berichtet ep. $63_{,16}$: ‚nos autem resurrectionem Domini mane celebramus'.

Am Gottesdienst durften nicht nur die Gläubigen, sondern auch die Katechumenen, wie aus Kap. XVIII und XIX deutlich hervorgeht, teilnehmen. Jedem, der diese Gelegenheit, Gottes Wort zu hören, versäumt, wird es (nach Kap. XXXV) „zum großen Verderben angerechnet, wenn er nicht

dorthin geht, wo der Ort der Unterweisung ist"; „denn Gott spricht durch den Mund dessen, der unterweist".

Die ganze Feier zerfiel in zwei streng geschiedene Teile. Der erste war vorwiegend homiletischer Art, während der zweite den Höhepunkt des Gottesdienstes, die Austeilung der heiligen Eucharistie, bildete.

Die älteste vollständige Schilderung eines Gottesdienstes finden wir bei Justin (Apol. I 65 ff.). Nach ihm wurde der Gottesdienst mit der Schriftverlesung des Alten oder Neuen Testamentes begonnen. Diese meint Justin fraglos, wenn er von den „Denkwürdigkeiten der Apostel oder den Schriften der Propheten" spricht. Auch in Hippolyts Gemeinde wird der Gottesdienst mit der Schriftverlesung begonnen haben, vielleicht durch Gesang von Hymnen oder Psalmen (vgl. Naassenerpsalm ref $VI_{,37}$) eingeleitet. Die Schriftverlesung übernahm der Lektor, dem ja bei seiner Amtseinsetzung (Kap. XII) vom Bischof die Schrift übergeben wurde, um aus ihr vorzulesen. An hohen Festtagen und dgl., wenn größere Abschnitte zur Verlesung kamen, konnte man auch aushilfsweise Laien zur Unterstützung des Lektors heranziehen. So erzählt Cyprian ep. 29, daß er einen Laien wiederholt zur Schriftverlesung zugelassen habe. Auch unsere KO scheint in ihrem XXXV. Kapitel mit Schriftverlesung seitens der Laien zu rechnen, wenn sie sagt, daß Versäumnis des Gottesdienstes „besonders dem, der lesen kann" zum Verderben angerechnet wird. Diese Laienbeteiligung ist für Hippolyts Gemeinde nicht mehr verwunderlich. Wir sahen ja schon, daß es Laien gestattet war, Katechumenen zu unterrichten (Kap. XIX). Wenn man dies schwierige Amt Laien übertrug, um wieviel weniger wird man dann erst am Lesen der Lektion durch Laien Anstoß genommen haben!

An die Verlesung des Textes pflegte sich eine Ansprache zu schließen, die der Bischof oder ein Presbyter hielt. Wie schon erwähnt, sollte am Sabbat und Sonntag, „wenn es möglich ist", der Bischof selbst den Gottesdienst leiten. Aber auch an den übrigen Tagen wird er in der Regel das Wort ergriffen und nur in seiner Abwesenheit den Presbytern dies Recht zugestanden haben. Die Predigten werden zumeist Wortauslegung der vorher verlesenen Schriftstellen

gewesen sein. Sie enthielten dann sicher anschließend Lehren für die praktische Anwendung des eben Gehörten. So sagt z. B. das XXXV. Kapitel der KO: „Und ferner sollen sie dir an jenem Ort (sc. in der Kirche) sagen, was sich für dich geziemt, in deinem Hause zu tun". Wir können auch annehmen, daß statt einer Predigt Schriften Hippolyts im Gottesdienst verlesen wurden. In seiner Schrift „Über die Segnungen Jakobs" (TU $26,_1$ S. 18 Z. 6) kommt z. B. folgende Stelle vor: „Aber eine andersartige (?) Erklärung und Anwendung der übrigen Worte oder Erklärung werden (wird) schädlich sein sowohl für die Leser wie für die Zuhörer". Zweifellos hat Hippolyt schon beim Abfassen der Schrift mit einem Vorlesen in der Gemeinde gerechnet. Auch die ersten Schriften Tertullians ‚De spectaculis' und ‚De baptismo' zeigen durch ihre Form, daß sie einst als Predigten gedient haben, die ihr Verfasser vor der karthagischen Gemeinde hielt.

An die Predigt schlossen sich Gebete an. Nach den Bestimmungen unserer KO mußten die Katechumenen abseits von den Gläubigen beten; ebenso wurde auch eine Trennung von Männern und Frauen beim Gebet verlangt. Leider gibt die KO den Wortlaut solcher Gebete nicht wieder; vielleicht gab es für sie überhaupt keine feststehenden Formulare. Wahrscheinlich werden es Fürbitten für Kranke und Gefangene, für die Feinde zu ihrer Bekehrung, für die Obrigkeit u. dgl. gewesen sein. Tertullian berührt in seinem ‚Apologeticum' 39 kurz diese Gebete mit den Worten: „Wir beten auch für den Kaiser, für diejenigen, welche kaiserliche Ämter bekleiden und Machtvollkommenheiten ausüben, für den Bestand der Welt, für die Ruhe der Staaten und für den Aufschub des Endes". Im Kap. XVIII der KO folgen dann auf die Verhaltungsmaßregeln beim Beten Bestimmungen über den Friedenskuß, um im Kap. XIX init. die Entlassung der Katechumenen vorzuschreiben. Sicher entspricht die Reihenfolge dieser Bestimmungen nicht dem Gang der Handlung. Aus Kap. XXII Schluß nämlich sehen wir, daß der Friedenskuß erst nach dem gemeinsamen Gebet getauscht werden sollte. Dies wurde aber erst nach Entlassung der Katechumenen gesprochen. Die richtige Reihenfolge dürfte die sein, daß sich an die Fürbitten gleich die Entlas-

sungsgebete der Katechumenen anschlossen. Auch für die Katechumenengebete ist leider in der KO kein bestimmter Wortlaut wiedergegeben. Die beste Anschauung vom Inhalt solcher Gebete bietet uns das achte Buch der späteren apostolischen Konstitutionen in seinem sechsten Kapitel. War das Gebet für die Katechumenen gesprochen, dann legte ihnen der Lehrer die Hände auf und entließ sie (vgl. Kap. XIX init.). Damit war der erste Teil des Gottesdienstes beendet.

Sobald die Katechumenen und Ungläubigen die Kirche verlassen hatten, wurden die Türen geschlossen, und eine feierliche Stille trat ein. Der zweite Teil des Gottesdienstes begann mit einem gemeinsamen Gebet. Schon die öfter zitierte Stelle aus dem DK $I_{,20,\ 3}$: προσευχομένων ἐκεῖ πάντων läßt auf ein gemeinsames Gebet in der Kirche schließen. Auch Cyprian, de dom. orat. 8 bestätigt uns diesen Brauch, wenn er sagt: „Öffentlich ist unser Gebet und gemeinschaftlich, und wenn wir beten, so beten wir nicht für einen, sondern für das ganze Volk, weil unser ganzes Volk eins ist". Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir auch in Hippolyts Gemeinde dieses gemeinsame Gebet als Fürbittengebet auffassen. Wie im Kap. XXII Schluß der KO ausdrücklich hervorgehoben wird, war jedoch nur derjenige, der die Salbung empfangen hatte, berechtigt, am gemeinsamen Gebet teilzunehmen. Es heißt dort: „Und danach (sc. nach der Salbung) sollen sie nunmehr mit allem Volke beten, während sie zuvor nicht mit den Gläubigen beten, wenn sie dies alles nicht erlangt haben". Erst nach diesem Gebet durfte der Friedenskuß getauscht werden. Denn an dieser Stelle hat er erst seine Berechtigung: Die nächste Handlung war das Darbringen der Gaben. Nach Matth. $V_{,23}$f. sollte sich jeder vor der Darbringung mit seinem Bruder versöhnen. Der Friedens- oder Bruderkuß (φίλημα) war das symbolische Zeichen der Versöhnung. Es ist interessant, daß man schon zu Hippolyts Zeit den tieferen Sinn dieses Bruderkusses nicht mehr beachtete. „Der Mann soll", nach Forderung der KO Kap. XVIII b, nur noch „den Mann, und die Frau soll die Frau küssen, und Männer sollen Frauen nicht küssen." Früher trug man kein Bedenken, Männer und Frauen sich gegenseitig küssen zu lassen. Vielleicht hatte man aber im

Laufe der Zeit böse Erfahrungen gemacht, die Hippolyt zu einer so rigorosen Bestimmung veranlaßten; vielleicht wollte er aber auch niemand Veranlassung geben, über dunkle Gebräuche in seiner Kirche zu sprechen. Er wußte, wie er selbst im DK $I_{,15}$ schrieb „daß auch jetzt noch beachtet wird das in der Kirche Vorgehende von dem heidnischen Volke und dem beschnittenen, indem sie (nämlich) wollen ein falsches Zeugnis auf uns reden". Auch eine Vorsichtsmaßregel vor übler Nachrede wird es gewesen sein, wenn er in seiner KO die Bestimmung traf: „Alle Frauen müssen den Kopf mit einem Pallium verschleiern oder auch mit ihrem Mantel und nicht nur mit einer Binde" (Kap. XVIII b).

Sobald der Bruderkuß gewechselt war, wurden die Gemeindeoblationen feierlich dargebracht. Bei unserer Betrachtung wollen wir zwischen den Oblationen zum Abendmahl und den freiwilligen Liebesgaben, die der Bischof unter die Armen verteilte, unterscheiden. Über die letzten handeln wir erst eingehender im nächsten Kapitel über „die Liebestätigkeit in der Gemeinde"; hier interessieren hauptsächlich die Oblationen der Abendmahlselemente. Es ist interessant zu beobachten, daß im engen Anschluß an die Eucharistie (Kap. IV) „Öl, Molke und Oliven" (Kap. V und VI) als Oblationen hervorgehoben werden, während die Darbringung der Erstlingsfrüchte erst an einer sehr späten Stelle (Kap. XXVIII) erzählt wird. Den drei erstgenannten Speisen begegnet man in der altchristlichen Literatur öfter; die Montanisten mußten sich bekanntlich wegen der Darbringung von Brot und Käse den Namen Artotyriten gefallen lassen. Wenn man auch wohl annehmen darf, daß zu Hippolyts Zeit „Öl, Molke und Oliven" beim Genuß des Abendmahls mehr in den Hintergrund traten, so zeigen diese Rudimente noch deutlich, daß man einst das Abendmahl als gemeinsame Mahlzeit feierte, bei der man neben Brot und Wein auch noch andere Speisen genoß.

Im allgemeinen, kann man sagen, beschränkten sich in Hippolyts Zeit die Abendmahlselemente, wenn man diesen modernen Ausdruck einmal gebrauchen darf, auf Brot und Wein. Sie finden wir auch in Kap. IV angegeben. Wenn Kap. XXIII außer Brot und dem Mischkelch mit Wein noch eine Mischung von Milch und Honig erwähnt, so muß man

bedenken, daß die dort beschriebene Eucharistie nur für Neugetaufte gilt. Milch und Honig dürfen daher nicht als „Abendmahlselemente“ aufgefaßt werden, sondern sind aus dem Taufritus heraus zu verstehen. Über ihre Bedeutung handelt der Abschnitt über „Die Taufe“ näher.

Die Oblationen segnete der Bischof mit einem Gebet, das den Darbringungsakt beschloß. Man war damit zum Höhepunkt des Gottesdienstes, zur Erteilung der heiligen Eucharistie, vorgeschritten. In der Regel wurde sie mit dem apostolischen Gruß (2. Kor. $13,_{13}$) eingeleitet. Unsere KO erwähnt diesen Gruß jedoch nicht. Nach ihrer Schilderung (Kap. IV) begann der Weiheakt mit den Responsorien. Der Bischof legte mit den Presbytern seine Hand auf die Opfergabe und sprach den Gruß: ‚Ὁ κύριος μετὰ πάντων ὑμῶν‘, den die Gemeinde mit einem ‚καὶ μετὰ τοῦ πνεύματός σου‘ beantwortete. Als zweites Glied schloß sich dann das ‚Ἄνω ὑμῶν τὰς καρδίας‘ mit der Beantwortung durch ‚ἔχομεν πρὸς τὸν κύριον‘ an. Das Vorkommen dieses zweiten Paares in der KO ist für liturgische Studien wertvoll. Bis dahin galt das Wort aus Cyprians ‚de dom. orat.‘ 31: ‚Ideo et sacerdos ante orationem praefatione praemissa parat fratrum mentes dicendo: susum corda, et dum respondet plebs: habemus ad dominum, admoneatur nihil aliud se quam dominum cogitare debere‘, als älteste Belegstelle für das Vorhandensein dieses Paares. Wir dürfen somit auf Grund unserer KO das Alter dieses Paares um einige Jahrzehnte hinaufrücken, zumal nichts gegen seine Echtheit spricht. Das dritte Responsorienpaar bilden dann die Worte des Bischofs ‚εὐχαριστήσομεν τῷ κυρίῳ‘, die die Gemeinde mit einem ‚ἄξιον καὶ δίκαιον‘ bekräftigt. An diese Präfation schloß sich das eucharistische Hauptgebet. Der Inhalt eines solchen Gebetes war in der Regel Dank für die Wohltaten der Schöpfung und Erhaltung sowie Dank für die Gnadengaben der Erlösung, die sich in der sakramentlichen Speise darstellten. Für Hippolyts Gemeinde brauchen wir uns nicht in unnötige Hypothesen über den Inhalt dieses Gebetes einzulassen, da uns im Kap. IV der KO der Wortlaut eines eucharistischen Hauptgebetes erhalten ist. Es wird dort bei der Beschreibung der Bischofsordination wiedergegeben; es mag vielleicht das Gebet aus diesem Anlaß etwas aus-

führlicher gehalten worden sein, im großen und ganzen wird es sich nicht sehr von dem Weihegebet eines gewöhnlichen Alltagsgottesdienstes unterschieden haben. Nach Didache Kap. 9 und 10 ist das eucharistische Hauptgebet unserer KO das älteste, das wir überhaupt besitzen. Wichtig genug, um es hier noch einmal wiederzugeben:

„Gratias tibi referimus, D(eu)s, per dilectum puerum tuum Ie(su)m Chr(istu)m, quem in ultimis temporibus misisti nobis saluatorem et redemptorem et angelum uoluntatis tuae; qui est uerbum tuum inseparabilem(sir), per quem omnia fecisti et bene placitum tibi fuit; misisti de caelo in matricem uirginis, quiq(ue) in utero habitus incarnatus est et filius tibi ostensus est ex sp(irit)u s(an)c(t)o et uirgine natus; qui uoluntatem tuam conplens et populum sanctum tibi adquirens extendit manus, cum pateretur, ut a passione liberaret eos, qui in te crediderunt; qui cumque traderetur uoluntariae passioni, ut mortem soluat et uincula diaboli dirumpat et infernum calcet et iustos inluminet et terminum figat et resurrectionem manifestet, accipiens panem gratias tibi agens dixit: „Accipite, manducate: hoc est corpus meum, quod pro uobis confringetur.“ Similiter et calicem dicens: „Hic est sanguis meus, qui pro uobis effunditur; quando hoc facitis, meam commemorationem facitis.“ Memores igitur mortis et resurrectionis eius offerimus tibi panem et calicem gratias tibi agentes, quia nos dignos habuisti adstare coram te et tibi ministrare. Et petimus, ut mittas sp(iritu)m tuum s(an)c(tu)m in oblationem sanctae ecclesiae; in unum congregans des omnibus, qui percipiunt, sanctis in repletionem sp(iritu)s s(an)c(t)i ad confirmationen[1] fidei in ueritate, ut te laudemus et glorificemus per puerum tuum Ie(su)m Chr(istu)m, per quem tibi gloria et honor, patri et filio cum s(an)c(t)o sp(irit)u, in sancta ecclesia tua et nunc et in saecula saeculorum. Amen.

Das Gebet beginnt, wie wir sehen, mit einem Dank an Gott, der seinen Sohn Jesus Christus als Heiland und Erlöser und Boten seines Willens gesandt hat. Der dann folgende Satz „Dieser ist dein unabtrennbarer Logos, durch den du alles gemacht hast“ bringt einen echt hippolytischen Ge-

1 Wohl ein Druckfehler bei Hauler S. 107 p. LXX Z. 31.

danken zum Ausdruck. Fast in der gleichen Fassung kehrt er im DK $II,_{30}$ (GrChrSchr I S. 100 Z. 9) wieder. Aus ihm spricht deutlich die Logosauffassung, die Hippolyt in bewußtem Gegensatz zu Kallist vertrat. Auch der folgende Gedanke, daß sich Jesus durch seine Fleischwerdung als wahrer Gottessohn erwies, ist Hippolyt eigentümlich[1]. Den Kernpunkt des ganzen Gebetes bilden die Einsetzungsworte, die sich auch in den späteren Gebeten des Codex Dêr-Balyzeh und in dem Gebetbuch des Serapion von Thmuis angegeben finden (vgl. die Wiedergabe von Ed. Frh. v. d. Goltz: „Gebete und liturgische Stücke“ i. Hennecke: ‚Neutestamentliche Apokryphen‘ [2] [1924] S. 612 u. 615). Bei diesen eben genannten geht jedoch noch das Stück eines „Gläubigengebetes“ und das Trishagion vorher, während für die wesentlichen Gebetsteile die Reihenfolge der der KO nicht entspricht. Auf die Einsetzungsworte folgt dann in unserm Gebet ein Satz, der „im Kern bereits die späterhin weitläufiger auseinandertretenden Gebetsbestandteile Anamnese — Epiklese in sich schließt und in einer Bitte für die Teilnehmer ausmündet“. Wie schließlich aus den Schlußsätzen hervorgeht, wird die Hauptwirkung der eucharistischen Handlung in der inneren Stärkung durch Erfüllung mit dem heiligen Geist gesehen. Wahrscheinlich hat die Gemeinde mit „Amen“ das Gebet bekräftigt; ausdrücklich gesagt ist es in der KO nicht.

Die Einzeluntersuchung der liturgischen Bestandteile unseres Gebetes geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Soweit ich sehen kann, hat Cagin in seinem Buch ‚L'Eucharistia canon primitif de la messe ou formulaire essentiel et premier de toutes les liturgies‘ hierüber bis jetzt am eingehendsten gehandelt. Für die Geschichte der Liturgik ist unser Gebet im Kap. IV sehr wichtig. Es würde sich lohnen, hierüber eine besondere Studie zu veröffentlichen[2].

1 Vgl. Connolly, S. 164 f.

2 Ein Jahr, nachdem diese Worte geschrieben waren, erschien Lietzmann, Hans: Messe und Herrenmahl. Eine Studie zur Geschichte der Liturgie, Bonn 1926 (Arbeiten zur Kirchengeschichte 8). Der Verfasser unternimmt es in diesem Buch, die liturgischen Kernstücke der Eucharistie (Einsetzungsbericht, Anamnese, Epiklese, Opfer- und Weihrauchgebete, Offertorium, Eucharistiegebete mit Einleitungsdialog, [Präfatio] und Sanktus), soweit sie uns aus den ersten Jahrhunderten

In unserer KO enthält das große Eucharistiegebet nur das Kap. IV; Kap. XXIII beschränkt sich darauf, ein Gebet über den Elementen zu verlangen. Es schreibt aber keinen bestimmten Wortlaut vor. Man muß berücksichtigen, daß es sich im Kap. XXIII um das Abendmahl, das die Neugetauften zum erstenmal empfangen, handelt. In diesem Fall war es dem Bischof gestattet, ein freies Gebet zu sprechen und nötigenfalls nähere Unterweisung hinzuzufügen. Ausdrücklich hebt die KO diese Erlaubnis hervor: „Und wenn da noch irgend etwas anderes sein sollte, was richtigerweise erwähnt werden müßte, dann soll der Bischof es erwähnen und denen geben, die das Abendmahl nehmen" (Kap. XXIII b). Da der Bischof freie Hand in der Auswahl des Gebetes hatte, brauchten ihm nur noch einmal die Kernpunkte, die sein Gebet berühren sollte, in Kap. XXIII vorgeführt werden.

Über die Austeilung der Eucharistie berichtet, freilich in der Kürze nicht ganz verständlich, das XXIV. Kapitel der KO. Danach soll am Sabbat und Sonntag der Bischof, „wenn es möglich ist", „mit eigener Hand" das Brot verabreichen, „während die Diakonen das Brot brechen". Die dann folgenden Bestimmungen: „Und die Presbyter sollen auch das zu verabreichende Brot brechen. Und immer, wenn der Diakon es dem Presbyter nähert, soll sein Gewand ausgebreitet werden, und der Presbyter soll selbst nehmen und dem Volk verabreichen mit der Hand", sind reichlich unklar und scheinen gerade das Gegenteil vom ersten Satz des Kap. XXIV zu enthalten. Es wurde dort doch ausdrücklich das eigenhändige Verabreichen des Bischofs gefordert; hier dagegen wird auch vom Presbyter verlangt, das Brot zu verabreichen! Daß mit den Bestimmungen für die Presbyter auch noch die Austeilung am Sabbat und Sonntag gemeint

---

bekannt sind, eingehend zu untersuchen. Das Hauptresultat, zu dem L. gelangt (a. a. O. S. 174 ff.), ist: Die Fülle der Liturgien läßt sich auf zwei Urgestalten zurückführen: Die Hippolytisch-römische und die ägyptische. Erstere steht dem Paulus (vgl. a. a. O. S. 178), letztere der Didache näher. — Durch dies wertvolle Ergebnis der Untersuchung wird nur noch die Bedeutung der KO Hippolyts erhöht. Zur Kritik im einzelnen vgl. Ed. Frh. v. d. Goltz i. Theol. Literaturzeitung 1927 Nr. 7 Sp. 149—151.

ist, geht klar aus dem Schlußsatz von Kap. XXIV hervor: „Und an anderen Tagen sollen sie (es) dem Befehl des Bischofs gemäß reichen". Wenn man einen Ausgleich schaffen will, kann man sich nur so helfen: Der Bischof sollte am Sabbat und Sonntag möglichst selbst in der Kirche sein und die Eucharistie verteilen. War es dem Bischof nicht möglich zu kommen, dann hatten auch die Presbyter das Recht, die Austeilung vorzunehmen. Im Alltagsgottesdienst werden die Presbyter öfter die Eucharistie verteilt haben, da es dem Bischof infolge seiner vielen Amtsgeschäfte nicht immer möglich war, in der Kirche zu erscheinen.

Die Diakonen hatten bei der Austeilung der Eucharistie nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Sie durften das Brot brechen; es auszuteilen, war ihnen jedoch versagt. „Und immer, wenn der Diakon es dem Presbyter nähert", heißt es in den Bestimmungen, „soll sein Gewand ausgebreitet werden." Die hier erwähnte Sitte kennen wir aus altchristlichen Kunstdarstellungen aus den Katakomben um Rom; auch in der Literatur begegnen wir ihr öfter.

Ist der Bischof anwesend, dann leitet er die Abendmahlsfeier. Die Presbyter sinken dann, wie Kap. XXIII zeigt, zu Handlangern herab. Sie haben dann — nur im Vertretungsfall die Diakonen — die Kelche zu halten und mit „Anstand" und „Bescheidenheit" dazustehen.

Um die Mahlzeit Gottes zu genießen, traten die Gläubigen, wie aus einer Bemerkung Tertullians ‚de orat.' Kap. 19 hervorgeht, an den Altar heran. In unserer KO wird über die Zeremonien bei der Austeilung der Eucharistie nichts gesagt. Man darf wohl annehmen, daß bei diesem Hauptakt des Gottesdienstes die Gemeinde sich auf die Knie zu werfen pflegte. Bezeichnend ist, daß im Euchologion des Serapion von Thmuis ein Gebet (Nr. 26) mit Εὐχὴ γονυκλησίας überschrieben ist. Wir wissen aber, daß es verboten war, Sonntags und während der Pentekoste zu knien, da man befürchtete, hierdurch die Festfreude zu stören.

Dagegen sind wir über die Austeilungsformeln durch unsere KO (Kap. XXIII) sehr gut unterrichtet. Unter den Worten „Himmlisches Brot in Christus Jesus" reichte der Spender die einzelnen Teile; die Kommunikanten bekräftigten seine Worte mit einem „Amen". „Und die Empfänger

mögen von den einzelnen Teilen kosten", heißt es dann weiter in der KO, „wobei der, der gibt, dreimal sagt: ‚In Gott dem Vater, dem Allmächtigen'. Und dem Herrn Jesus Christus, dem heiligen Geist und der heiligen Kirche." Sobald alle Gläubigen Brot und Wein empfangen hatten, war der Gottesdienst beendet. Nun stand es den reichen Gemeindegliedern frei, noch Liebesgaben (!) zur Milderung der Not auf den Altar zu legen. Ausdrücklich wird in Kap. XXIII dieser Brauch nicht erwähnt. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll die Untersuchung über diese Liebesgaben erst das Kapitel „Die Liebestätigkeit in der Gemeinde" bringen.

c) Die häuslichen Gebetsstunden.

Auch für die Tage, an denen in der Kirche kein Gottesdienst stattfand, werden in unserer KO Bestimmungen zur religiösen Erbauung gegeben. Gläubige wie Katechumenen sollten dann in ihrem eigenen Hause Gebetsstunden halten. Vor allem wird ein Lesen in der heiligen Schrift verlangt[1]. Bemerkenswert ist, daß in diesem Zusammenhang (Kap. XXXVI) die äthiopische Version nicht (wie A und C) von dem heiligen „Buch", sondern von dem heiligen „Geist", in dem man lesen soll, spricht. Der Inhalt des Buches wird mit diesem also gleichgesetzt. Jeder soll in der Bibel so gut lesen wie er kann. Eine analoge Bestimmung finden wir in der Didaskalia S. 5 Z. 18, die in der Verwerfung der außerchristlichen Literatur nach unsrer heutigen Auffassung zu weit geht: „Sitze zu Hause und lies im Gesetz, im Buch der Könige und der Propheten und im Evangelium, der Erfüllung jener. Von allen Schriften der Heiden jedoch halte dich fern. Denn was willst du mit den fremden Worten oder den Gesetzen und falschen Prophezeiungen, die junge Leute sogar vom Glauben abbringen? Was fehlt dir denn an dem Worte Gottes, daß du auf diese Geschichten der Heiden dich stürzest? Wenn du Geschichtsberichte lesen willst, so hast du das Buch der Könige, wenn aber die Weisen und Philosophen, so hast du die Propheten, bei denen du

1 Vgl. Athanasius: De virginitate, wo sich ähnliche Bestimmungen über die häuslichen Gebetsstunden finden.

mehr Weisheit und Verstand findest, als (bei den) Weisen und Philosophen; denn es sind die Worte des Einen, allein weisen Gottes. Und wenn du Hymnen begehrst, so hast du die Psalmen Davids, und wenn (etwas über) den Anfang der Welt, so hast du die Genesis des großen Moses, und wenn Gesetze und Vorschriften, so hast du das Gesetz, das Buch des Auszuges Gottes des Herrn. Aller jener fremden Dinge also, die dawider sind, enthalte dich gänzlich". Offenbar war diese Auffassung vom Unwert der außerchristlichen Literatur die allgemeine Ansicht, die auch Hippolyts Gemeinde beherrscht haben wird. Hand in Hand mit dem Lesen der heiligen Schrift sollte das Gebet gehen. Außer dem Morgen-, Abend- und Mitternachtsgebet werden noch in der dritten, sechsten und neunten Stunde Gebete gefordert. Die gleichen Gebetsstunden empfiehlt auch Tertullian in seinem Buch ‚de orat.' Kap. 25. Zweifellos haben hierbei die jüdischen Gebetszeiten auf die christliche Sitte bestimmend eingewirkt. „Erhebe dich ungefähr beim Hahnenschrei", heißt es in der KO Kap. XXXVI, [und „bete"]; „in jener Stunde nämlich, als der Hahn krähte, verleugneten die Kinder Israel Christus, den wir durch den Glauben erkannt haben." Es ist charakteristisch, daß Hippolyt bei jeder Stunden- oder Zeitangabe zum Gebet eine Bibelstelle als Beleg heranzieht. Denn das Beten sollte nicht nur leeres Wortemachen, sondern zugleich eine Erinnerung an den Heiland und sein Leiden sein. So verweist für die dritte Stunde unsere KO auf Mc. $XV_{,25}$, zur Erinnerung an das Anheften ans Kreuz: „Und wenn du in deinem Haus bist, bete zur dritten Stunde und lobe Gott: und wenn du an einem andern Ort bist, und wenn jene Stunde über dich kommt, bete in deinem Herzen zu Gott, weil sie in dieser Stunde Jesus Christus entkleideten und ans Holz des Kreuzes nagelten". Mit einer alttestamentlichen Stelle aus der Thora wird diese Forderung sonderbarerweise begründet: „Deshalb ordnete er früher in der Thora an, das Brot, welches sie in der dritten Stunde darbieten, zu reichen als Sinnbild des heiligen Leibes und Blutes Christi, und sie opfern das Lamm, das ein Sinnbild des vollkommenen Lammes ist; denn Christus ist der Hirte, und er ist das Brot, welches vom Himmel kam". Bei der Gebetsbestimmung für die sechste Stunde wird von den Gläubigen ein

ernstes Gebet verlangt; „denn um diese (Stunde) war das Hängen unseres Herrn Christi am Holze des Kreuzes, und der Tag wurde geteilt und die Dunkelheit kam". Merkwürdig ist der dann folgende Vergleich: „und sie (sc. die Gläubigen) sollen sein wie das Wort, das unser Herr Christus betete und die ganze Welt zur Dunkelheit machte". „Um die neunte Stunde", fährt dann die KO im Kap. XXXVI fort, „soll er lange anhalten im Gebet, und im Gebet mit Lobpreisen, damit ihr euch im Lobpreisen der Seele der Gerechten zugesellt, indem sie den lebendigen Gott lobpreisen, der nicht lügt, der seiner Heiligen gedachte und aussandte seinen Logos, um sie zu erleuchten. In jener Stunde nämlich, als Christus in der Seite durchbohrt wurde, ergoß er Wasser und Blut und hat den Rest des Tages erleuchtend zum Abend gezogen. Dann anfangend zu schlafen, machte er den Anfang eines anderen Tages und erfüllte so das Bild der Auferstehung." Aus allen diesen Sätzen klingt die Logosauffassung Hippolyts durch. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese Bestimmungen als geistiges Eigentum Hippolyts ansprechen. Eine weitere Gebetszeit war die Nacht, „weil es für die Söhne des Lichtes", wie es Cyprian de orat. dom. Kap. 35 ausdrückte, „auch in der Nacht Tag war". Unsere KO erwähnt im Kap. XXXVI das Mitternachtsgebet, das laut ihrer Bestimmungen stets erst nach Waschung der Hände stattfinden durfte. Mit dem bekannten Bibelwort: „Siehe ein Geschrei erhob sich um Mitternacht von den Sprechenden: Siehe, der Bräutigam kommt, erhebt euch, um ihm entgegenzueilen,... deshalb wachet; denn ihr wißt nicht, in welcher Stunde er kommt", begründet Hippolyt seine Gebetsforderung. Nicht des Verfassers eigener Willkür verdankte das Mitternachtsgebet seine Pflege, sondern die „Alten" (πρεσβύτεροι) (C) waren es, wie Hippolyt sagt, welche diesen Brauch überliefert und gelehrt haben. Mit poetischen Worten begründet der Verfasser seine Forderung: „In dieser Stunde also ist es nötig zu beten", weil „in dieser Stunde die ganze Schöpfung ruht bis zu einem bestimmten Augenblick, um den Herrn zu loben; daß die Sterne, Sträucher und Wasser mit einem Mal stehen, und das ganze Heer der Engel dient ihm, in dieser Stunde mit den Seelen der Gerechten Gott zu loben".

Bei den Bestimmungen über das mitternächtliche Gebet wird auch ein Blick auf das eheliche Leben geworfen. Ohne näher noch einmal auf diese Frage einzugehen — sie ist schon oben im Kap. III Abschnitt „Der Presbyter“ berührt — sei nur noch hervorgehoben, daß dem in gemischter Ehe lebenden Christen gerade für dies Gebet noch einmal der Leitsatz ‚Noli autem piger esse ad orandum‘ eingeschärft wird.

d) Die kirchlichen Feste.

Das einzige Fest, das die Christen im Anfang des III. Jhdts. ohne Ausnahme feierten, war das Passah- oder Osterfest. Es war die Gedächtnisfeier für die Auferstehung Jesu von den Toten. Dieses Fest leitete man durch Fasten ein, das nach antiker Vorstellung den Körper von bösen Dämonen, die durch die Speise in ihn eingedrungen waren, freihalten sollte: Für das Osterfasten mag besonders die Stelle II,$_{20}$ aus dem Markusevangelium bestimmend gewesen sein. Auf dieses Wort spielt Tertullian, de ieiunio 2 an, wenn er sagt: Die Kirche behauptet, „es seien im Evangelium jene Tage zum Fasten bestimmt, in welchen der Bräutigam genommen worden, und diese seien jetzt die einzigen gesetzlichen des christlichen Fastens“.

Das Osterfest selbst beging man, wie wir aus Tertullian, ad uxorem II,$_{4}$ wissen, durch eine nächtliche Feier. Eusebius spricht in seiner h. e. 6,$_{34}$ von „dem Tage der letzten παννυχίς des Pascha“; danach muß man sogar annehmen, daß mehrere Nächte hindurch gefeiert wurde. Wie eine Osterfeier verlief, sagt uns am besten Kap. 21 der Didaskalia (S. 111 f.): „Seid mit einander versammelt, bleibt schlaflos und seid wach die ganze Nacht unter Gebeten und Bitten, unter Verlesung der Propheten, des Evangeliums und der Psalmen, in Furcht und Zittern und eifrigem Flehen bis an die dritte Stunde der Nacht, die auf den Sonnabend folgt, und dann brecht euer Fasten“. Das Kapitel fährt dann nach einigen Zwischenbemerkungen (S. 112 Z. 23) fort: „Bringt eure Opfergaben dar: und nun esset und seid guter Dinge, freuet euch und seid fröhlich, denn als Unterpfand unserer Auferstehung ist Christus auferstanden, und dies soll für euch

ein ewig gültiges Gesetz sein bis zur Vollendung der Welt". In Hippolyts Gemeinde wird wohl diese Festfeier ähnlich verlaufen sein; leider läßt unsere Gemeindeordnung die Beschreibung einer solchen Feier vermissen. Kapitel XXIX enthält nur kurz Vorschriften über die Fastenbeendigung und -verlegung des Passahfestes. Aus ihnen geht hervor, daß auch in Hippolyts Gemeinde das Fasten — analog den Bestimmungen der Didaskalia — nicht vor der Darbringung unterbrochen werden durfte. „Niemand soll am Pascha, bevor die Darbringung stattfindet, [etwas] empfangen", heißt es dort, „denn wer so handelt, dem wird das Fasten nicht angerechnet." An diese Bestimmungen schließt sich ein Exkurs über das Fasten derjenigen, die durch Krankheit oder dgl. verhindert sind, ihrer Pflicht nachzukommen, an. Von ihnen wird nur verlangt, entweder schon am Sabbat vor dem Pascha zu fasten oder aber das Fasten bis nach Pfingsten aufzuschieben: „Wenn jemand aber schwanger ist und krank und nicht zwei Tage fasten kann, so möge sie am Sabbat fasten wegen der Notlage und sich mit Brot und Wasser begnügen. Wenn aber einer auf der Schiffahrt oder in irgendeine Notlage versetzt den Tag nicht wußte, der möge, wenn er dies erfahren hat, das Fasten nach dem fünfzigsten Tage abstatten". Die fünfzig Tage zwischen Ostern und Pfingsten, die sog. Pentekoste, waren nach damaliger Anschauung eine Freudenzeit, die man nicht durch Fasten trüben durfte. Diese Tage galten, wie wir aus Tertullian, de bapt. 19 wissen, sogar als Zeitspanne für die Wiederkehr des Herrn. Der Schlußsatz des Kapitels XXIX der KO ist ohne Kenntnis der jüdischen Gebräuche schwer verständlich. Im Traktat Pesachim 9 wird die jüdische Vorschrift 4. Mose $9{,}_{10}$ f.: „Wenn jemand unrein an einem Toten oder ferne über Feld ist, unter euch oder unter euren Nachkommen, der soll dennoch dem Herrn Passah halten; aber im zweiten Monat am vierzehnten Tage gegen Abend und soll's neben ungesäuertem Brot und bitteren Kräutern essen", mit dem Zusatz wiederholt: „Hat jemand ein Versehen gemacht, oder war er in einer Zwangslage und hat daher das erste nicht gefeiert, so feiere er das zweite!" Gegen diese Nachfeier macht unsere KO mit dem Schlußsatz des Kap. XXIX Front: „Die alte Norm nämlich ist vorüber, weshalb es (auch) im zweiten Monat

aufhörte, und einer ist schuldig, Fasten zu tun, sobald er die Wahrheit erfahren hat". Diese Vorschrift zeigt wieder einmal deutlich, daß die römische Christenheit zwar gegen die Anlehnung an jüdische Bräuche kämpfte und doch noch immer eine gewisse Hinneigung zu ihnen — vielleicht infolge montanistischer Einflüsse — hatte.

Auch in der Berechnung des Ostertages kam die Anlehnung an das jüdische Passahfest zum Ausdruck. Wie man an Stelle des jüdischen Sabbats den Sonntag als christlichen Hauptfeiertag in der Woche setzte, so wollte man auch das Osterfest unabhängig von den Juden feiern. Man legte es nicht mehr auf den 14. Nisan, sondern auf den darauffolgenden Sonntag. So hatte man scheinbar eine Unabhängigkeit von der jüdischen Sitte erreicht, jedoch nur scheinbar; denn nur die Juden vermochten zu sagen, wann der 14. Nisan war. Deshalb rühmten sich die Juden, wie wir aus Eusebius Vit. Const. III,$_{18}$ wissen, daß die Christen ohne sie den Termin des Osterfestes garnicht berechnen könnten. In welche sklavische Abhängigkeit von den Juden die Christen geraten waren, zeigt eine Stelle aus der Didaskalia (S. 114 Z. 10): „Wie also der vierzehnte des Passah fällt, so müßt ihr es beobachten, denn weder der Monat noch der Tag in einem jeden Jahre trifft auf dieselbe Zeit, sondern ist veränderlich. Ihr müßt also fasten, wenn jenes Volk das Passah feiert". Diesen Übelstand empfand man auch in der Gemeinde Hippolyts. Der Bischof selbst wollte Abhilfe schaffen. Er versuchte auf Grund astronomischer Berechnung Ostertabellen aufzustellen, aus denen für jedes Jahr sich das Datum ablesen ließ. In unserer KO finden wir leider keine Anspielung auf diesen Osterkanon. Zweifellos ist er aber die Schöpfung Hippolyts; denn in den Sessel der Lateranstatue (vgl. o. S. 10) gruben seine Verehrer den Osterkanon ein, zur Erinnerung an die Taten dieses Mannes. Daß sich dieser Osterkanon später als fehlerhaft herausstellte, konnte der Größe eines Hippolyt keinen Abbruch tun.

Neben dem Osterfest scheint sich schon zu Hippolyts Zeit ein zweites großes christliches Fest seinen Weg zu bahnen. An das Osterfest schloß sich nach alter Sitte eine fünfzigtägige Freudenzeit, die sog. Pentekoste, an. Allmählich entwickelte sich aus der fünfzigtägigen Feier das

Pfingstfest: Man feierte nun, mit Bezug auf Act. 2, wo von der Ausgießung des Heiligen Geistes gesprochen wird, nur noch den Sonntag nach den sieben Wochen. So nennt Tertullian, de corona 3 nicht mehr die ganze Zwischenzeit, sondern nur noch den fünfzigsten Tag „Pentekoste". In unserer KO wird im Kap. XXIX das Wort „Pfingsten" = πεντηκοστή (C) erwähnt. Wenn auch keine Feier für diesen Festtag in unseren Bestimmungen vorgeschrieben ist, können wir doch wohl annehmen, daß in Hippolyts Gemeinde „Pfingsten" als zweites großes Fest neben dem Osterfest bestand.

Von einer Feier des Epiphanias-, bzw. des Weihnachtsfestes hören wir in Hippolyts KO noch nichts.

Es mag gestattet sein, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß Hippolyt als einer der ersten den Geburtstag Christi berechnet haben soll (vgl. Florian Rieß: Das Geburtsjahr Christi in den Erg. Bl. der Stimmen aus Maria Laach 1880,$_{11}$, $_{12}$ und Lagarde: Altes und Neues über das Weihnachtsfest in seinen Mitteilungen Bd. 4 S. 241 ff.; dagegen jedoch Ed. Schwartz, Christliche und jüdische Ostertafeln [Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1905 S. 36]).

e) Der Taufgottesdienst.

1. Zulassung und Ausschließung.

Es ist merkwürdig, wie wenig man sich in den Gemeinden des III. Jhdts. um die Ausbreitung des Christentums sorgte. Man hatte keinerlei Einrichtungen, die die äußere Mission betreiben sollten „und man wandte kein Mittel an, um sich dem heidnischen Volk in günstigem Licht zu zeigen". Trotzdem war die Anziehungskraft, die die Kirche auf die Heiden ausübte, sehr groß. Aber nicht jeder, der sich zur christlichen Gemeinschaft meldete, wurde mit offenen Armen aufgenommen. Sorgfältig prüfte man erst sein Vorleben und seinen Beruf; und wenn man nichts einzuwenden hatte, ließ man den Neuling zu einer mehrjährigen Katechumenenzeit zu. Da ist es nicht verwunderlich, wenn wir für die Aufnahmebedingungen in die Gemeinde in unserer KO strenge und ausführliche Vorschriften finden. Eine schismatische Gemeinde, die sich

mit der christlichen Kirche ihrer laxen Auffassung wegen entzweit hatte, stellte natürlich an ihre Mitglieder noch höhere Anforderungen als diese. Wie wir schon aus dem Kapitel über „Die Gemeindeverfassung“ ersahen, bildete der Bischof mit den Presbytern das Richterkollegium, das über Aufnahme oder Abweisung zu entscheiden hatte.

Sobald ein Heide den Entschluß gefaßt hatte, zum christlichen Glauben überzutreten, mußte er sich an eine ihm nahestehende Persönlichkeit wenden, die für ihn bürgen sollte. Wenn er diese gefunden hatte, konnte er vor das Richterkollegium treten, um seine Aufnahme in die Gemeinde nachzusuchen. „Neue Personen, die getauft werden wollen“, heißt es im Kap. XVI a der KO, „soll man, damit sie das Wort hören mögen, vor die Lehrer führen, ehe alle Leute kommen; und man soll sie fragen, aus welchem Grund sie den Glauben suchten. Und die, die sie bringen, sollen für sie Zeugnis ablegen, ob sie imstande sind, (das Wort) zu hören.“ War der Bescheid der Bürgen günstig ausgefallen, dann hatte man zuerst das Leben der Novizen zu prüfen. Bei Sklaven verlangte man stets die Einwilligung des Herrn zur Taufe, „damit kein Ärgernis entstünde“. Vor allem aber erkundigte man sich bei erwachsenen Personen nach den ehelichen Verhältnissen. Hierin war man besonders streng. Besser als es eine Beschreibung wiederzugeben vermag, sagen dies die Worte des XVI. Kapitels unserer Gemeindeordnung: „Und man soll sie in bezug auf ihren Wandel prüfen, hinsichtlich darauf, wie sie sind, ob sie eine Frau haben oder, wenn es eine Frau ist, ob sie einen Mann hat“. Nach einigen Zwischensätzen fährt dann das Kapitel fort: „Und wenn er ein Mann ist, der ein Weib hat, oder es sich um eine Frau handelt, die einen Mann hat, dann müssen sie erkunden, ob der Mann mit seinem Weibe lebt und die Frau mit ihrem Mann. Und wenn es sich um einen Mann handelt, der nicht mit seiner Frau zusammenlebt, dann sollen sie erkunden, daß er nicht hurt, sondern dem Gesetz gemäß heiratet oder so bleibt. Und ist es ein Mann, der einen Teufel hat, dann soll er das Wort der Unterweisung nicht hören“.

Außer dem Leben des Novizen unterzog man auch seine Tätigkeit, seinen Beruf einer eingehenden Prüfung. In dem Abschnitt XVI b steht noch einmal die Forderung

„wenn es ein Hurer ist, soll er abgewiesen werden“ in E. Wahrscheinlich hat hier die koptische Version die bessere Lesart. Da der Abschnitt XVI b über die „Beschäftigungen und Berufe“ handelt, ist die Vorschrift „Wenn es ein Hurenwirt (πορνοβοσκός) ist, das ist ein Unterhalter von Huren, so möge er entweder aufhören oder ausgestoßen werden“ hier sinnvoller als die der äthiopischen Version. Weil der Verfasser in Kap. XVI so eingehend auf die Hurereisünde eingeht und die Aufnahme von Huren in seine Gemeinde so scharf bekämpft, glaube ich mit Recht annehmen zu dürfen, daß dieser Abschnitt der eigenen Feder Hippolyts entstammt. Aus diesem Kapitel spricht deutlich die Polemik gegen Kallist.

Aber auch gegen viele mehr oder minder harmlose Berufe hatte Hippolyt etwas einzuwenden. Vor allen Dingen waren alle Gewerbe, die mit dem Götzendienst in Zusammenhang standen, in der Gemeinde verpönt. Konnte sich der Neuling nicht entschließen, von dieser Tätigkeit zu lassen, dann mußte er abgewiesen werden. Die Besprechung dieses Punktes wird in den Bestimmungen von XVI b außer im Anfang noch an zwei anderen Stellen fortgesetzt. Mitten zwischen anderen Vorschriften finden sich noch die Sätze eingestreut: „Und der, der abgöttischen Opfern beiwohnt, möge aufhören damit oder zurückgewiesen werden“, und nach einem Satz weiter: „Ein Götzenpriester oder ein Hüter der Götter soll aufhören oder zurückgewiesen werden“. Ebenso wurde auch von einem Schauspieler verlangt, seinem Beruf zu entsagen, wenn er Christ werden wollte. „Und ist es einer, der den Zirkus besucht, dann soll er damit aufhören oder zurückgewiesen werden“, fordert unsere KO. Eine ähnliche Forderung kennen wir aus Cyprian. In seiner Epistula 2 sagt er, daß es unangemessen wäre, wenn ein Schauspieler, der als Christ seinen Beruf aufgegeben hat, sich durch Unterricht in seiner Kunst seinen Lebensunterhalt erwerben wollte. Derselbe Cyprian spricht ad Donatum 7, ebenso wie Tertullian, de idol. 11, verächtlich vom Gladiatorenspiel. Unsere KO steht auf dem gleichen Standpunkt. Auch sie verwirft Gladiatoren- oder ähnliche Kämpfe: „Treibt oder lehrt einer das Jägerhandwerk oder unterweist er im Töten oder im Kriegshandwerk oder [ist er] ein Rosselenker,

soll er aufhören oder abgewiesen werden", verlangt unsere KO. Selbst gegen die Aufnahme von Lehrern in die christliche Gemeinde hatte sie Bedenken. Wenn sich kein anderer Beruf für die Lehrer fand, dann drückte man einmal ein Auge zu: „Und ist es einer, der die Kinder die Werke dieser Welt lehrt, so ist es gut, wenn er damit aufhört; aber gibt es keine andere Arbeit, von der er leben könnte, dann soll man ihn entschuldigen".

Große Bedenken hatte man auch gegen den Soldatenstand; er erforderte Pflichten, die mit denen eines Christen nicht in Einklang zu bringen waren. Am besten kommt dieser Gegensatz in einer Tertullianstelle zum Ausdruck. Es sei gestattet, das Stück aus de corona 11 zur Veranschaulichung hier einzufügen. „Halten wir es für erlaubt", so fragt Tertullian, „einen menschlichen Fahneneid auf den göttlichen zu setzen, uns noch einem andern Herrn nach Christus zuzugeloben und von Vater und Mutter und unserem Nächsten uns loszuschwören, die doch das Gesetz zu ehren und nächst Gott zu lieben vorschreibt, und welche auch das Evangelium so sehr geehrt hat, sie bloß nicht höher stellend als Christum? Wird es erlaubt sein, mit dem Schwerte zu hantieren, da der Herr den Ausspruch tut, ‚wer sich des Schwertes bedient, werde durch das Schwert umkommen?' Soll der Sohn des Friedens in der Schlacht mitwirken, er, für den sich nicht einmal das Prozessieren geziemt? Wird er Bande, Kerker, Foltern und Todesstrafen zum Vollzug bringen, er, der nicht einmal die ihm selber zugefügten Beleidigungen rächt? Wird er ferner für andere Stationen halten als für Christus, oder auch am Sonntage, an welchem Tage er sie nicht einmal für Christus hält? Wird er vor den Tempeln Wache stehen, denen er widersagt hat? Und wird er da speisen, wo es der Apostel nicht gestattet? Wird er diejenigen, welche er am Tage durch Exorzismen vertreibt, bei Nacht beschützen, gestützt und ruhend auf der Lanze, womit die Seite Christi durchbohrt wurde? Wird er auch die Fahne tragen, diese Nebenbuhlerin Christi, und sich vom Feldherrn die Losung geben lassen, da er sie schon von Gott empfangen hat? Wird er nach seinem Tode von der Trompete der Spielleute aufgeschreckt, er, der darauf wartet, von der Posaune des Engels auferweckt zu werden? Wird auch der Christ sol-

datischem Herkommen gemäß verbrannt werden, er, dem das Verbrennen nicht erlaubt war, und dem Christus die verdiente Feuerstrafe nachgelassen hat. Wie viele andere Übertretungen kann man noch in den Verrichtungen des Kriegslebens ausfindig machen, die einem Abfall gleichzustellen sind!“ Die gleichen Bedenken werden auch Hippolyt veranlaßt haben, in seiner Gemeindeordnung zu bestimmen: „Eines Fürsten Soldaten soll man nicht aufnehmen; hat man ihn doch aufgenommen und wird ihm befohlen zu töten, soll er (es) nicht tun; und hört er damit nicht auf, so soll er abgewiesen werden“. Oder an einer anderen Stelle im selben Kapitel: „Wünscht ein Katechumen oder ein Gläubiger Soldat zu sein, dann möge er zurückgewiesen werden, weil sie sich entfernen von Gott“[1].

Wie beim Soldatenstande hatte man auch bei der Aufnahme staatlicher Beamten in die Gemeinde viele Bedenken. Auch sie waren zu Handlungen im Interesse des Staatswohls verpflichtet, die der milden Lehre des Christentums zu widersprechen schienen. Auch hierzu hat sich Tertullian eingehend geäußert. Er hält es, de idol. 17, für kaum möglich, daß ein Christ ein öffentliches Amt bekleide: „Geben wir zu, daß es jemand gelingen könne, als Inhaber irgendeiner Ehrenstelle mit dem bloßen Titel derselben aufzutreten, ohne zu opfern, ohne die Opfer durch seine Anwesenheit zu autorisieren, ohne Lieferung von Opfervieh zu vergeben, ohne die Abgabe für die Tempel an andere zu übertragen, ohne die Tempelsteuern zu verwalten, ohne selbst oder von Staats wegen Spiele zu veranstalten oder bei den veranstalteten zu präsidieren, ohne bei einer Feierlichkeit zu sprechen oder sie anzusagen, ja ohne auch nur zu schwören, ferner, was auch Handlungen der Amtsgewalt sind, gesetzt, er spreche kein Urteil über Leben und Tod oder die bürgerliche Ehre eines Menschen..., er verurteile nicht, er gebe keine Strafgesetze, er lasse niemand fesseln, niemand einkerkern oder foltern — wenn das glaublich ist, dann mag es sein“. Hinzu kam die

---

1 Wie ich schon oben S. 31 ausgeführt habe, läßt die Erwähnung der „Gläubigen“ schließen, daß das „Richterkollegium“ nicht nur das Recht hatte, Bewerber vor, sondern auch nach ihrer Aufnahme in die Gemeinde auszuschließen.

Geringschätzung, mit der die Christen auf die staatlichen Würdenträger blickten, so z. B. Cyprian, ad Donatum 11; auch bei Minucius Felix 8 hören wir aus dem Munde eines Heiden, daß die Christen „voll Geringschätzung auf Ehrenstellen und Amtskleider sehen". Hippolyt hat aus ähnlichen Beweggründen in seiner KO festgesetzt: „Wer Soldat unter den Gläubigen und den Unterrichteten oder Sternbeschauer oder Magier und dergleichen ist, und eine obrigkeitliche Person mit dem Schwert oder der Oberpräfekt und der, der in Rot gekleidet, der soll aufhören oder abgewiesen werden". In dieser Bestimmung wird noch ausdrücklich auf die Amtstracht „in Rot gekleidet" Bezug genommen. Ein Purpurkleid zu tragen, schien, nach damaliger christlicher Anschauung, eine Verhöhnung des Leidens Christi zu sein.

In dem oben angegebenen Satz der KO werden mit den Soldaten und Beamten zusammen auch die Sternbeschauer und Magier genannt. Auch sie soll man, nach den Bestimmungen der KO, möglichst von der christlichen Gemeinschaft fernhalten. Denn auch ihre Beschäftigungen müssen dem wahren Christen als unrein und der christlichen Lehre als widersprechend erscheinen. Im Schlußsatz des Abschnitts c in Kap. XVI werden diese Berufe noch einmal zusammengefaßt: „In Hinsicht auf einen Sternbeschauer oder Wahrsager aus der Sonne oder Weissager oder Traumdeuter oder Volksverführer oder auf einen, der sich Kleider des Brautschmucks anzieht oder Tränke bereitet: der möge aufhören oder abgewiesen werden". Auch bei Tertullian finden sich Vorwürfe gegen diese Berufe. So sagt er z. B. ‚de idol.' 9 am Schluß von den Sternbeschauern: „Derjenige, dessen Finger und Quadrant mit dem Himmel Mißbrauch treibt, der darf auf das Himmelreich nicht hoffen".

Auffällig ist, daß in diesen Bestimmungen über die Zulassung und Ausschließung nicht die Kinder erwähnt werden, zumal wir aus Kap. XXI der KO wissen, daß in Hippolyts Gemeinde die Kindertaufe gestattet war!

Im Abschnitt d des Kapitels XVI werden noch Bestimmungen über den Konkubinat gegeben. Wir brauchen an dieser Stelle nicht mehr näher auf diese Frage einzugehen, da sie schon oben S. 49 behandelt worden ist. Es sei hier nur noch einmal hervorgehoben, daß diese Bestimmungen

nur aus Hippolyts Zeit heraus zu verstehen sind und als sein Eigentum und seine Schöpfung angesprochen werden dürfen. Kallist erlaubte, wie wir aus ref IX$_{,12}$ wissen, den Konkubinat vornehmer Frauen mit freigelassenen Sklaven und gab den Segen der Kirche dazu. Gegen diese laxe Auffassung macht Hippolyt in seiner Gemeindeordnung Front. Die begangenen Verfehlungen konnten sich nicht mit einem Mal heben lassen. Mit dem schon Geschehenen und bis dahin Erlaubten mußte sich Hippolyt abfinden. Es war klug von ihm, wenn er die Gefallenen nicht samt und sonders verdammte, sondern ihnen die Möglichkeit zur Aufnahme in seine Gemeinde bot. Er bestimmte: „Ein Mann, der eine Konkubine hat, soll davon ablassen oder dem Gesetz gemäß heiraten, und will er das nicht, dann soll er abgewiesen werden“. Auf diese Weise brachte Hippolyt langsam wieder Zucht und Ordnung in die Christenheit. Nach der Taufe ein Konkubinat einzugehen, war natürlich nicht mehr erlaubt. Gerade in diesem Punkt wollte Hippolyt seine Gemeinde vor allem rein wissen; wußte er doch, daß es im Lager Kallists nicht stets „mit rechten Dingen“ zuging. Dort sollen, wie wir auch aus ref IX$_{,12}$ wissen, einige Fälle von Abortus vorgekommen sein, ein Mißbrauch, der auf eine Stufe mit Mord gesetzt wurde. „Die Geburt verhindern“, sagt z. B. Tertullian: Apologeticum 9, „ist nur eine Beschleunigung des Mordes, und es verschlägt nichts, ob man ein schon geborenes Leben entreißt oder ein in der Geburt begriffenes zerstört!“

2. Die Katechumenen.

Hatte nun das Richterkollegium gegen das Leben und den Beruf des Novizen nichts einzuwenden, dann nahm es ihn unter die Katechumenen auf. Es war jedoch dem Neuling nicht gestattet, bei seinem Eintritt nach antiker Sitte ein Eintrittsgeld an die Priester zu zahlen. Wer so handelte, wurde mit Judas Ischarioth oder Simon Magus auf eine Stufe gestellt. In seiner Abhandlung Ἐκ τῆς ἑρμηνείας Ῥοῦθ [GrChrSchr Bd. I$_{,2}$ S. 120] spricht Hippolyt selbst von der Simonie als einer neuen Unsitte.

Die Katechumenen unterstanden einem Lehrer, der sie in die christlichen Lehren einzuführen hatte. Wie wir schon im Abschnitt über „Die Gemeindeverfassung" ausführten, ist es in Hippolyts Gemeinde in der Regel ein Presbyter gewesen, der diesen Unterricht übernahm. Es war auch möglich, wie sich aus Kap. XIX ergab, Laien mit diesem Amt zu betrauen. „Und gehört der, der lehrt, zur Kirche oder ist er Laie", hieß es an jener Stelle. Die Zeit des Katechumenats diente dazu, die einzelnen Katechumenen kennen zu lernen und ihnen Lehren für ihr Leben einzuschärfen. Vor allem kam es darauf an, die Proselyten anzuleiten, Christus als den Mittelpunkt der Geschichte, die Liebe als das alles durchdringende Prinzip kennen zu lernen. Für dogmatische Fragen wird man sich hauptsächlich auf die Besprechung des Taufbekenntnisses, dem wir später noch begegnen, beschränkt haben. Fraglos stand aber über dem belehrenden Moment des Katechumenats das erziehliche. Es galt, den Novizen an den sittlichen und religiösen Geist der christlichen Gemeinde zu gewöhnen. Fürs erste sollte der Neuling den Umgang mit den Heiden möglichst meiden, dagegen die Gesellschaft frommer Christen eifrigst aufsuchen. So galt die Zeit des Katechumenats als Probezeit, in der der Neuling seine Reife für die christliche Gemeinschaft beweisen sollte. Was man alles von einem Katechumenen verlangte, faßt kurz der Anfang von Kap. XX zusammen. Nach ihm sollen die Katechumenen, die zur Taufe zugelassen werden wollen, erst geprüft werden, „ob er in der Furcht Gottes lebt, ehe er getauft wird, ob sie die Witwe achteten oder ob sie den Kranken besuchten, oder ob sie alles Gute getan".

Die Unterrichtsdauer hing von dem Betragen und dem Fleiß des Einzelnen ab. In der Regel wurden drei Jahre gefordert, „doch ist er ein guter Schüler und zeigt gutes Betragen, sollen ihm die Tage nicht angesehen werden, denn das Benehmen allein soll für ihn entscheiden" (Kap. XVII).

Den Gottesdienst mußten die Katechumenen regelmäßig besuchen. Es war ihnen jedoch nur gestattet, seinem ersten Teil, der Schriftverlesung, Predigt und Gebet, beizuwohnen. Bei dem Gebet hatten sich nach Kap. XVIII, wie wir schon sahen, die männlichen Katechumenen von den weiblichen zu trennen. Nach dem Gebet legte der Lehrer den Katechu-

menen die Hände auf, betete über sie[1] und entließ sie dann aus der Kirche. An dem gemeinsamen Gebet durften die Katechumenen noch nicht teilnehmen. Erst die Salbung nach der Taufe verlieh, wie aus Kap. XXII Schluß hervorgeht, das Recht, das gemeinsame Gebet zu sprechen: „Und danach [sc. nach der Salbung] sollen sie nunmehr zugleich mit allem Volke beten, während sie zuvor nicht mit den Gläubigen beten, wenn sie dies alles nicht erlangt haben". So war es den Katechumenen natürlich auch noch nicht gestattet, den Friedenskuß zu tauschen. Besonders hebt dies die KO (Kap. XVIII) mit der Begründung: „denn ihr Kuß ist noch nicht rein", hervor. Nur die Gläubigen durften am gemeinsamen Gebet teilnehmen, den Friedenskuß tauschen und die Eucharistie feiern.

Auch bei den Agapen hatten die Katechumenen noch nicht volle Rechte. Sie durften vor Beginn der Mahlzeit exorziertes Brot und den Kelch empfangen, mußten sich aber dann sofort entfernen, um die Gläubigen beim Mahle allein zu lassen.

Besonders wertvoll für die Kenntnis des Katechumenenlebens sind die Ausführungen im Kap. XIX unserer KO. Sie handeln über die „Bluttaufe", ein Thema, auf das Tertullian, de bapt. 16 eingegangen ist. In seinen Ausführungen weist Tertullian auf das Herrenwort Lc. $12,_{50}$ hin und schließt das Kapitel mit den Worten: „Dies ist die Taufe, welche das wirkliche Bad, wenn es nicht empfangen wurde, ersetzt und das verlorene wieder verleiht". Unsere KO äußert sich ähnlich. Ihre Bestimmungen über die „Bluttaufe" sind so klar, daß sie keiner Erläuterung bedürfen: „Wenn ein Katechumen in Haft genommen wurde um des Namens unseres Herrn Jesu Christi willen, so soll er hinsichtlich des Zeugnisses, (das er ablegt), nicht unschlüssig sein; denn wenn sie ihn überwältigen und unrecht behandeln und töten, ehe er die Taufe zur Vergebung seiner Sünde empfängt, so soll er doch gerechtfertigt sein, weil er in seinem eigenen Blut getauft wurde".

1 Aus späterer Zeit ist der Wortlaut eines Gebetes für die Katechumenen bei Serapion von Thmuis erhalten (vgl. die Wiedergabe bei v. d. Goltz: Gebete und liturgische Stücke in „Hennecke: Neutestamentliche Apokryphen" [2] S. 613 [21]).

3. Die Tauffeier[1].

Besondere Sorgfalt hat Hippolyt in seiner KO auf die Beschreibung des Herganges bei der Taufe, der Salbung und der endgültigen Aufnahme in die Gemeinde verwandt. Eine Darstellung von ähnlicher Ausführlichkeit finden wir, abgesehen von Tertullian, erst bei Cyrill von Jerusalem wieder (cat. myst. I—III; siehe KlT 5), zu dem noch ergänzend einige Gebete Serapions hinzutreten. Auch in seinen übrigen Werken hat Hippolyt von den praktisch-theologischen Fragen am meisten die Taufe berücksichtigt (vgl. z. B. Bonwetsch: Studien zu den Kommentaren Hippolyts usw. TU N. F. Bd. $I_{,2}$ S. 59 f.).

Aus dem einfachen Wasserbade war im Laufe der Zeit eine reich ausgestattete Feier geworden, die mehrere Tage in Anspruch nahm und eine längere Vorbereitungszeit erforderte. Während man in der apostolischen und nachapostolischen Zeit an keinen bestimmten Tauftermin gebunden war, machte im Anfang des III. Jhdts. die Häufung der Anmeldungen und der geordnete Katechumenat eine feste Regelung erforderlich. Hippolyt (DK I $16_{,2}$) wie Tertullian (de bapt. 19) verbanden mit dem höchsten christlichen Feiertag, dem Osterfest, die Proselytentaufe. Sie war das „geistliche Bad“ der Wiedergeburt, durch die die Rettung erfolgte (DK I $16_{,5}$ und De antichristo 59).

Jeder Katechumen, der nicht schon vorher vom Lehrer zur Taufe bestimmt worden war, war erst nach Ablauf der vorgeschriebenen drei Jahre berechtigt (Kap. XVII und XX), sich zur Taufe zu melden. Vor einer allzuschnellen Vornahme der Taufe warnt Tertullian in seiner Schrift ‚De bapt.‘ Kap. 18 und hält ein Hinausschieben in jedem Fall für ersprießlicher. Besonders fordert Tertullian Vorsicht bei den Witwen und Jungfrauen, „denn ihnen stehen Versuchungen

---

1 Bei der Beschreibung der Tauffeier halten wir uns nur an den in unserer KO gegebenen Text. Die Vorschriften des sog. äthiopischen Taufbuches (abgedruckt bei Horner S. $162_{,19}$—$178_{,20}$) berücksichtigen wir nicht. Die Echtheit dieses Buches wird bestritten. (Vgl. v. d. Goltz: „Die Taufgebete Hippolyts und andere Taufgebete der alten Kirche“ i. Ztschr.f.KG Bd. 27 [1906] S. 1 ff. und Paul Drews: „Über altägyptische Taufgebete“ i. Ztschr.f.KG Bd. 28 [1907] S. 129 ff. u. S. 261 ff.)

bevor, den Jungfrauen wegen ihrer Geschlechtsreife, wie den Witwen in Hinsicht ihres ledigen Standes". Bevor in Hippolyts Gemeinde der Katechumen zur Taufe zugelassen wurde, mußte er sich einer Vorprüfung, die besonders die sittlichen Eigenschaften des Novizen berücksichtigen sollte, unterziehen. Unsere KO legt Wert darauf, von den Novizen zu erfahren, ob sie in der Furcht Gottes leben, ... „ob sie die Witwe achteten, oder ob sie den Kranken besuchten, oder ob sie alles Gute getan und ob aus denen, die sie bringen, ein Zeuge zu ihren Gunsten vorhanden ist".

War die Vorprüfung günstig ausgefallen, dann folgte laut unserer KO Kap.XX eine nur wenige Wochen umfassende Zeit der Taufvorbereitung in engerem Sinne, der sog. Photizomenat. In dieser Zeit mußten die Proselyten vorerst ihre Namen in die kirchlichen Register eintragen; eine Sitte, die in unserer KO nicht besonders erwähnt wird. Vor allem wurde aber noch einmal eine gründliche Unterweisung in der Lehre des Evangeliums vorgenommen. „Und wenn der Tag, an welchem sie getauft werden sollen, sich nähert", heißt es dann in den Bestimmungen, „verpflichtet der Bischof einen jeden von ihnen durch Eidesschwur, damit er wissen kann, ob sie rein sind." In Hippolyts Gemeinde scheint es öfter vorgekommen zu sein, daß ein Bewerber noch nicht für „rein" erklärt wurde. Er mußte dann, da er „dem Wort der Unterweisung nicht mit Redlichkeit Gehör gegeben" hatte, so lange dem Vorbereitungsunterricht beiwohnen, bis er seine Reife für die christliche Taufe bewiesen hatte.

In der Photizomenatszeit wurden bei dem Unterricht an den Kompetenten (so nannte man sie dann) auch das Händeauflegen, bzw. Exorzismen vollzogen. Die Bestimmungen der orientalischen Versionen weichen in diesem Punkt voneinander ab. Während die koptische Version verlangt, daß die Täuflinge sich „an den fünf Sabbaten" „baden und sich frei machen und sich waschen", beschränkt die äthiopische Version das Gebot der Exorzismen auf den fünften Tag der Woche vor Ostern. Das Händeauflegen läßt sie während der ganzen Photizomenatszeit gelten.

Obgleich im einzelnen alle drei Versionen voneinander abweichen, können wir uns doch ein geschlossenes Bild von der Taufvorbereitung machen: Den Freitag vor Ostern,

unseren heutigen Karfreitag, mußten die Täuflinge wie alle Gläubigen zum Zeichen der Trauer unter Fasten zubringen. Am Sonnabend[1] versammelte dann der Bischof die Täuflinge, um mit ihnen zum letztenmal vor der Taufe — unter Kniebeugen — zu beten und aus ihnen die unsauberen Geister auszutreiben. Nach der Beschwörung verlas der Bischof die Schrift und knüpfte an sie Ermahnungen für die Täuflinge an, in denen er ihnen die tiefe Bedeutung der Taufe noch einmal vor Augen hielt.

„Diejenigen, welche im Begriff stehen, die Taufe zu empfangen", sagt Tertullian, de bapt. 20, „müssen anhaltende Gebete verrichten, unter Fasten, Kniebeugen und Nachtwachen beten." So war es auch in der römischen Gemeinde Hippolyts Sitte: Waren am Sabbat die Beschwörungen zu Ende, dann wachte man die ganze Nacht hindurch und erwartete, wie eben schon angedeutet, unter Schriftverlesung und Ermahnung den anbrechenden Taufmorgen.

Althergebrachte Sitte war es, in der Osternacht Opfergaben darzubringen.

Bemerkenswert ist, daß in den Bestimmungen der KO Rücksicht auf menstruierende Frauen genommen wird; ihnen war es ausnahmsweise gestattet, die Taufe an einem anderen als dem Ostertage vornehmen zu lassen.

War nun der Ostermorgen angebrochen, dann fing man schon in aller Frühe mit der Taufhandlung an. Unsere KO beginnt in E (ähnlich in C) mit der Vorschrift: „Zur Zeit des Hahnenschreies sollen sie zuerst über dem Wasser beten". Sicher hat hier die arabische Version den richtigeren Wortlaut[2]; denn es handelt sich nicht um ein allgemeines Gebet, sondern um das Gebet des Bischofs. Er mußte zuerst das Taufwasser segnen, um es von bösen Dämonen zu reinigen. So sagt z. B. Cyprian in seiner ep. $70_{,1}$: ‚oportet vero mundari et sanctificari aquam prius a sacerdote'; bei Serapion von

1 Hier haben sicher C u. A die bessere Lesart; E liest „Freitag".

2 A liest: „Zur Zeit, da der Hahn kräht, da soll er beten zuerst über dem Wasser; was das Wasser anbetrifft, wenn es da ist, dann soll es fließen durch ein Becken oder soll von oben hineinfallen. Und es soll so sein, wenn nicht Not ist. Aber wenn man dazu gezwungen ist, dann soll man Wasser, das gefunden wird, hineingießen".

Thmuis ist sogar ein Gebetsformular für die Wasserweihe erhalten (vgl. TU N. F. Bd. 2,$_{3b}$ S. 8 f. Nr. 7).

Sobald der Bischof sein Gebet beendet hatte, schritt man zur Taufe. Es ist beachtenswert, daß Hippolyt die Kindertaufe — im Gegensatz zu Tertullian (vgl. de bapt. 18) — gestattet. „Die kleinen Kinder sollen zuerst getauft werden", heißt es in der KO Kap. XXI a. „Und können sie selbst für sich sprechen, dann sollen sie sprechen. Aber können sie noch nicht, sollen die Eltern oder einer ihrer Verwandten statt ihrer das Wort aussprechen." Es wird sich natürlich nur um Kinder von Gläubigen gehandelt haben, für die die Eltern die Bürgschaft für die gute christliche Erziehung übernahmen. War die Kindertaufe vorüber, dann schritt man zur Taufe der Erwachsenen. Auch hier hielt man eine bestimmte Reihenfolge inne. Zuerst wurden die Männer, danach die Frauen getauft. Diese Zweiteilung ergab sich schon aus praktischen Gründen. Da es Vorschrift war, daß alle nackt getauft werden sollten, fungierten bei jenen die Diakonen, bei diesen weibliche Gemeindeglieder, wahrscheinlich die Witwen.

Der Leiter der Taufhandlung war der Bischof; Presbyter und Diakone waren nur die ausführenden Organe. Die höchsten und feierlichsten Handlungen, die Segnung des Öles, die Salbung der Neugetauften in der Kirche und die Erteilung der Eucharistie, behielt sich der Bischof selbst vor. Im übrigen räumte er den Presbytern bei der Taufe große Rechte ein. Die Presbyter durften die Abrenuntiation vornehmen, Presbyter vollzogen die Salbung vor und nach der Taufe, und Presbyter werden es in der Regel gewesen sein, die die Tauffragen stellten, die sie im Katechumenenunterricht mit den Täuflingen besprochen hatten.

Nach der Schilderung unserer KO stehen zu beiden Seiten des Presbyters Diakone mit den Ölgefäßen. In dem einen Gefäß befindet sich, wie wir in Kap. XXI hören, das sog. Zauberöl, in dem anderen das sog. Beschwörungsöl. Sobald sich die Diakonen aufgestellt haben, wird der Taufakt vollzogen. Zuerst entsagen die Täuflinge feierlich dem Teufel mit den Worten: „Wir entsagen dir, Satan, und allen deinen Engeln und all deinem unreinen Tun". Merkwürdigerweise erwähnt Tertullian in seiner Schrift „Über die Taufe" die

Abrenuntiation nicht; es lassen jedoch andere Stellen, wie ,de corona' 3 und ,de spectaculis' 4, schließen, daß auch er sie gekannt hat. Eine Bestimmung über die Himmelsrichtung, zu der sich der Täufling bei der Apotaxis zu wenden hatte, läßt unsere KO vermissen; sie findet sich in den späten Canones Hippolyti 19,$_{9}$, $_{10}$ (bei Riedel S. 211). „Nach diesem Bekenntnis", fährt dann die KO fort, „soll er ihn mit dem Öl, welches von allem Übel reinigt, salben, indem er sagt: ,Alle unsauberen Geister sollen von ihm weichen'." Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß mit diesem „er" der Presbyter gemeint ist, der die Salbung zu vollziehen hat. Sobald diese ihren Abschluß gefunden hatte, wurde der Täufling nackt dem Bischof — im Vertretungsfall einem Presbyter —, der am Taufwasser stand, übergeben. Ein Diakon begleitete den Täufling zum Wasser hinunter. Die Taufe selbst vollzog der Bischof oder der Presbyter. In unserer KO ist dies nicht klar ausgedrückt. Ursprünglich wurde sie überall vom Bischof vollzogen. Bei Tertullian, de bapt. 17 heißt es: „Sie zu erteilen hat das Recht der oberste Priester, welches der Bischof ist, danach die Priester und Diakonen, jedoch nicht ohne Vollmacht vom Bischof wegen der der Kirche schuldigen Ehrerbietung, bei deren Beobachtung der Friede bewahrt bleibt". So wird es auch in der Gemeinde Hippolyts gewesen sein. Entweder vollzog der Bischof selbst die Taufe oder ließ sich durch einen Presbyter vertreten. Der Presbyter war besonders dazu geeignet. Denn schon als Katechumenenlehrer hatte er das Taufbekenntnis mit seinen Schülern durchgesprochen und seine ganze dogmatische Lehre auf dies Stück des christlichen Glaubens konzentriert. So lag es ihm nun ob, die Frucht seiner Wirksamkeit zu prüfen. In Form von drei Fragen legte er dem Täufling das Bekenntnis vor, das dieser jedesmal mit einem ,Credo' zu bekräftigen hatte. Aus den Tauffragen hat sich unser Glaubensbekenntnis entwickelt[1]. Ich habe schon im Teil II (S. 24) darauf hingewiesen, daß bei der ersten Frage spätere Zusätze in unseren Text eingedrungen sind. Abzüglich dieser Interpolationen würden die Tauffragen so gelautet haben: „Glaubst du an einen Gott, den all-

1 Über das Verhältnis des Taufsymbols in unserer KO und R vgl. Hans Lietzmann: Symbolstudien XIV in ZNW Bd. 26 (1927) S. 75—95.

mächtigen Vater? — Glaubst du an Christus Jesus, den Sohn Gottes, der geboren ist vom heiligen Geist aus der Jungfrau Maria und gekreuzigt unter Pontius Pilatus und gestorben und begraben und auferstanden am dritten Tage lebend von den Toten und aufgefahren zum Himmel und sich gesetzt hat zur Rechten des Vaters und kommen wird zu richten die Lebendigen und die Toten? — Glaubst du an den (wörtl. nach L. „in dem") heiligen Geist, eine heilige Kirche und Auferstehung des Fleisches?" Nach jeder beantworteten Frage wurde der Täufling untergetaucht.

Wichtig und wohl einzig dastehend ist die Bestimmung der äthiopischen Version (C und A haben sie nicht), daß auch dem, „der für ihn einsteht", bei der Taufe die Hand aufgelegt werden soll; wahrscheinlich zum Zeichen, daß mit der Taufe die Überwachungszeit des Bürgen für abgeschlossen galt. Es ist somit genau das umgekehrte Verhältnis wie heute. Während heute die Paten bei der Taufe versprechen, in Zukunft für den Täufling zu sorgen, wurden in alter Zeit die Paten bei der Taufe von ihrer Überwachungspflicht entbunden. So lassen uns die Bestimmungen unserer KO einen deutlichen Blick in die Entstehung des Pateninstituts tun. Drews (RE[3] Bd. 19 S. 447 Z. 24 ff.) hat Recht, wenn er sagt: „Das Pateninstitut ist nicht mit der Kindertaufe entstanden, sondern hat seinen Ursprung in der Sitte, daß ein erwachsener Heide, der dem Bischof unbekannt war, bei seiner Meldung zur Taufe von einem Christen begleitet wurde, der für den Taufbewerber Bürgschaft leistete. Er mußte dafür bürgen, daß der Taufbewerber aus redlicher Absicht kam, und daß keine Hindernisse seiner Taufe entgegenstanden".

War die Taufe vorbei, die wahrscheinlich ein völliges Untertauchen im Wasser war (vgl. Tertullian, ‚de corona' 3), dann folgte wieder eine Salbung. Diese nahm der Presbyter unter den Worten: „Ich salbe dich mit heiligem Öle im Namen Jesu Christi" vor. Nach dieser zweiten Salbung durften sich die Neophyten ankleiden und die Kirche betreten, wo die gläubige Gemeinde sie erwartete. Cyprian berichtet in seiner ep. $64,_4$, daß der Bischof die Getauften zum Zeichen der Aufnahme in die Gemeinde beim Empfang küßte. Nach den Bestimmungen unserer KO wurde den Neugetauf-

ten erst bei der Stirnversieglung vom Bischof der Kuß gegeben. Der Versieglung ging aber noch die Handauflegung voran, welche die Gabe des heiligen Geistes vermitteln sollte. In der KO ist ein besonders vorgeschriebenes Gebet für den Bischof aufgezeichnet, das vor der — nun zum drittenmal stattfindenden Ölung — gesprochen werden mußte. Diese Ölung in der Kirche mußte der Bischof selbst vollziehen; sie einem Vertreter überlassen zu dürfen, ist in der KO nicht gesagt. Der Bischof legte dem Neophyten unter den Worten „Ich salbe dich mit dem heiligen Öle in dem Herrn, dem allmächtigen Vater und Christus Jesus und dem heiligen Geist" die Hände auf und vollzog die Salbung. „Und unter Versieglung an der Stirn", heißt es weiter im Kap. XXII, „biete er (sc. der Bischof) den Kuß und sage: Der Herr sei mit dir." „Und der, welcher versiegelt wurde, sage: Und mit deinem Geiste." Diese Salbung beschließt die eigentliche Taufhandlung und leitet zur Eucharistiefeier über. Bemerkenswert ist, daß die arabische Version dies Öl mit „Abendmahlsöl" (Öl der Eucharistie) bezeichnet.

Das erste Nehmen der Eucharistie sollte sich gleich an die Tauffeier anschließen. Aus des Bischofs eigener Hand sollten zum erstenmal die Neophyten das Abendmahl empfangen. Wie ich schon oben S. 77 f. hinwies, wurde beim ersten Abendmahl nicht nur Brot und Wein, sondern auch Milch und Honig gereicht. Milch und Honig den Neugetauften zu reichen, war ein alter traditioneller Brauch, der sich fest in der Kirche eingebürgert hatte. Diese Darreichung hat verschiedene Deutungen erfahren (vgl. den wertvollen Aufsatz von Usener im Rhein. Museum für Philologie N. F. Bd. 57 (1902) S. 177 ff.). In unserer KO gelten Milch und Honig als Sinnbild für den Eingang des Täuflings in das geistliche Kanaan, in dem Milch und Honig fließt. Der Bischof soll nach den Vorschriften des Kap. XXIII auch über diesen symbolischen Trank ein Dankgebet sprechen, da er gereicht wird „zur Erfüllung der Verheißung, die an die Väter erging, von welcher er sprach wie von einem Land, darin Milch und Honig fließt, als welche auch Christus sein Fleisch gab, durch das die Gläubigen ernährt werden wie Säuglinge, indem er durch die Süßigkeit seines Wortes die Bitternisse des Herzens süß macht". Auf die einzelnen Phasen bei der Abendmahls-

feier brauche ich hier nicht näher einzugehen; ich verweise dafür auf die oben S. 77 ff. gemachten Ausführungen.

Am Schluß des Kap. XXIII der KO wird noch auf eine Stelle aus der Apokalypse angespielt. „Und wenn da noch irgend etwas anderes sein sollte", heißt es in der KO, „was richtigerweise erwähnt werden müßte, dann soll der Bischof es erwähnen und denen geben, die das Abendmahl nehmen. Und sie sollen es annehmen, und niemand als nur die Gläubigen soll dies wissen, aber (nur) nachdem sie das erstemal kommuniziert haben und angenommen haben diesen heiligen Segen, von welchem Johannes spricht, daß da ein neuer Name darauf geschrieben war, welchen niemand kennt als nur der, der die Segnung empfängt." Offensichtlich nimmt Hippolyt hier auf Offb. II,$_{17}$ Bezug: „Wer Ohren hat, der höre, was der Geist den Gemeinden sagt: Wer überwindet, dem will ich zu essen geben von dem verborgenen Manna und will ihm geben einen weißen Stein und auf dem Stein einen neuen Namen geschrieben, welchen niemand kennt, denn der ihn empfängt". Dem Bischof stand es also zu, anschließend Erklärungen zur Abendmahlsfeier zu geben; jedoch erst dann, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, wenn die Neugetauften das erstemal kommuniziert hatten. Nach dieser Belehrung war der weihevolle Akt zu Ende.

Aus den Katechumenen waren vollberechtigte Mitglieder der christlichen Gemeinde geworden.

V.

Die Liebestätigkeit.

a) Die Agapen und Witwenmahle.

Neben der Eucharistie, die im Laufe der Zeit zu einer symbolischen Mahlzeit geworden war, bestand ihre ursprüngliche Form in wirklichen Mahlzeiten noch fort. Diese Essen nannte man Liebesmahle oder Agapen, — Ausdrücke, die sich schon bei Ignatius finden (vgl. Brief an die Smyrn. 7, 8; an die Römer 7). Aus Tertullian, apol. 39 kennen wir die Beschreibung einer solchen Feier; eine förmliche Liturgie bietet jedoch zuerst unsere KO.

Diese Agapen hatten nicht den Vollwert der eucharistischen Handlung im Gottesdienst. Äußerlich kann man dies schon an der Fortlassung des zweiten Gliedes der Präfatio „Erhebet eure Herzen" (vgl. Cyprian, de orat. 31; Commodian, instr. I 35) sehen. „Und sie sollen nicht sagen: ‚Erhebet eure Herzen'", heißt es in der KO Kap. XXVI h, „weil das zur Zeit des Opfers gesagt wird." Auch wird ein Unterschied in der Bezeichnung des Brotes gemacht: Bei der Agape spricht man nur von der Eulogia und nicht von der Eucharistia. „Denn es ist das Brot des Segens und nicht das Opfer wie der Leib unseres Herrn Christus" (XXVI a). Obgleich man wußte, daß diese Mahlzeiten nicht auf einer Stufe mit der Eucharistie standen, wollte man sie doch nicht missen. Mit begeisterten Worten spricht Tertullian (apol. 39) von den Agapen: „Unser Mahl zeigt schon mit seinem Namen seine Eigenart an. Man nennt es, was bei den Griechen Liebe heißt. Was es auch kosten mag, es bringt Gewinn, im Namen der Liebe Kosten zu machen, denn auch den Notleidenden stehen wir bei mit dieser Labung,... weil Gott die Dürftigen

besonders ansieht. Wenn die Veranlassung des Mahles ehrenvoll ist, so beurteilt den weiteren Verlauf der bestehenden Sitte nach der Veranlassung. Was aus Pflicht gegen die Religion geschieht, läßt nichts Niedriges, nichts Zuchtloses zu".

Diese Liebesmahle feierte man in der Kirche. Erst in späterer Zeit verbot die Synode von Laodicea (ca. 360) can. 28 und das Trullanum (692) can. 74 diese Sitte. Hippolyt hat noch keinen Anstoß am Feiern der Agapen im Gotteshause genommen. Aus dem Anfang von XXVI a: „Wenn sie das, was sich geziemt, in die Kirche (!) zu bringen, bringen, ist es nicht möglich, daß er zurückweist", ersehen wir, daß in Hippolyts Gemeinde diese Liebesmahlfeiern im Gotteshause gang und gäbe waren.

Wie oft eine Agapefeier stattfand, ist in unserer KO nicht gesagt. Sie wurde eben abgehalten, sooft sich ein Spender fand. V. d. Goltz[1] hat auf die Sitte, diese Feiern am Sabbat zu begehen, aufmerksam gemacht. Zum Vergleich zieht er Ludolfs[2] Geschichte Äthiopiens und eine Notiz bei Sokrates, hist. eccl. $V_{,22}$ heran. „Hier werden uns", sagt v. d. Goltz, „für den S a b b a t a b e n d eigentliche Eucharistiefeiern bezeugt, die doch noch den Charakter wirklicher Gemeindemahlzeiten trugen."

In unserer KO wird im Kap. XXVI eine Agapefeier ausführlich beschrieben. Ich verweise hier noch einmal auf die Ausführungen auf S. 18 ff., in denen klargestellt wurde, daß die Stücke g und h an eine falsche Stelle gerückt sind. Bei richtiger Stellung dieser Abschnitte würde sich ungefähr folgender Gang der Handlung ergeben:

Wenn ein wohlhabender Christ die Absicht hatte, eine Agape zu veranstalten, ließ er Speisen und Getränke zur Kirche schaffen. Es war nicht erlaubt, diese Agapen zu opulenten Mahlzeiten auszudehnen; öfter wird ihre Einfachheit in der altchristlichen Literatur betont (vgl. Minucius Felix $31_{,5}$; Tertullian, apol. 39 und Clemens von Alexandrien Paed. $II_{,1,4}$). Auch unsere KO fordert, daß nur „das, was sich geziemt, in die Kirchen zu bringen", hingeschafft wird. Schon aus diesem Grunde ist es falsch, wenn Ed. Schwartz,

1 SBA 1906 S. 150 ff.

2 Jobi Ludolfi: Historia aethiopica 1681 (Commentarius 1691) $III_{,6,85}$.

a. a. O. S. 40, behauptet, daß „Delikatessen“ sofort beim Mahle verzehrt wurden; ganz abgesehen davon, daß sich der Ausdruck ‚matteae‘, zu dem er Parallelen aus Petron (cena Trimalchionis 65) und Sueton (Caligula 32,$_2$) bringt, in den Bestimmungen unserer KO überhaupt nicht findet! Hatte der Geber nicht die Grenze des Erlaubten überschritten, dann war der Bischof verpflichtet, dessen Gabe anzunehmen. Der Bischof setzte dann einen Tag, an dem die Agape stattfinden sollte, fest. Wie wir schon oben sahen, wird er in der Regel einen Sabbatabend bestimmt haben.

Die Feier begann mit einer Art sakramentaler Handlung, einem Verteilen des gebrochenen Brotes durch den Bischof (XXVI a). Ebenso wurde auch mit dem Kelch verfahren (XXVI b). „Ehe jemand kostet und trinkt irgend etwas“, heißt es in den Bestimmungen der KO, „geziemt es ihnen, den Becher zu nehmen und darüber dankzusagen, und dann zu trinken und davon zu essen.“

Eine sehr schwierige Frage ist es, ob nur die Gläubigen oder auch die Katechumenen an diesen Mahlzeiten teilnehmen durften. Aus den Bestimmungen der KO ist dies nicht recht ersichtlich. Einerseits hören wir: „Ein Katechumen soll nicht mit am Tisch des Herrn liegen“, andererseits heißt es wieder: „Den Katechumenen soll exorziertes Brot gegeben werden und einzelne sollen den Kelch anbieten“. Der einzige Ausweg, diese Bestimmungen in Einklang zu bringen, bildet die Annahme, daß die Katechumenen vor Beginn der Mahlzeit exorziertes Brot und den Kelch empfingen und sich dann wieder zu entfernen hatten.

Sobald die Gläubigen unter sich waren — inzwischen war es Abend geworden —, wurden die Lampen angezündet; eine Sitte, die uns auch Tertullian in seinem Apologeticum Kap. 39 bezeugt. Der Bischof begrüßte nun die (noch stehenden) Gläubigen, indem er die gleichen liturgischen Formeln wie bei der Eucharistie, nur mit Auslassung des zweiten Gliedes, sprach: „Der Herr sei mit euch allen“. Das Volk erwiderte: „Mit deinem Geist“. Darauf fuhr der Bischof fort: „Laßt uns dem Herrn danken“. Das Volk antwortete: „Richtig und gerecht ist es, Größe und Erhabenheit mit Lobpreis gebühren ihm“. An diese Präfatio schloß sich stets ein Dankgebet an. „Nicht eher legt man sich zu Tisch“,

sagt Tertullian, apol. 39, „als bis das Gebet zu Gott vorgekostet ist.“ Das Gebet in unserer KO drückt den Dank sowohl für das erschaffene natürliche Licht als auch für das Licht, das Jesus Christus der Welt gebracht hat, aus. V. d. Goltz (SBA 1906 S. 151 Anm. 2) hat schon hervorgehoben, daß dies Gebet mit offenbarer Rücksicht auf den Charakter einer Sabbatabendfeier gesprochen wurde. V. d. Goltz macht auf die Zeremonien der Juden, am Sabbatanfang und Sabbatschluß den Lichtsegen „Gelobt sei, der da geschaffen hat ein leuchtendes Licht“ zu sprechen, mit Recht aufmerksam. Wertvoll ist, daß unsere KO den Text dieses Dankgebetes im Wortlaut wiedergibt. Es heißt: „Wir danken dir Gott durch deinen Sohn Jesus Christus, unsern Herrn, weil du uns erleuchtet hast durch das Licht deiner unauslöschlichen Offenbarung; nachdem wir also beendet haben die Länge eines Tages und an den Beginn der Nacht gekommen sind, und gesättigt vom Licht unseres Tages, das du für unsere Sättigung geschaffen hast; und jetzt, da wir auch des Lichtes des Abends nicht ermangeln durch deine Gnade rühmen und preisen wir dich durch deinen einzigen Sohn Jesus Christus, unsern Herrn, durch welchen dir mit ihm (sei) Preis und Macht und Ehre mit dem heiligen Geist jetzt usw.“. Dies Gebet bekräftigen alle Anwesenden mit einem „Amen“. Erst nach diesem Gebet setzte man sich zu Tisch.

Bei der Tafel führte der Bischof den Vorsitz. Ihm hatte jeder Rede und Antwort zu stehen. „Wenn der Bischof ein Wort sagt“, heißt es in Kap. XXVI e, „soll jeder mit Bescheidenheit ihn lobend schweigen.“ War der Bischof verhindert, an der Agape teilzunehmen, dann übernahm ein Presbyter oder Diakon seine Vertretung. In diesem Fall war es dem Diakon gestattet, eine gottesdienstliche Funktion — wenn man von der Agape als Gottesdienst überhaupt sprechen darf — vorzunehmen. Der Diakon durfte dann die Weihe von Brot und Kelch vornehmen, — ein Recht, das Laien auf jeden Fall versagt war.

Die ausführlichen Anstands- und Verhaltungsmaßregeln bei der Agape lassen schließen, daß es nicht immer ganz geordnet bei diesen Mahlen zugegangen sein mag. Auch Tertullian warnt de ieiun. 17 vor Auswüchsen bei einer Agape-

feier. Ausführlicher noch hebt diesen Punkt Clemens Alex. Paed. II hervor, der den geistigen Sinn dieser Mahle (vgl. Didache $10,_3$) mit mannigfachen Ausdrücken zu umschreiben weiß. Besonders wird in unserer KO von jedem Teilnehmer verlangt, dessen zu gedenken, der ihn geladen hat. ‚Per omnem vero oblationem memor sit qui offert eius, qui illum vocavit', fordert die Bestimmung XXVI c. Der Ausdruck ‚qui offert' kann zu Mißverständnissen führen. Es ist natürlich mit dem ‚qui offert' der Gast gemeint; der Übersetzer hat ὁ προσφερόμενος mit ὁ προσφέρων verwechselt. Die richtige Wiedergabe dieses Ausdrucks haben die drei orientalischen Versionen. „Deswegen nämlich", heißt es in den Bestimmungen XXVI c weiter, „bat er inständig, daß er unter sein Dach eintrete. Wenn ihr aber esset und trinket, so tut das mit Anstand und nicht bis zur Trunkenheit und nicht, daß jemand euch verlache oder der, der euch ladet, betrübt werde über eure Unruhe, sondern daß er bete, daß er würdig befunden werde, daß die Heiligen zu ihm eintreten." Der Ausdruck „unter sein Dach" muß befremdlich erscheinen, zumal wir im Anfang dieses Abschnittes sahen, daß in der Kirche die Agapen gefeiert wurden. Es ist klar, daß dieser Ausdruck hier nur sinnbildlich gebraucht ist. Es lag jeder Agape der Gedanke zugrunde, daß der Veranstalter das Mahl als ein Opfer darbrachte. Er rechnet es sich zur Ehre an, wenn die „Heiligen" bei ihm einkehren; ihre Gegenleistung ist es, im Gebet seiner zu gedenken. Pflicht des Gebers war es wiederum, zu beten, daß er der Heiligen für würdig befunden werde. Als Begründung für die Forderung, sich gesetzt zu benehmen, wird der Spruch Matth. $V,_{13}$: „Ihr seid das Salz der Erde", angeführt. Tertullian (apol. 39) faßt diese Anstandsregeln in drei kurze, aber kernige Sätze zusammen: „Man ißt, solange man hungrig ist, man trinkt, wieviel Züchtigen frommt. Man sättigt sich so, daß man daran noch denkt, auch bei Nacht sei Gott anzubeten. Man erzählt so, daß man weiß, der Herr hört es". Ähnlich faßt auch unsere KO am Schluß der Agapebestimmungen die Verhaltungsmaßregeln noch einmal in die Sätze zusammen: „Jeder einzelne möge im Namen des Herrn essen. Dies nämlich gefällt Gott, daß wir Wetteiferer auch bei den Heiden sind, alle ähnlich und nüchtern".

Auch für die, die nicht an der Mahlzeit teilnehmen konnten, sollte gesorgt werden. Es war Ehrenpflicht eines jeden Gastes, nur so lange zu essen, bis er satt war, und stets darauf zu achten, daß noch etwas übrigblieb: „damit der, der euch geladen hat, schicke, wem auch immer er will, gleichsam von den Überbleibseln der Heiligen und sich freue im Glauben". Die Verteilung dieser reliquiae sanctorum war geordnet und lag in der Hand der Presbyter und Diakonen. Hauptsächlich waren es Witwen und Kranke, die sie empfingen. Über die Weiterleitung dieser Gaben wollen wir im Abschnitt c handeln.

Wenn das Essen, das wahrscheinlich nicht sehr lange dauerte, beendet war, erhob man sich von der Tafel. Es folgten dann Gebete, die die Kinder und Jungfrauen herzusagen hatten. Leider ist der Wortlaut eines solchen Gebetes in unserer KO nicht aufgezeichnet. An die Gebete schloß sich, wie aus XXVI h hervorgeht, die Rezitation der Psalmen an. Gerade an dieser Stelle, wo wir neues Material für die wissenschaftliche Forschung gewinnen könnten, ist der Text der KO sehr verstümmelt. Jedoch scheint soviel aus ihm hervorzugehen, daß nach dem Laiengebet von seiten der Kleriker der Hallelujapsalm (d. i. der 111. Psalm) gesprochen wurde, den alle Gläubigen mit einem Halleluja bekräftigten. In unserer KO wird dieser Ausdruck noch besonders erklärt: „was bedeutet: Wir preisen ihn, der der erhabene Gott ist: gelobt und gepriesen ist er, welcher die ganze Welt mit einem Wort errichtet hat". War der Psalm beendet, dann sagte der Bischof noch einmal über dem Becher Dank und machte von seinem Recht, „von den Überresten allen Gläubigen zu geben", Gebrauch. Das Mitnehmen von Geschenken war eine speziell römische Sitte, die wir auch in der außerchristlichen Literatur, am deutlichsten in Petrons ‚cena Trimalchionis' Kap. 60 wieder treffen. Damit war die Agape beendet.

Ähnlich den Agapen waren die Witwenmahle. Auch sie waren eine Einrichtung, in der wohlhabende Mitglieder ihre Mildtätigkeit üben konnten. Bemerkenswert ist, daß in unserer KO von der Anwesenheit eines Klerikers nicht gesprochen wird. Es fiel infolgedessen von vornherein die Erteilung der Eulogie fort. Auch werden so ausführliche Verhaltungsmaßregeln wie bei der Agape für die Witwenmahle

in unserer Kirchenordnung nicht gegeben. Kap. XXVII stellt nur die Forderung auf, die Witwen vor Abend zu entlassen.

Bemerkenswert ist, daß in der syrischen Didaskalia die Witwenmahle auch als „Agapen" bezeichnet werden ($46,_5$).

b) Die Darbringungen.

Außer dem Veranstalten von Mahlen war den reichen Gemeindegliedern auch noch anderweitig Gelegenheit geboten, für die Armen zu sorgen. Das einfachste und bequemste Mittel, Almosen den Armen zukommen zu lassen, geschah auf dem Wege der „Darbringungen". Schon die Didache (Kap. 13) enthält hierfür eingehende Bestimmungen. „Du sollst alle Erstlinge", heißt es dort, „den Propheten geben. Denn sie sind eure Hohenpriester. Wenn ihr aber keinen Propheten habt, so gebt (sie) den Armen. Wenn du einen Teig machst, so nimm den Anbruch und gib ihn nach dem Gebot. Ebenso beim Öffnen eines Wein- oder Ölkrugs nimm den Anbruch und gib ihn den Propheten. Von Geld und Kleidungsstücken und jeglichem Besitz nimm den Anbruch nach deinem Gutdünken und gib ihn nach dem Gebot." Auch Tertullian berührt in seinem Apologeticum Kap. 39 die Sammlung von Liebesgaben: „Jeder bringt an einem Tage des Monats, oder wann er will, und nur wenn er will und kann, einen mäßigen Beitrag; denn niemand wird gezwungen, sondern gibt freiwillig. Das sind gleichsam Gaben der Frömmigkeit, die freilich nicht zu Schmausereien, Trinkgelagen noch undankbaren Fressereien verwandt werden, sondern für die Ernährung und Beerdigung Armer, für Knaben und Mädchen, die vermögens- und elternlos sind, ferner für alte Leute, die nicht mehr ausgehen können, Schiffbrüchige und für die, die etwa in den Bergwerken, auf Inseln oder im Gefängnis als Unterstützungsbedürftige ihres Bekenntnisses sich befinden; freilich nur, wenn sie die Strafe tragen, weil sie zur Genossenschaft Gottes gehören".

Unsere KO spricht an verschiedenen Stellen von Darbringungen. Unter diesen sind jedoch drei Arten zu unterscheiden: die Abendmahlsgaben, die Liebesgaben und die Pflichtgaben.

Auf die ersten waren wir schon bei der Beschreibung des Gebetsgottesdienstes eingegangen. Wir sahen dort, daß Brot und Wein vornehmlich die Abendmahlsgaben waren.

Öl, Molke und Oliven, die in jenem Zusammenhang auch genannt wurden, werden zu Hippolyts Zeit wohl kaum noch als „Abendmahlselemente" in Betracht gekommen sein; sie bestanden lediglich als Liebesgaben fort. Außer diesen wurden natürlich noch andere Liebesgaben dargebracht. Es war Sitte, diese Gaben am Schluß des Gottesdienstes, d. h. nach Empfang des Abendmahls — abgesehen von besonderen Fällen wie in Kap. XX Schluß —, auf den Altar zu legen. Der Bischof sprach dann über die Gaben ein Gebet, in dem er seinen Dank abstattete und Gott um seinen Segen bat. In unserer KO sind nur für Öl und für Käse und Oliven solche Gebete erhalten. „Wie du dies Öl heiligend", heißt es Kap.V, „o Gott, Gesundheit gibst denen, die es gebrauchen und nehmen, womit du Könige, Priester und Propheten gesalbt hast, so mag jenes auch allen, die es kosten, Stärke und, die es gebrauchen, Gesundheit bescheren." Im anderen Gebet (Kap. VI) wird Gott ebenfalls um die Heiligung der Darbringungsgaben ersucht „Heilige diese Milch, die geronnen ist, auch uns zusammenrinnen lassend mit deiner Liebe. Mach, daß vor deiner Süßigkeit auch diese Olivenfrucht nicht zurückweiche, die ein Beispiel deines Reichtums ist, den du vom Holze hast strömen lassen zum Leben für die, die auf dich hoffen". „Bei jeder Lobpreisung aber", fügt die KO hinzu, soll gesagt werden „Dir sei Ruhm, dem Vater und dem Sohn mit dem heiligen Geist, in der heiligen Kirche jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."

Alle Liebesgaben gingen durch die Hand des Bischofs. Energisch mahnt die Didaskalia (S. 45 Z. 29): „Wenn jemand etwas ohne den Bischof tut, so tut er es umsonst, denn es wird ihm nicht als Tat angerechnet, denn es ist nicht recht, daß jemand etwas ohne den Bischof tue. Eure Opfergaben also müßt ihr dem Bischof darbringen". Der Bischof konnte mit den Gaben schalten und walten, wie er wollte; er hatte niemand Rechenschaft zu geben. Ausdrücklich hebt dies die Didaskalia (S. 51 Z. 20) hervor „Fordere nicht Rechenschaft von dem Bischof und beobachte ihn nicht, wie er seinen Haushalt verwaltet und ausführt, oder wann er gibt,

oder wenn, oder wo, ob er gut oder schlecht gibt, oder wie es sich gebührt. Denn er hat einen, der von ihm Rechenschaft fordert, Gott den Herrn". Gründe der Klugheit werden den Bischof veranlaßt haben, bei dem Verteilen den Rat der Diakonen, die mit den Verhältnissen aller möglichst vertraut sein sollten, einzuholen. Entweder ließ er die Liebesgaben gleich am Schluß des Gottesdienstes verteilen oder sie nachher durch die Diakonen ins Haus der Einzelnen schicken. Die Presbyter hatten mit diesem Zweig des Gemeindelebens nichts zu schaffen.

Während es den Christen freistand, Liebesgaben auf den Altar zu legen, war die Darbringung der Erstlinge Pflicht eines jeden Gemeindegliedes. Mit den Worten ‚Fructus natos primum, priusquam incipiant eos, omnes festinent offerre episcopo' beginnen die Vorschriften in Kap. XXVIII. Der Ausdruck, daß diese Früchte dem Bischof gebracht werden sollen, läßt uns vermuten, daß sie nicht am Schluß des Gottesdienstes auf den Altar gelegt wurden, sondern ihm persönlich überreicht werden mußten. Von diesen Pflichtgaben wird wohl vor allem die „Besoldung" der Kleriker — wenn man diesen Ausdruck für Hippolyts Gemeinde überhaupt anwenden darf — bestritten worden sein. Blieb etwas übrig, so ließ man es sicher den Armen, Witwen und Waisen zukommen.

In unserer Gemeindeordnung werden als Erstlinge nur Früchte und Blumen genannt. Aber auch sie waren nicht alle ausnahmslos zur Darbringung zugelassen. Unsere KO zählt einzeln die erlaubten und unerlaubten Früchte auf. Demnach durfte man Obst darbringen, Gemüse jedoch nicht. Von den Blumen waren nur Rosen und Lilien als Darbringung gestattet. „Es werden die Früchte gesegnet", heißt es in der KO Kap. XXVIII, „die Weintraube, die Feige, die Granatäpfel, die Olive, die Birne, der Apfel, die Maulbeere, der Pfirsich, die Kirsche, die Mandel, die Pflaume; nicht soll gesegnet werden die Pfebe, die Apfelpfebe, nicht die Gurken, nicht die Zwiebel, nicht Knoblauch noch ein anderes von den Gemüsen. Aber es werden auch manchmal Blumen dargebracht. Es soll also Rose und Lilie dargebracht werden und eine andere aber nicht."

Für dies Stück der KO ist sogar der griechische Original-

text erhalten. Er findet sich in Goars ‚Euchologion' und ist gut in Ed. Frh. v. d. Goltz' „Tisch- und Abendmahlsgebete" (TU Bd. 29 N. F. Bd. 14 (1906) 2 b S. 46) wiedergegeben.

Über Gaben wie Geber hatte der Bischof ein Segnungsgebet zu sprechen. Der Text eines solchen Gebetes, der in unserer KO im Kap. XXVIII erhalten ist, lautet: „Wir danken dir, Gott, und bringen dir den Anbruch der Früchte dar, die du uns zum Genießen gegeben hast, der du sie durch dein Wort gedeihen lässest, indem du der Erde befiehlst, alle Früchte zur Freude und Nahrung der Menschen und allen Tieren hervorzubringen. Über diesem allen loben wir dich, Gott, und in allem, wodurch du uns unterstützt hast, indem du uns alle Kreatur mit mancherlei Früchten schmücktest durch deinen Sohn Jesus Christus, unsern Herrn, durch den dir Ruhm ist in alle Ewigkeit". Amen. „Der alte allgemein religionsgeschichtliche Gedanke", sagt Wetter[1] mit Recht, „daß die Segnung der Erstlinge die Segnung der ganzen Ernte ist und ihren Genuß vorbereitet, findet also hier einen Ausdruck, und diese Darbringung ist zugleich den Gläubigen ein Zeichen dafür, daß Gott es ist, der alles dies hervorgebracht hat, wie auch eine Sicherheit dafür, daß er es aufs neue hervorbringen werde".

c) Die Krankenpflege.

Außer den Agapen, Witwenmahlen und Darbringungen kam hauptsächlich die Liebestätigkeit in Hippolyts Gemeinde in der Krankenpflege zum Ausdruck. Schon auf den ersten Blick können wir dies aus der KO ersehen. Es wird z. B. im Kap. XX bei der Vorprüfung zur Taufe Wert darauf gelegt, von den Novizen zu erfahren, „ob sie den Kranken besuchten". Und manche Bestimmung läßt in ihrer Schärfe nach, wenn es sich um Kranke handelt. So hören wir im selben Kapitel, daß es einer menstruierenden Frau ausnahmsweise gestattet wird, vom allgemeinen Tauftag dispensiert zu werden. Sie wird noch einige Tage weiter abgesondert und dann

1 G. P. Wetter: Das christliche Opfer i. Forschungen zur Religion u. Literatur des Alten u. Neuen Testaments N. F. Heft 17 (1922) S. 115.

später an einem anderen Tage getauft. Ähnlich wird in Kap. XXIX auf Kranke und Schwangere Rücksicht genommen. Sie sind vom Fasten, das sonst allgemein vorgeschrieben ist, befreit. Es wird ihnen, wenn sie es unterlassen, nicht als Sünde angerechnet, sondern es wird ihnen nahegelegt, das Fasten am Sabbat nachzuholen.

Wie wir schon im Kapitel über „Die Gemeindeverfassung" sahen, waren es hauptsächlich die Diakonen, die mit der Krankenpflege betraut waren. Ihnen standen, da sie dies schwere und doch so viel Segen bringende Amt nicht allein bewältigen konnten, die Subdiakonen zur Seite. Sie hatten die Aufgabe, die Kranken regelmäßig zu besuchen und dann dem Bischof Bericht zu erstatten. Im Kap. XXX heißt es: „und in Kenntnis soll er (sc. der Bischof) gesetzt werden über die, die krank sind, damit der Bischof, wenn es ihm gefällt, sie besuche". Bei schweren Krankheitsfällen wird es sich der Bischof wohl nicht haben nehmen lassen, selbst zu den Kranken zu gehen, um ihnen durch sein Wort Trost zu spenden; „denn gar sehr wird ein Kranker getröstet, wenn der erste unter den Priestern sich seiner erinnerte" (Kap. XXX).

Die Liebesgaben, die in die Kirche gebracht wurden, kamen neben den Armen hauptsächlich auch den Kranken und Schwachen zugute. Ihre Verteilung lag, wie wir sahen, in den Händen des Bischofs, der von den Diakonen beraten und unterstützt wurde; die Presbyter hatten damit wenig zu schaffen.

Anders dagegen war es bei der Verteilung der Eulogie an Kranke und Witwen (XXVI g). Hierbei hatten in erster Linie die Presbyter, erst im Vertretungsfall die Diakonen zu fungieren.

Da die Kranken an der Eucharistiefeier in der Kirche nicht teilnehmen konnten, mußte ihnen auf irgendeine Weise Ersatz geboten werden: Sie erhielten statt der Eucharistie, die nur im Gotteshause eingenommen wurde, die Eulogie, die, vom Bischof gesegnet, auch in die Häuser getragen werden durfte. So war es Sitte geworden, von jeder Agape, bei der das Segensbrot gebrochen wurde, stets auch den Kranken ihr Teil zukommen zu lassen. „Zur Zeit der Not" (wahrscheinlich sind hierunter schwere Krankheitsfälle zu

verstehen) soll man, so fordert die KO, „den Kranken das Kreuzeszeichen mit Eifer geben.“ Man achtete streng darauf, daß die Kranken nicht vernachlässigt wurden. Am gleichen Tage, an dem die Agape stattfand, sollten auch die Kranken die Eulogie empfangen. Hatte der Subdiakon, oder wer sonst mit dem Forttragen vom Presbyter beauftragt war, versäumt, die Eulogie am gleichen Tage in das Haus des Kranken zu bringen, dann wurde er mit einer harten Strafe belegt, die das eigene Vermögen des betreffenden Säumigen in Mitleidenschaft zog: „Und wenn er es nicht wegträgt an dem Tage, soll er es den nächsten Tag tun mit Hinzutun dessen, was schon bei ihm war. Denn es blieb als Brot der Armen bei ihm“ (Kap. XXVI g).

Schlußausführung.

Die Bedeutung der Kirchenordnung Hippolyts.

Eine Darstellung der römischen schismatischen Gemeinde Hippolyts, — mehr sollte und wollte diese Abhandlung nicht sein. Fragen wir nun zum Schluß nach den charakteristischen Unterscheidungsmerkmalen zwischen der separierten Kirche und den übrigen christlichen Gemeinden, so müssen wir uns die Situation, in der diese Kirchenordnung entstand, noch einmal vor Augen führen (vgl. Kap. I): Faktisch hatte sich Hippolyt mit einer kleinen Gemeinde von der Kirche losgetrennt; jedoch glaubte er, der rechtmäßige Vertreter der christlichen Kirche zu sein und hielt den Bischof Kallist für einen Häretiker. Hippolyts Bestreben mußte es also sein, in der KO die altüberkommene Lehre wiederzugeben und nicht neue Gesichtspunkte aufzuzeigen. „Die sind verderbt", heißt's im Epilog der KO, „die vom rechten Wege abwichen und die Lehre der Apostel verfälschten." Wir dürfen daher ausgesprochene Diskrepanzen von der allgemeinen christlichen Lehre gar nicht erwarten; im Gegenteil, sie mußte sogar prägnanter als üblich in jedem einzelnen Fall herausgearbeitet werden. Und in der Tat, die Forderungen, die Hippolyt an seine Gemeinde stellt, sind — abgesehen von der Kindertaufe — die gleichen, wie sie uns Tertullian in seinen Schriften überliefert. Taufe, Fasten, Gebet, Schleiertragen u. dgl. m. — alles dies berührt unser Autor in seiner KO, ohne mit den Vorschriften Tertullians in Widerspruch zu stehen. Ja, geradezu auffällig treffen diese mit jenen zusammen.

Hippolyt gab in der KO in der Hauptsache nur Überkommenes wieder; er war nicht ihr Schöpfer, sondern nur

Kompilator. Aber auch an den Stellen, wo er Eigenes[1] bietet, bleibt er in den Grenzen der gewöhnlichen Kirchenpraxis, nur seine Logostheologie und die Abweisung von Hurereisündern stärker hervorkehrend. Das einzig Neue, das Hippolyt im Gemeindeleben geschaffen haben mag, ist die Errichtung des Subdiakonats; im allgemeinen — abgesehen von den liturgischen Stücken, die eingehend zu untersuchen nicht zu unserer Aufgabe gehörte — blieb alles beim Alten. Nur die rigorosere Durchführung seiner Bestimmungen unterschied Hippolyt von seinem Gegner.

Das Ergebnis unserer Untersuchung wäre somit ein negatives; denn charakteristische Unterscheidungsmerkmale der schismatischen Kirche sind fast gar nicht vorhanden. (Ein Umstand, der es ermöglichte, daß nach Hippolyts Verbannung seine Gemeinde sofort wieder zur alten Kirche zurückkehren konnte.) Für die Wissenschaft ist dies negative Resultat jedoch wertvoller als jedes andere. Denn nun dürfen wir die KO Hippolyts, auf der wir unsere Untersuchung aufbauten, als gleichwertige Größe neben die anderen altchristlichen Kirchenordnungen stellen.

---

1 Schwartz und Hennecke haben sich bemüht, die Stücke, die der Feder Hippolyts entstammen, herauszuarbeiten. Während Schwartz a. a. O. S. 39 nur Prolog und Epilog der KO für hippolytisches Gut hält, ging Hennecke weiter und zeigte (Neutestamentl. Apokryphen [2] (1924) S. 569 Nr. 2), daß auch die großen Gebete (Kap. III u. IV), in denen die Logostheologie Hippolyts deutlich zum Ausdruck kommt, unserm Bischof ihr Entstehen verdanken. Ebenso hebt Hennecke mit Recht hervor, daß auch die Aufzählung in Kap. XVI, die besonders die römischen Verhältnisse berücksichtigt (Circus, Oberpräfekt, Militär u. dgl.) auf Hippolyt zurückzuführen sei. Seine Annahme, daß das ganze letzte Statut (E Statut 48; C Statut 62) eine nachträgliche Schöpfung Hippolyts sei, dürfte schwerlich zu Recht bestehen; denn wir sahen schon, wie ein den Zusammenhang störendes Stück wie das Kapitel XXXVII später interpoliert wurde. Jedoch erinnert das Kapitel XXXVI, das die Gebetsstunden zu Hause behandelt, mit seinen mit Bibelstellen belegten Stücken, durchaus an hippolytische Schreibweise. Auch sah schon Achelis (a. a. O. S. 225) in der Bearbeitung der Canones Hippolyti, daß das Stück über die Märtyrer und Bekenner, „ganz die frische Farbe einer erstmaligen Einrichtung“ trägt. Wenn ich die von mir für echt gehaltenen hippolytischen Originalstücke der KO anführen darf, so sind es die Kapitel: I, III, IV, X, XIV, XVI, XXX, XXXVI u. XXXVIII.

Der Satz, den Adolf Harnack (Theol. Literaturzeitung 1920 Sp. 225) vor sieben Jahren schrieb: „Was es für die älteste Kirchengeschichte bedeutet, daß wir in der umfangreichen, früher sog. ägyptischen Kirchenordnung die *ἀποστολικὴ παράδοσις* Hippolyts erkennen dürfen, das läßt sich mit wenigen Worten nicht sagen. Hier fließt die reichste Quelle für die Kenntnis des röm. Kirchenwesens der ältesten Zeit, die wir überhaupt besitzen, und dieses römische Kirchenwesen darf in vielen Stücken als das allgemeine betrachtet werden", hat seine bleibende Berechtigung.

Anhang.

Hippolyts Kirchenordnung.

Rekonstruktion.

Vorbemerkung.

In der folgenden Wiedergabe des Textes, sind die auf S. 16 ff. als interpoliert herausgearbeiteten Stücke durch Unterlegung gekennzeichnet.

Die aus dem Lateinischen übersetzten Stücke sind nach der Haulerschen Ausgabe vorgenommen.

Die äthiopische Version hat Bräunlich-Greifswald nach dem äthiopischen Text der Hornerschen Ausgabe besorgt. In der Wiedergabe sind die Stellen, die aus dem Äthiopischen übersetzt sind, durch Kursivschrift hervorgehoben.

Zu der Überlieferung der einzelnen Stücke vgl. die Tabelle auf S. 12—14.

Die Handschriften.

Die Auffindung der Veronenser Palimpsest-Fragmente verdanken wir einer Anregung Mommsens (vgl. Edmund Hauler: Eine lateinische Palimpsestübersetzung der Didascalia apostolorum, i. d. Sitz.-Ber. d. kais. Akad. der Wiss., phil.-histor. Klasse, Wien 1896 Bd. 134 XI. Abhandlung). Sie fanden sich auf der Kapitularbibliothek in Verona (Codex Capit. 55, früher 53). Nach Hauler (in der Praef. s. Textausgabe S. VI ff.) sind die Fragmente bald nach 500 geschrieben und sind, wie die Schreibfehler zeigen, aus einer anderen lat. Handschrift abgeschrieben. Der Stil unserer Fragmente ist nicht der denkbar beste. „Der Übersetzer,

der im ,Vulgärlatein' sich bewegt, übersetzt darauf los, auch fremdartige Neubildungen sich gestattend und nicht selten in den Perioden entgleisend" (Heinrici i. d. dtsch. Lit.-Ztg. 1901 Sp. 1161).

Der äthiopische Text, aus dem Bräunlich übersetzte, ruht auf den Handschriften a) Brit. Mus. or. 793 aus der Zeit des Königs Jasu II. (1730 bis 1755); b) Brit. Mus. or. 794 saec. XV mit besserem, aber unvollständigerem Text als a; c) Brit. Mus. or. 796 aus der Zeit des Königs Jasu II. (1730 bis 1755); d) Berlin 396 (ca. 1758); e) Berlin 398 saec. XV, meist im Text wie b; v) Vatican, Ludolfs Manuskript, saec. XV., meist = b. Drei Handschriften (zu Tübingen, in der Abbadie-Sammlung 65 und Paris 121) sind von Horner noch genannt, aber nicht geprüft.

p. 101 Kap. I[1]. Die Worte, die gewesen sind (die es gegeben hat), haben wir in würdiger Weise hergesetzt über die Gaben, so viele Gott von Anfang an nach seinem eigenen Willen den Menschen gezeigt hat, indem er sich das Bild vorhielt, welches abgeirrt war. Jetzt aber sind wir aus Liebe, die er zu allen Heiligen gehabt hat, zum Gipfel der Überlieferung geführt, die Lehrerin ist, und sind zu den Kirchen vorgedrungen, damit diejenigen, die gut geführt sind, die Überlieferung, die bis heute geblieben ist, wenn wir sie auseinandersetzen, bewahren, und wenn sie sie er-
p. 103 kennen, fester bleiben, wegen | des Versehens oder Irrtums, der neulich aus Unwissenheit erfunden ist, und derer, die nicht wissen, indem der heilige Geist vollkommene Gnade gibt denen, die recht glauben, damit sie erkennen, wie diejenigen, die an der Spitze der Kirche stehen, alles überliefern und beobachten müssen.

1 Zum Prooemium vgl.: Ed. Frh. v. d. Goltz: „Unbekannte Fragmente altchristlicher Gemeindeordnungen" i. SBA 1906 S. 141 ff.; ders.: Ztschr. f. KG 1906 S. 1 ff. Donatien de Bruyne in der Revue Benedictine Bd. 23 (1906) S. 422—429. Ed. Schwartz, a. a. O. S. 38. Th. Schermann: Ein Weiherituale der röm. Kirche am Schlusse des ersten Jahrhunderts (1913) S. 2 ff. Ed. Schwartz: Rezension des eben genannten Buches OC IV. Bd. 2. Heft (1915) S. 347—354. Hennecke: HE S. 160 ff.; ders. i. ZNW Bd. 22 (1923) S. 144 ff.

Kap. II. Als Bischof werde eingesetzt, wer vom ganzen Volk erwählt ist; und wenn er ernannt ist und allen gefallen hat, soll er zugleich mit dem Presbyterium und den anwesenden Bischöfen am Herrentage das Volk aufsuchen. Unter Zustimmung aller sollen sie die Hände auf ihn legen und das Presbyterium soll ruhig dabeistehen. Alle aber mögen Schweigen bewahren, indem sie in ihrem Herzen beten um Herabkunft des Geistes; dann soll einer von den anwesenden Bischöfen, von allen darum gebeten, dem, der zum Bischof ordiniert wird, die Hand auflegen und also beten:

Kap. III[1]. „Gott, Vater unseres Herrn Jesu Christi, Vater der Barmherzigkeit und Gott alles Trostes, der du in der Höhe wohnst und auf das Niedrige blickst, der du alles kennst, ehe es geboren wird, du, der du die Grenzen in der Kirche durch das Wort deiner Gnade gegeben hast, indem du von Anbeginn an vorherbestimmst das Geschlecht Gerechter [seit]
p. 105 Abraham, Fürsten | und Priester einsetzest und dein Heiligtum nicht ohne Bedienung läßest, seit Anbeginn der Welt hat es dir wohlgefallen, bei denen, die du ausersehen hast, gepriesen zu werden: Jetzt gieße die von dir stammende Kraft des Führergeistes aus, den du deinem geliebten Sohn Jesu Christo gegeben hast, welchen er den heiligen Aposteln geschenkt hat, welche die Kirche an den einzelnen Stätten gegründet haben, deine Heiligung, zu Ruhm und unaufhörlichem Preis deinem Namen. Gib, Vater, der du die Herzen erkennst, über diesen deinen Diener, den du zum Bischofsamt erwählt hast, deine heilige Herde zu weiden und den Primat des Priesteramts dir zu leisten, ohne Tadel dienend bei Nacht und Tage, unaufhörlich dein Antlitz zu versöhnen und die Gaben deiner heiligen Kirche darzubringen und durch den Geist des priesterlichen Primates Gewalt zu haben, Sünden zu vergeben nach deinem Gebote, Amtsstellen zu verleihen nach deinem Befehl, auch

1 Zu Kap. III der KO vgl. Ep. Kap. 4.

jegliches Band zu lösen gemäß der Macht, die du den Aposteln gegeben hast, dir aber zu gefallen in Sanftmut und reinem Herzen, indem er dir darbringt den Wohlgeruch der Lieblichkeit durch deinen Sohn Jesus Christus, durch welchen dir Ruhm, Macht und Ehre ist, dem Vater und dem Sohne mit dem heiligen Geist
p. 106 | sowohl jetzt als auch in alle Ewigkeit. Amen."

Kap. IV a. Sobald dieser zum Bischof gemacht ist, sollen ihm alle den Friedenskuß anbieten, indem sie ihn grüßen, weil er würdig geworden ist. Jenem vollends sollen die Diakonen die Opfergabe darbringen, und er soll, die Hände auf sie legend, mit dem ganzen Presbyterium und Dank sagend sprechen: „Der Herr sei mit euch"; und alle sollen sagen: „und mit deinem Geiste". „Aufwärts die Herzen!" „Wir wenden sie zum Herrn." „Dank sagen lasset uns dem Herrn." „Würdig und recht ist es." Und so soll er schon mit Worten entlassen:

Kap. IV b. „Wir danken dir, Gott, durch deinen geliebten Sohn Jesus Christus, den du in den letzten Zeiten uns als Heiland, Erlöser und Boten deines Willens gesandt hast; dieser ist dein unabtrennbarer Logos, durch den du alles gemacht hast und der dir wohlgefallen hat; du hast ihn vom Himmel in den Schoß einer Jungfrau gesandt, und der im Leibe getragen Fleisch wurde und als dein Sohn erwiesen wurde durch die Geburt aus heiligem Geist und der Jungfrau; der deinen Willen erfüllend und ein heiliges Volk dir erwerbend, die Hände ausbreitete, da er litt, um die vom Leiden zu befreien, die an dich geglaubt haben; [der], und da er freiwilligem Leiden überantwortet wurde, um den Tod aufzuheben, die Bande
p. 107 des Teufels zu zerbrechen, die Unterwelt | niederzutreten, die Gerechten zu erleuchten, einen Markstein aufzurichten und die Auferstehung zu beglaubigen, das Brot nahm, dir dankte und sprach: ‚Nehmet, esset: dies ist mein Leib, der für euch gebrochen werden wird.' Desgleichen auch den Kelch mit den Worten: ‚Das ist mein Blut, das für euch vergossen wird; sooft ihr

dies tut, begeht ihr mein Gedächtnis.' Eingedenk also seines Todes und Auferstehens bringen wir dir das Brot und den Kelch dar, indem wir dir Dank sagen, daß du uns gewürdigt hast, vor dir zu stehen und dir zu dienen. Und wir bitten, daß du deinen heiligen Geist als Gabe für die heilige Kirche sendest; indem du sie vereinst, gib allen Heiligen, die ihn empfangen, zur Erfüllung mit dem heiligen Geiste zwecks Stärkung des Glaubens in der Wahrheit, damit wir dich loben und preisen durch deinen Sohn Jesus Christus, durch den dir Ruhm ist und Ehre, dem Vater und dem Sohne mit dem heiligen Geist in deiner heiligen Kirche sowohl jetzt wie in alle Ewigkeit. Amen."

Kap. V. Wenn jemand Öl darbringt, soll er,
p. 108 gemäß der Darbringung des Brots und | Weins, auch
nicht in gewöhnlicher Redeweise sprechen, sondern mit ähnlicher Vorzüglichkeit Dank abstatten und sagen: „Wie du dies Öl heiligend, o Gott, Gesundheit gibst denen, die es gebrauchen und nehmen, womit du Könige, Priester und Propheten gesalbt hast, so mag jenes auch allen, die es kosten, Stärke und, die es gebrauchen, Gesundheit bescheren".

Kap. VI. Ähnlich, wenn jemand einen Käse und Oliven darbietet, so soll er so sprechen: „Heilige diese Milch, die geronnen ist, auch uns zusammenrinnen lassend mit deiner Liebe. Mach, daß vor deiner Süßigkeit auch diese Olivenfrucht nicht zurückweiche, die ein Beispiel deines Reichtums ist, den du vom Holze hast strömen lassen zum Leben für die, die auf dich hoffen". Bei jeder Lobpreisung aber soll gesagt werden: „Dir sei Ruhm, dem Vater und dem Sohn mit dem heiligen Geist, in der heiligen Kirche jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen".

St. 22 Kap. VII. *Und das Volk soll sagen: „Wie es war*
und ist und sein wird von Geschlecht zu Geschlecht und in alle Ewigkeit. Amen". Und der Bischof soll sagen: „Und wieder flehen wir zu dem allmächtigen Gott,

Vater unseres Herrn und Heilandes Jes. Christi, daß er gebe, daß wir dies heilige Mysterium mit Segen empfangen; und daß er keinen von uns verdammen möge, sondern Würdigkeit in all denen schaffe, die das Empfangen des heiligen Mysteriums annehmen, des Leibes und Blutes Christi, allmächtiger Herr, unser Gott". Der Diakon soll sagen: „Betet". Und der Bischof soll sagen: „Allmächtiger Gott, verleihe du uns den Empfang des heiligen Mysteriums als unsere Stärkung; verdamme auch keinen unter uns, sondern segne alle durch Christum, durch den dir mit ihm und mit dem heiligen Geist Preis und Macht[1] *sei jetzt und immer und in alle Ewigkeit. Amen". Der Diakon soll sagen: „Indem ihr steht, beugt euer Haupt". Der Bischof soll sagen: „Ewiger Gott, der du weißt, was verborgen und was offenbar ist, vor dir hat dein Volk das Haupt geneigt und vor dir haben sie die Härte des Herzens und des Fleisches gebeugt; sieh herab von deinem (dir) geziemenden Wohnsitz, segne alle, Männer und Frauen, neige dein Ohr zu ihnen und erhöre ihr Gebet und stärke (sie) mit der Macht deiner rechten Hand und schütze (sie) vor böser Krankheit, und sei du ihr Hüter für das Fleisch und auch für die Seele, vermehre ihnen und auch uns den Glauben an dich und die Furcht vor dir durch deinen einzigen Sohn, durch den dir mit ihm und dem heiligen Geist sei Lobpreis und Macht*[1] *jetzt und immer und in alle Ewigkeit. Amen". Und der Diakon soll sagen: „Laßt uns aufschauen". Und der Bischof: „Heiligkeit den Heiligen". Und das Volk soll sagen: „Ein heiliger Vater, ein heiliger Sohn und eins ist der heilige Geist". Der Bischof soll sagen: „Der Herr sei mit euch allen". Und das*

1 Kann auch ‚dominatio' heißen.

Volk soll sagen: „Mit deinem Geiste". Und dann sollen sie ihre Hände erheben zum Lobpreis und das Volk soll hereinkommen wegen der Erlösung seiner Seelen, damit seine Sünde vergeben werde, sollen sie empfangen. Das Gebet, nachdem sie empfangen haben: „Gott, Allmächtiger[1], *Vater des Herrn und unseres Heilands Jesu Christi, wir sagen dir Dank, weil du uns die Aufnahme deines heiligen Geheimnisses zuteil werden ließest; laß es nicht zur Schuld und Verdammnis sein, sondern zur Erneuerung von Seele, Leib und Geist durch usw."*[2]. *Und das Volk soll sagen: „Amen". Und der Presbyter soll sagen unter Handauflegen, nachdem sie empfangen haben: „Ewiger, allmächtiger Gott, Vater des Herrn und unseres Heilands Jesu Christi, segne deine Knechte und Mägde, beschütze (sie) und hilf und gib (ihnen) Gedeihen durch die Macht deiner Erzengel. Bewahre und stärke in ihnen die Furcht vor dir; schmücke sie durch deine Größe; sie mögen bedenken, was dein ist, und glauben, was dein ist, und wollen, was dein ist; verleihe ihnen Frieden ohne Sünde und Zorn durch usw.". Und das Volk soll sagen: „Amen". Und der Bischof soll sagen: „Der Herr sei mit euch allen". Und das Volk soll sagen: „Mit deinem Geiste". Und der Diakon soll sagen: „Gehet hin in Frieden". Und danach ist die Keddase (Consecratio) beendet.*

p. 108 (cont.) Kap. VIII a. Wenn aber ein Presbyter eingesetzt wird, soll der Bischof die Hand auf sein Haupt legen, indem auch ihn die Presbyter berühren und er soll sprechen gemäß dem oben Bemerkten, so wie

1 „Allmächtiger" hier ausnahmsweise nachgestellt (vgl. sonst „allmächtiger Gott").

2 „usw." bedeutet fortan: durch deinen einzigen Sohn, durch welchen dir mit ihm und mit dem heiligen Geist sei Lobpreis und Macht (oder dominatio) jetzt und immer und in alle Ewigkeit.

wir über den Bischof vorher angegeben haben, betend
und sagend:

Kap. VIII b. „Gott, Vater unseres Herrn Jesu
Christi, blicke auf diesen deinen Knecht und teile
ihm den Geist der Gnade und der Weisheit eines
p. 109 Presbyters mit, damit er deinem Volk helfe | und
es lenke in reinem Herzen, wie du auf das Volk deiner
Wahl geblickt und Moses befohlen hast, Presbyter
zu wählen, die du von deinem Geiste erfüllt hast,
den (?) du deinem Diener geschenkt hast; und nun,
Herr, gewähre, daß unablässig bewahrt werde in uns
der Geist deiner Gnade, und mache (uns) würdig,
daß wir dir gläubig dienen, in Einfältigkeit des Her-
zens dich lobend durch deinen Sohn Christus Jesus,
durch den dir Ruhm ist und Kraft, dem Vater und
dem Sohne mit dem heiligen Geiste in der heiligen
Kirche sowohl jetzt wie in alle Ewigkeit. Amen.“

Kap. IX a. Der Diakon aber, wenn er ordiniert
wird, soll ausgewählt werden gemäß dem oben Be-
merkten, indem in ähnlicher Weise der Bischof allein
seine Hände auflegt, wie wir es auch vorschreiben.
Wenn ein Diakon eingesetzt wird, soll der Bischof
allein die Hände auflegen, deswegen, weil er nicht
zum Priestertum eingesetzt wird, sondern im Diener-
amt des Bischofs, damit er das tue, was von ihm be-
fohlen wird; er ist nämlich nicht Teilhaber des Rates
im Klerus, sondern hat die Fürsorge — (für die Kran-
ken C) — zu treffen und dem Bischof anzusagen, was
nötig ist; indem er nicht diesen gemeinsamen Geist
des Presbyters, dessen die Presbyter teilhaftig sind,
empfängt, sondern das, was unterhalb der Gewalt
des Bischofs geglaubt ist. Deshalb soll der Bischof
allein einen Diakon machen; über einen Presbyter |
p. 110 sollen aber auch die Presbyter ihre Hände legen wegen
des gemeinsamen und ähnlichen Geistes des Klerus.
Denn der Presbyter hat hierüber allein Macht, zu
empfangen; zu geben aber hat er keine Macht. Deswe-
gen ordiniert er nicht den Klerus; bei der Ordination
eines Presbyters aber versiegelt er, während der Bischof
ordiniert. Über einen Diakonen aber soll er so sprechen:

Kap. IX b. „Gott, der du alles geschaffen hast und durch dein Wort geordnet hast, Vater unseres Herrn Jesu Christi, den du gesandt hast, deinen Willen zu vollführen und uns zu offenbaren dein Verlangen, gib den heiligen Geist der Gnade, der Sorgfalt und des Fleißes auf diesen deinen Knecht, den du erwählt hast
St. 24 zu dienen deiner Kirche und darzubringen[1] *in deiner heiligen Heiligkeit das, was dir geopfert wird durch deinen eingesetzten Hohenpriester zum Preise deines Namens; wenn er so ohne Tadel in reinem Wandel durch die Stufen der Ordination Dienst getan hat, darf er das erhöhte Priestertum empfangen und deine Ehre, und darf dich rühmen durch deinen Sohn Jesus Christus, unsern Herrn, durch welchen dir mit ihm (sei) Ruhm und Herrschaft*[2] *und Macht*[2] *und Preis mit dem Heiligen Geist jetzt“ usw.*

St. 25 Kap. X a. *Bezieht sich auf die, welche bekannten (glaubten) und um unseres Herrn Jesus Christus Namen verurteilt wurden. Wenn der Bekenner um Christi Namen willen am Ort der Strafe in Ketten gewesen ist, soll man ihm nicht die Hand auflegen für einen Kirchendienst; denn das ist der Ruhm des Diakonen: aber in bezug auf den eines Presbyteramts, obgleich er die Ehre dieses Amts durch das, was er bekannt hat, besitzt, so soll doch der Bischof ihn einsetzen, dadurch daß er die Hand auf ihn legt.*

Kap. X b. *Und wenn der Bekenner nicht vor die Richter geführt und nicht mit Ketten bestraft und auch nicht ins Gefängnis gesperrt wurde, noch irgendeine Trübsal erlitt, sondern mit allen übrigen nur um des Herrn Namen verspottet und nicht zur geringsten Strafe verurteilt wurde, und er doch alle Arbeit des Priesteramtes, welche für ihn geeignet, bekannte, so soll man ihm die Hand auflegen und zum Diakon machen.*

Kap. X c. *Und der Bischof soll danksagen, wie wir vorher gesagt haben. Und es ist (nicht) nötig, daß wir die schon gesagten Dinge erwähnen sollten, daß er offen, und indem er sich hütet, ministrieren soll und*

---

1 Hier bricht L ab. **2** cfr. oben.

Dank sagt Gott, wie es sich für jeden einzelnen zu beten geziemt. Und wenn einer mit Hingabe beten kann oder ein ausgezeichnetes und erhabenes Gebet braucht, ist es gut; und wenn er mit Mäßigkeit betet und lobpreist, soll ihn niemand, wenn er in Wahrheit recht ist, vom Beten abhalten.

St. 26 Kap. XI. *Betrifft die Ordination von Witwen. Wenn eine Witwe ordiniert wird, sollst du sie nicht mit Siegel versehen, sondern durch den Namen einsetzen. Und ist es eine, deren Mann vor langer Zeit starb, soll sie ordiniert werden. Ist's eine, deren Mann kürzlich gestorben ist, soll man ihr nicht trauen. Sondern selbst wenn sie bejahrt ist, soll sie viele Tage auf die Probe gestellt werden, denn böse Lust kämpft mit denen, die für ein Amt eingesetzt sind. Und die Witwe soll nur durch das Wort ordiniert werden. Und sie soll (alsdann) den übrigen Witwen zugesellt werden; und man soll ihr nicht die Hand auflegen, weil sie das Opfer nicht aufsteigen läßt und auch keinen geweihten Dienst abhält. Denn das Siegel ist für die Priester wegen ihres Dienstes, aber (die Pflicht) der Witwen erstreckt sich auf das Gebet, so ist es für jeden einzelnen.*

St. 27 Kap. XII[1]. *Bezieht sich auf die Vorleser, Jungfrauen und Subdiakonen und auf die Gnade des Heilens. Dem Vorleser, der ordiniert wird, soll der Bischof die Schrift übergeben und soll ihm nicht die Hände auflegen.*

Kap. XIII. *Was auch die Jungfrau anbetrifft, so soll er einer Jungfrau die Hand nicht auflegen, denn mit dem Herzen allein wurde sie Jungfrau,*

Kap. XIV. *hinsichtlich der Subdiakonen, so soll er einem Subdiakon die Hand nicht auflegen, sondern er soll über ihnen (Erwähnung) tun des Namens, daß sie den Diakonen dienen sollen.*

Kap. XV. *In bezug auf die Gnade des Heilens, sollte da etwa jemand sagen: „Ich habe die Gnade des Heilens und der Weissagung erlangt“, soll man ihnen die Hand nicht auflegen, bis seine Tat beweist, ob er glaubwürdig ist.*

1 Zu Kap. XII der KO vgl. Ep. Kap. 13.

St. 28 Kap. XVI a. *Betrifft neue Personen, die getauft zu werden wünschen und betrifft die Gewerbe, die sie geziemenderweise aufgeben sollten. Neue Personen, die getauft werden wollen, soll man, damit sie das Wort hören mögen, vor die Lehrer führen, ehe alle Leute kommen; und man soll sie fragen, aus welchem Grund sie den Glauben suchten. Und die, die sie bringen, sollen für sie Zeugnis ablegen, ob sie imstande sind, (das Wort) zu hören. Und man soll sie in bezug auf ihren Wandel prüfen, hinsichtlich darauf, wie sie sind, ob sie eine Frau haben oder, (wenn es) eine Frau (ist), ob sie einen Mann hat; oder wenn er ein Sklave, ob sein Herr ihm zu hören erlaubte; und wenn sein Herr nicht Zeuge für ihn ist, soll er hinweggehen; und wenn sein Herr ein Götzendiener ist, soll man ihn hören und (daraus) wissen, ob seines Herrn Erlaubnis vorliegt, damit kein Ärgernis entstünde. Und wenn er ein Mann ist, der ein Weib hat, oder (es sich um) eine Frau (handelt), die einen Mann hat, dann müssen sie erkunden, ob der Mann mit seinem Weibe lebt und die Frau mit ihrem Mann. Und wenn es sich um einen Mann handelt, der nicht mit seiner Frau zusammenlebt, dann sollen sie erkunden, daß er nicht hurt, sondern dem Gesetz gemäß heiratet oder so bleibt. Und ist es ein Mann, der einen Teufel hat, dann soll er das Wort der Unterweisung nicht hören.*

Kap. XVI b. *Betrifft die Beschäftigungen und die Güter nach den Beschäftigungen derer, die sie zur Ermahnung bringen. Wenn es ein Hurer ist, soll er abgewiesen werden. Ist es einer, der ein Götzenbild macht oder Omina anstellt, so soll man ihn unterweisen, daß er kein Götzenbild mache; und will er aber nicht die Götzenbilder aufgeben, so soll er abgewiesen werden. Und ist es einer, der den Zirkus besucht, dann soll er damit aufhören oder zurückgewiesen werden. Und ist es einer, der die Kinder die Werke dieser Welt lehrt, so ist es gut, wenn er damit aufhört; aber gibt es keine andere Arbeit, von der er leben könnte, dann soll man ihn entschuldigen. Und der, der abgöttischen Opfern beiwohnt, möge aufhören damit oder zurückgewiesen*

werden. Treibt oder lehrt einer das Jägerhandwerk oder unterweist er im Töten oder im Kriegshandwerk oder ein Rosselenker, soll er aufhören oder abgewiesen werden. Ein Götzenpriester oder ein Hüter der Götter soll aufhören oder zurückgewiesen werden. Eines Fürsten Soldaten soll man nicht aufnehmen; hat man ihn doch aufgenommen und wird ihm befohlen zu töten, soll er (es) nicht tun; und hört er damit nicht auf, so soll er abgewiesen werden.

St. 29 Kap. XVI c. *Betrifft andere Personen. Wer Soldat unter den Gläubigen und den Unterrichteten oder Sternbeschauer oder Magier und dergleichen ist, und eine obrigkeitliche Person mit dem Schwert oder der Oberpräfekt und der, der in Rot gekleidet, der soll aufhören oder abgewiesen werden. Wünscht ein Katechumen oder ein Gläubiger Soldat zu sein, dann möge er zurückgewiesen werden, weil sie sich entfernen von Gott. Eine Ehebrecherin oder ein Mensch ohne Erbarmen oder ein Mann, der das tut, was nicht anständig ist, erwähnt zu werden, sie alle sollen abgewiesen werden, denn sie sind fremdartig und unrein, und es ist nicht füglich, sie zu bringen, um sie der Gemeinde der Gläubigen einzureihen. In Hinsicht auf einen Sternbeschauer oder Wahrsager aus der Sonne oder Weissager oder Traumdeuter oder Volksverführer oder auf einen, der sich Kleider des Brautschmucks anzieht oder Tränke bereitet: der möge aufhören oder abgewiesen werden.*

St. 30 Kap. XVI d. *Konkubinen betreffend. Wenn wir irgend etwas ausgelassen haben sollten, so entscheidet, wie es schicklich ist. Ein Mann soll seine Konkubine aufgeben. Wenn sie die Magd eines Mannes ist, und sie ihre Kinder aufgezogen hat und einem andern (Mann) außer diesem nicht nahe gekommen ist, soll man sie annehmen, aber wenn sie noch einem anderen Mann nahe gekommen ist, soll sie abgewiesen werden. Und ein Mann, der eine Konkubine hat, soll davon ablassen oder dem Gesetz gemäß heiraten, und will er das nicht, dann soll er abgewiesen werden. Und ist da irgend etwas, was wir ausgelassen haben,*

sollt ihr füglich entscheiden, weil wir alle den Geist Gottes haben.

St. 31 Kap. XVII. *Die Zeit betreffend, während welcher sie Unterweisung hören sollen, nachdem (sie ihre) Beschäftigungen (aufgegeben haben). Die Katechumenen sollen drei Jahre lang das Wort der Unterweisung hören; doch ist er ein guter Schüler und zeigt gutes Betragen, sollen ihm die Tage nicht angesehen werden, denn das Benehmen allein soll für ihn entscheiden.*

St. 32 Kap. XVIII a. *Betrifft das Gebet dessen, der Unterweisung hört und seinen Kuß. Wenn der Lehrer die Ermahnung beendet hat, sollen die Katechumenen allein, abseits von den Gläubigen, beten. Und die Frauen sollen an ihrem Platz in der Kirche stehen; und die Gläubigen unter den Frauen sollen allein beten und die Frauen unter den Katechumenen auch. Und nach beendetem Gebet sollen sich die Katechumenen nicht einander mit den Gläubigen küssen, denn ihr Kuß ist noch nicht rein.*

Kap. XVIII b. *Und die Gläubigen sollen einander küssen; der Mann soll den Mann und die Frau soll die Frau küssen, und Männer sollen Frauen nicht küssen. Und alle Frauen müssen den Kopf mit einem Pallium verschleiern oder auch mit ihrem Mantel und nicht nur mit ihrer Binde*[1]*, weil ihnen das nicht erlaubt ist.*

St. 33 Kap. XIX. *Betrifft das Handauflegen bei den Katechumenen. Und nach dem Gebet, wenn der Lehrer die Hände auf den Katechumenen gelegt hat, soll er beten und sie entlassen. Und gehört der, der lehrt, zur Kirche oder ist er Laie, so soll er es gleichfalls tun. Und wenn ein Katechumen in Haft genommen wurde um des Namens unseres Herrn Jesu Christi willen, so soll er hinsichtlich des Zeugnisses, (das er ablegt), nicht unschlüssig sein; denn wenn sie ihn überwältigen und unrecht behandeln und töten, ehe er die Taufe zur Vergebung seiner Sünde empfängt, so soll er doch*

1 Lehnwort: *σινδών*.

gerechtfertigt sein, weil er in seinem eigenen Blut getauft wurde.

St. 34 **Kap. XX.** *Betrifft den, der getauft wird. Wenn einer erwählt worden ist oder einer bereit für die Taufe ist, soll man seinen Lebenswandel prüfen; ob er in der Furcht Gottes lebt, ehe er getauft wird, ob sie die Witwe achteten, oder ob sie den Kranken besuchten, oder ob sie alles Gute getan und ob aus denen, die sie bringen, ein Zeuge zu ihren Gunsten vorhanden ist; und wenn sie so getan haben, sollen sie von denen, die abgesondert worden sind, das Evangelium hören, und man soll ihnen die Hände auflegen und täglich sie unterweisen. Und wenn der Tag, an welchem sie getauft werden sollen, sich nähert, verpflichtet der Bischof einen jeden von ihnen durch Eidesschwur, damit er wissen kann, ob sie rein sind. Und findet sich einer, der nicht rein ist, soll man ihn für sich allein weiter absondern; denn er hat dem Wort der Unterweisung nicht mit Redlichkeit Gehör gegeben. Denn es ist niemals füglich, einen „Fremden“ (wörtl. zu tun) zu taufen. Und man soll denen, die getauft werden sollen, Verhaltungsanordnungen geben darüber, daß sie am fünften Tage der Woche sich waschen sollen und beschwört werden sollen; und ist eine menstruierende Frau unter ihnen, soll sie weiter abgesondert und an einem andern Tag getauft werden. Und die, welche getauft werden möchten, sollen am Freitag fasten, und der Bischof soll am Freitag alle, die getauft werden sollen, an einem Ort versammeln und soll ihnen allen befehlen, zu beten und sich niederzuwerfen; und wenn er ihnen die Hände aufgelegt hat, soll er jeden unsauberen Geist beschwören, daß er von ihnen fliehe und nicht wieder in sie hineinfahre. Und wenn er seine Beschwörung beendet hat, soll er auf sie hauchen und er soll ihnen die Schrift vorlesen und sie ermahnen. Und die, die getauft werden sollen, sollen keinen goldenen Zierrat mitbringen, auch keinen Ring oder Edelstein irgendwelcher Art, aber jeder von ihnen soll danksagen, und es geziemt sich für die, die dafür würdig sind, ihre Opfergabe zu dem Zeitpunkt zu bringen.*

St. 35 Kap. XXI a. *Betrifft die Taufordnung und die Glaubenslehre und das Sündenbekenntnis bei der Taufe und das Opfer; und betrifft die Milch und den Honig.* *Zur Zeit des Hahnenschreies sollen sie zuerst über dem Wasser beten. Und es soll entweder solches sein, das in das Taufbecken hineinfließt, oder das man von oben herunter daraufläßt. Und es soll so sein, wofern nicht eine Wasserknappheit herrscht. Ist aber solche vorhanden, sollen sie Wasser, das sie aus einem Brunnen geschöpft haben, zum Becken tragen. Und sie sollen ihre Kleider ablegen und nackend getauft werden. Und die kleinen Kinder sollen zuerst getauft werden. Und können sie selbst für sich sprechen, dann sollen sie sprechen. Aber können sie noch nicht, sollen die Eltern oder einer ihrer Verwandten statt ihrer das Wort aussprechen. Und dann soll man die erwachsenen Männer taufen. Und nach ihnen allen sollen die Frauen das Haar auflösen. Und sie sollen von sich zurückhalten ihren Schmuck und ihr Gold, was auf ihnen war, und sie sollen getauft werden; und keiner von ihnen soll heruntergehen ins Wasser mit etwas Fremden an sich. Und zur Zeit, da sie getauft werden, soll der Bischof danksagen über dem Öl, das in seinem Gefäß ist, und es wird Zauberöl genannt; und er soll anderes Öl nehmen und damit den Satan austreiben, und man nennt es Öl, das von jedem unsauberen Geist reinigt. Und ein Diakon soll da sein, der das Beschwörungsöl trägt, mit dem sie Satanas bannen. Und er soll zur Linken des Presbyters stehen; und ein anderer Diakon soll das mystische Öl nehmen und zu seiner Rechten stehen.*

Kap. XXI b. *Und indem der Presbyter einen jeden, der getauft werden soll, annimmt, soll er ihnen allen befehlen, abzuschwören und zu sagen: „Wir entsagen dir, Satan, und allen deinen Engeln und all deinem unreinen Tun“. Und nach diesem Bekenntnis soll er ihn mit dem Öl, welches von allem Übel reinigt, salben, indem er sagt: „Alle unsauberen Geister sollen von ihm weichen“. So soll er den Täufling nackt dem Bischof übergeben oder dem Presbyter — dem, der am Taufwasser steht. Der Diakon soll mit ihm heruntersteigen ins Wasser,*

und er soll ihm sagen und ihn unterweisen: „Glaubst du an einen Gott, den allmächtigen Vater und an seinen einzigen Sohn, unsern Herrn und Heiland, Jesus Christus und an den Heiligen Geist (Geber des Lebens) den die ganze Schöpfung lebendig machenden, an die Dreieinigkeit, gleich in seiner Göttlichkeit, ein Herr und ein Königreich und ein Glaube und eine Taufe in der heiligen Kirche, katholisch[1] *und ewiges Leben? Amen"*[2]*. Und der, der getauft werden soll, soll abermals so sagen: „Ja, ich glaube". Und auf diese Weise soll er ihn taufen und die Hand auf ihn legen und auf ihn, der für ihn einsteht. Und er soll ihn dreimal untertauchen; und der, der getauft wird, soll jedes einzelne Mal, wenn er untergetaucht wird, diese Erklärung*
p. 110 (cont) *ablegen.* Und danach soll er sagen: „Glaubst du an Christus Jesus, den Sohn Gottes, der geboren ist vom heiligen Geist aus der Jungfrau Maria und gekreuzigt unter Pontius Pilatus und gestorben und begraben und auferstanden am dritten Tage lebend von den Toten und aufgefahren zum Himmel und sich gesetzt hat zur Rechten des Vaters und kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten?" Und sobald jener gesagt hat: „Ich glaube", soll er wiederum getauft werden. Und wiederum sage er: „Glaubst du an den heiligen Geist und eine heilige
p. 111 Kirche und Auferstehung des Fleisches?" | Der Täufling sage demnach: „Ich glaube", und werde so zum dritten Male getauft. Und hernach, wenn er aufgestiegen ist, werde er vom Presbyter von jenem Öle, welches geweiht wurde, gesalbt mit den Worten: „Ich salbe dich mit heiligem Öle im Namen Jesu Christi". Und so mögen die einzelnen sich abtrocknen, nunmehr anziehen und dann in die Kirche eintreten. Der Bischof jedoch lege jenen die Hand auf und rufe also an: „Herr Gott, der du sie würdig ge-

1 Wörtlich: „welche über allem (steht)".

2 Connolly fügt in seiner Wiedergabe a. a. O. S. 185 mit Hinweis auf Test II,$_8$ ein: ‚Tunc descendat in aquas, presbyter autem manum suam capiti eius imponat eumque interroget his verbis: Credisne in Deum patrem omnipotentem?'

macht hast, Vergebung der Sünden zu verdienen durch das Bad der Wiedergeburt des heiligen Geistes, sende in sie deine Gnade, daß sie dir dienen nach deinem Willen; denn dir gebührt Ruhm, dem Vater und dem Sohn nebst dem heiligen Geist in der heiligen Kirche sowohl jetzt wie in alle Ewigkeit. Amen".

Kap. XXII. Danach gieße er das geweihte Öl aus der Hand und sie aufs Haupt legend spreche er: „Ich salbe dich mit dem heiligen Öle in dem Herrn, dem allmächtigen Vater und Christus Jesus und dem heiligen Geist". Und unter Versieglung an der Stirn biete er den Kuß und sage: „Der Herr sei mit dir". Und der, welcher versiegelt wurde, sage: „Und mit deinem Geiste". So tue er den Einzelnen. Und danach sollen sie nunmehr zugleich mit allem Volke beten, während sie zuvor nicht mit den Gläubigen beten, wenn sie dies alles nicht erlangt haben. Und
p. 112 wenn | sie gebetet haben, mögen sie mit dem Munde den Frieden anbieten.

Kap. XXIII a. Und sodann werde von den Diakonen die Opfergabe dem Bischof gebracht, und er sage Dank über dem Brot zum Beispiel, welches der Grieche mit Antityp bezeichnet, des Leibes Christi; und über dem Kelche, der mit Wein gemischt ist, wegen des Abbildes des Blutes, das der Grieche mit „Ähnlichkeit" bezeichnet, das vergossen wurde für alle, die daran geglaubt haben; [und er soll danksagen über der] Milch und dem Honig, zusammengemischt, zur Erfüllung der Verheißung, die an die Väter erging, von welcher er sprach wie von einem Land, darin Milch und Honig fließt, als welche auch Christus sein Fleisch gab, durch das die Gläubigen ernährt werden wie Säuglinge, indem er durch die Süßigkeit seines Wortes die Bitternisse des Herzens süß macht[1]; [und er soll danksagen über dem] Wasser,

1 E liest hier St. 35: „Ich will euch das Land geben, welches von Milch und Honig überfließt: dies ist der Leib unseres Herrn Christi, welchen er uns gab, die wir an ihn glauben, wie kleine Kinder, die von ihm erzeugt waren, die an ihn glauben, daß er jeden mit bitterem Herzen süß mache durch die Süße seines Wortes".

zur Opfergabe (bestimmt) zur Anzeige des Bades, daß auch der innere Mensch, der eine lebendige Seele ist, ähnliches erlange wie der Körper.

Kap. XXIII b. Über dies alles aber möge der Bischof den Empfängern Rechenschaft geben. Indem er aber das Brot bricht, reiche er die einzelnen Teile mit den Worten: „Himmlisches Brot in Christus Jesus". Der Empfänger antworte: „Amen". Wenn nicht genügend Presbyter da sind, mögen auch Diakone die Kelche halten und mit Anstand dastehen und mit
p. 113 Bescheidenheit (?): Der erste, der | das Wasser, der zweite, der die Milch, der dritte, der den Wein hält. Und die Empfänger mögen von den einzelnen Teilen kosten, wobei der, der gibt, dreimal sagt:

„In Gott, dem Vater, dem Allmächtigen". Der Empfänger aber sage: „Amen". „Und dem Herrn Jesus Christus, dem heiligen Geist und der heiligen Kirche." Und er soll sagen: „Amen". So möge den Einzelnen geschehen. Wenn dies aber geschehen ist, möge sich ein jeder beeilen, Gutes zu wirken[1],
St. 35 *welches Gott gefällt, indem er auf dem rechten Wege und mit der Kirche verbunden, lebt, diese Vorschrift ausführt und im Dienste Gottes vorwärts kommt. Dies haben wir euch gelehrt, damit es offen gesagt wird, in bezug auf die Taufe und den Gebrauch des heiligen Abendmahls; und siehe, wir haben die Unterweisung, welche wir euch hinsichtlich der Auferstehung des Leibes geben und das Übrige, wie es geschrieben ist, beendet. Und wenn da noch irgend etwas anderes sein sollte, was richtigerweise erwähnt werden müßte, dann soll der Bischof es erwähnen und denen geben, die das Abendmahl nehmen. Und sie sollen es annehmen, und niemand als nur die Gläubigen soll dies wissen, aber (nur) nachdem sie das erstemal kommuniziert haben und angenommen haben diesen heiligen Segen, von welchem Johannes*[2] *spricht, daß da ein neuer Name darauf geschrieben war, welchen niemand kennt als nur der, der die Segnung empfängt.*

1 Hier bricht L ab. 2 Vgl. Offenb. Joh. II,17.

Kap. XXIV. *Und am Sabbat und am ersten Tag der Woche soll, wenn es möglich ist, der Bischof mit eigener Hand allem Volk das Brot verabreichen, während die Diakonen das Brot brechen. Und die Presbyter sollen auch das zu verabreichende Brot brechen. Und immer wenn der Diakon es dem Presbyter nähert, soll sein Gewand ausgebreitet werden, und der Presbyter soll selbst nehmen und dem Volk verabreichen mit der Hand.*

Und an anderen Tagen sollen sie (es) dem Befehl des Bischofs gemäß reichen.

St. 36 **Kap. XXV.** *Betrifft Witwen und Jungfrauen, und wann der Bischof fasten soll. Und sie sollen tun, wie wir oft gesagt haben*[1]. *Die Witwen und Jungfrauen sollen fasten und in der Kirche beten. Und die Presbyter und Diakonen sollen fasten, wann sie wollen. Und gleichfalls soll das Volk fasten. Und der Bischof ist nicht verpflichtet zu fasten, ausgenommen zur Zeit, in der das ganze Volk fastet;*

Kap. XXVI a. *denn, wenn sie das, was sich geziemt, in die Kirche zu bringen, bringen, ist es nicht möglich, daß er zurückweist; und wenn (der Mann) sein eigenes Brot gebrochen hat, soll er schmecken und essen mit den andern Gläubigen, die mit ihm sind, und sie sollen aus der Hand des Bischofs ein Stück dargereichten Brotes empfangen, ehe sie teilhaben. Es ist Eulogia — ein jeder soll das Brot, welches sie darbringen, annehmen. Denn es ist das Brot des Segens und nicht das Opfer wie der Leib unseres Herrn Christus.*

St. 37 **Kap. XXVI b.** *Betrifft die Zeit, zu welcher es schicklich ist, zu essen. Den Katechumenen geziemt es [nicht], mit den Gläubigen zu essen. Ehe jemand kostet und trinkt irgend etwas, geziemt es ihnen, den Becher zu nehmen und darüber dankzusagen, und (dann) zu*

1 Zum Folgenden vgl. ein griech. Fragment, das Funk (vgl. Theol. Quartalschrift 1893 S. 664—666) im cod. Vindobonensis hist. gr. 7 fol. 12 fand: *Χῆραι καὶ παρθένοι πολλάκις νηστευέτωσαν καὶ εὐχέσθωσαν ὑπὲρ τῆς ἐκκλησίας. πρεσβύτεροι, ἐπὰν βούλοιντο, καὶ λαικοὶ ὁμοίως νηστευέτωσαν. ἐπίσκοπος οὐ δύναται νηστεύειν, ἐὰν μὴ ὅτε καὶ πᾶς ὁ λαός. ἔσθ' ὅτε γὰρ θέλει τις προσενεγκεῖν, καὶ ἀρνήσασθαι οὐ δύναται. κλάσας δὲ πάντως γεύεται.*

trinken und davon zu essen, denn (alsdann) sind sie
p. 113 (cont) *rein.* Den Katechumenen aber soll exorziertes Brot gegeben werden und einzelne sollen den Kelch anbieten. Ein Katechumen soll nicht mit am Tisch des Herrn liegen.

Kap. XXVI c. Während der ganzen Darreichung vollends soll der, der es darbringt, dessen eingedenk sein, der ihn gerufen hat; deswegen nämlich bat er inständig, daß er unter sein Dach eintrete.

Kap. XXVI d. Wenn ihr aber esset und trinket, so tut das mit Anstand und nicht bis zur Trunkenheit und nicht, daß jemand [euch] verlache oder der, der
p. 114 euch ladet, betrübt werde über eure Unruhe, | sondern daß er bete, daß er würdig befunden werde, daß die Heiligen zu ihm eintreten. „Ihr nämlich", sprach er, „seid das Salz der Erde." Wenn gemeinsam aber allen angeboten ist, was man im Griechischen ἀποφορά nennt, nehmt es von ihm; wenn es aber [so angeboten ist], daß alle kosten, so kostet in genügender Weise, daß auch übrigbleibt, und daß der, der ~~euch geladen hat, schicke, wem auch immer er will,~~ gleichsam von den Überbleibseln der Heiligen und sich freue im Glauben.

Kap. XXVI e. Wenn aber die Eingeladenen kosten, mögen sie es schweigend hinnehmen, nicht aufdringlich seiend mit Worten, sondern [nur soweit?] der Bischof ermahnt hat und, wenn er irgend etwas fragt, soll ihm geantwortet werden; und wenn der Bischof ein Wort sagt, soll jeder mit Bescheidenheit ihn lobend schweigen, bis er wiederum fragt. Wenn auch die Gläubigen ohne den Bischof beim Mahl anwesend sind, so sollen sie, wenn ein Presbyter oder Diakon da ist, in ähnlich anständiger Weise empfangen. Jeder aber soll sich beeilen, entweder vom Presbyter oder vom Diakonen die Weihe zu empfangen von seiner Hand. Ähnlich soll auch der Katechumen das exorzierte Brot empfangen. Wenn die Laien beieinander sind, mögen sie es mit Mäßigkeit treiben. Als Laie nämlich kannst du den Segen nicht erteilen.

Kap. XXVI f. Jeder einzelne möge im Namen des Herrn essen. Dies nämlich gefällt Gott, daß wir
p. 115 Wetteiferer auch bei den Heiden | sind, alle ähnlich und nüchtern.

St. 37 Kap. XXVI g. *Betrifft die Gabe an die Kranken. Der Diakon soll zur Zeit der Not den Kranken das Kreuzeszeichen mit Eifer geben. Wenn kein Presbyter da ist, um das, was verteilt wird, auszugeben, so viel als empfangen werden sollte, soll der Diakon danksagen und soll dort die, die (es) wegnehmen, zählen, auf daß sie ihres Amtes sorgfältig walten und die Eulogie geben. Nimmt es jemand hinweg, so soll er es zu den Witwen und Kranken bringen. Und laß*[1] *den, der bei der Kirche beschäftigt ist, (es) an dem Tage hinwegtragen. Und wenn er es nicht wegträgt an dem Tage, soll er es den nächsten Tag tun mit Hinzutun dessen, was schon bei ihm war. Denn es blieb als Brot der Armen bei ihm.*

Kap. XXVI h. *Betrifft das Hereinbringen von Lampen zum Nachtmahl der Gemeinde. Wenn der Abend gekommen und der Bischof da ist, soll der Diakon eine Lampe bringen, und inmitten aller Gläubigen stehend, indem er im Begriff ist, dankzusagen und zuvor den Gruß entbietet, spricht der Bischof also: Der Herr (sei) mit euch allen. Und das Volk soll sagen: Mit deinem Geist. (Und der Bischof soll sagen): Laßt uns dem Herrn danken. Und das Volk soll sagen: Richtig und gerecht ist es, Größe und Erhabenheit mit Lobpreis gebühren ihm. Und sie sollen nicht sagen: „Erhebet eure Herzen", weil das zur Zeit des Opfers gesagt wird. Und er betet also sprechend „Wir danken dir Gott durch deinen Sohn Jesus Christus, unsern Herrn, weil du uns erleuchtet hast durch das Licht deiner unauslöschlichen Offenbarung; nachdem wir also beendet haben die Länge eines Tages und an den Beginn der Nacht gekommen sind, und gesättigt vom Licht*

---

1 Die Worte von „Und laß. . ." ab sind in der Hornerschen Übersetzung S. 159 l. 26 aus Versehen fortgelassen (Vgl. Horner a. a. O. S. 384).

unseres Tages, das du für unsere Sättigung geschaffen hast; und jetzt, da wir auch des Lichtes des Abends nicht ermangeln durch deine Gnade rühmen und preisen wir dich durch deinen einzigen Sohn Jesus Christus, unsern Herrn, durch welchen dir mit ihm (sei) Preis und Macht und Ehre mit dem heiligen Geist jetzt" usw. Und alle sollen sagen: „Amen". Und nachdem sie daher nach dem Nachtmahl aufgestanden sind und die Kinder und die Jungfrauen gebetet haben, sollen sie die Psalmen singen, und nachher soll der Diakon, während er den gemischten Becher der Prosphora hält, den Psalm sprechen, in dem das Halleluja geschrieben ist, nachdem der Presbyter befohlen hat: „Und gleichfalls von diesen Psalmen". Und nachher wenn der Bischof den Kelch dargeboten hat, wie es sich für den Kelch geziemt, soll er den Hallelujapsalm hersagen. Und während sie die Psalmen herlesen, sollen sie alle Halleluja sagen, was bedeutet: „Wir preisen ihn, der der erhabene Gott ist: gelobt und gepriesen ist er, welcher die ganze Welt mit einem Wort errichtet hat". Und ebenso, nachdem der Psalm beendet ist, soll er über dem Becher danksagen und soll von den Überresten allen Gläubigen geben. Und wenn die Gläubigen ihr Nachtmahl essen, sollen sie ein wenig Brot aus der Hand des Bischofs nehmen, ehe sie von ihrem eigenen Brot brechen, denn es ist Eulogia und nicht Eucharistia wie (der Leib)
St. 38 *von unserem Herrn. | Und wenn der Bischof spricht, soll jeder schweigen. Und wenn der Bischof nicht anwesend ist, sollen sie das Segensbrot vom Presbyter oder vom Diakon empfangen. Und wenn der Bischof spricht, sollen sie alle schweigen, auch soll einer dem andern nicht ein Wort antworten, denn der Bischof soll sie fragen. Und wenn (nicht) der Bischof, sondern nur die Gläubigen anwesend sind beim Mahl, sollen sie die Eulogie aus der Hand des Presbyters nehmen, wenn er da ist; und wenn ein Presbyter nicht da ist, sollen sie sie aus der Hand des Diakonen nehmen; und die*

Katechumenen sollen auch ihren Anteil von dem mystischen Brot nehmen. Und wenn nur Laien da sind, sollen sie ruhig essen: Für die Laien aber schickt es sich nicht, daß sie die Eulogia machen.

p. 115 Kap. XXVII. Wenn jemand einmal Witwen
(cont) zum Essen einladen will, die schon alt sind, so möge er sie vor Abend entlassen. Wenn er aber wegen des Klerus, den er erlost hat, nicht kann, so soll er ihnen Speisen und Wein geben und jene entlassen und bei sich zu Hause mögen sie, wie es ihnen gefällt, davon nehmen[1].

Kap. XXVIII a. Alle mögen sich beeilen, die Erstlinge der Früchte, bevor sie sie beginnen(?), dem Bischof darzubringen; den aber, der sie anbietet, soll er segnen, und er soll ihn, der es dargebracht hat, also sprechend anreden[2]: „Wir danken dir, Gott, und bringen dir den Anbruch der Früchte dar, die du uns zum Genießen gegeben hast, der du sie durch dein Wort gedeihen lässest, indem du der Erde befiehlst, alle Früchte zur Freude und Nahrung der Menschen und allen Tieren hervorzubringen. Über diesem allen loben wir dich, Gott, und in allem, wodurch du uns unterstützt hast, indem du uns alle Kreatur mit mancherlei Früchten schmücktest durch deinen Sohn Jesus Christus, unsern Herrn, durch den dir Ruhm ist in alle Ewigkeit. Amen".

Kap. XXVIII b. Es werden die Früchte gesegnet, d. h. die Weintraube, die Feige, die Granatäpfel, die Olive, die Birne, der Apfel, die Maulbeere, der
p. 116 Pfirsich, die Kirsche |, die Mandel, die Pflaume; nicht [soll gesegnet werden] die Pfebe, die Apfelpfebe, nicht die Gurken, nicht die Zwiebel, nicht Knoblauch noch ein anderes von den Gemüsen. Aber es werden auch manchmal Blumen dargebracht. Es soll also Rose und Lilie dargebracht werden und eine andere aber nicht. In allem aber, das empfangen wird, sollen

1 Bei E ist nach diesem Abschnitt das sog. äthiopische Taufbuch mit der Vorrede der KO eingeschoben.

2 Zum folgenden vgl. Goar: Euchologion S. 655.

die Empfänger dem heiligen Gott Dank sagen zu seinem Ruhm.

Kap. XXIX. Niemand soll am Pascha, bevor die Darbringung stattfindet, [etwas] empfangen. Denn wer so handelt, dem wird das Fasten nicht angerechnet. Wenn jemand aber schwanger ist und krank und nicht zwei Tage fasten kann, so möge sie am Sabbat fasten wegen der Notlage und sich mit Brot und Wasser begnügen. Wenn aber einer auf der Schiffahrt oder in irgendeine Notlage versetzt den Tag nicht wußte, der möge, wenn er dies erfahren hat, das Fasten nach dem fünfzigsten [Tage] abstatten. Die alte Norm nämlich ist vorüber, weshalb es (auch) im zweiten Monat aufhörte, und einer ist schuldig, Fasten zu tun, sobald er die Wahrheit erfahren hat.

Kap. XXX. Jeder nun der Diakonen mit den Subdiakonen soll dem Bischof gegenüber dienstfertig sein; und in Kenntnis soll er gesetzt werden über die, die krank sind, damit der Bischof, wenn es ihm gefällt, sie besuche. Denn gar sehr wird ein Kranker getröstet, wenn der erste unter den Priestern sich seiner erinnerte.

p 117 Kap. XXXI. Die Gläubigen aber sollen, sobald sie erwacht und aufgestanden sind, bevor sie ihre Arbeit angreifen, zu Gott beten und so nun an ihr Werk eilen. Wenn aber irgendeine Unterweisung durch das Wort stattfindet, möge er es vorziehen, hinzugehen und das Wort Gottes zu hören zur Stärkung seiner Seele; er möge aber auch zur Kirche eilen, wo der Geist blüht.

Kap. XXXII a. Jeder Gläubige aber möge sich beeilen, bevor er irgend etwas anderes kostet, das Abendmahl zu nehmen. Wenn er es nämlich aus Glauben heraus nimmt, kann ihm, wenn auch irgend etwas Tödliches ihm gegeben ist, es danach nicht schaden.

Kap. XXXII b. Jeder aber möge sorgsam darauf achten, daß kein Ungläubiger von dem Abend-

mahl ißt oder eine Maus oder ein anderes Geschöpf oder irgend etwas hineinfällt und von ihm verlorengeht. Der Leib Christi nämlich ist es, von dem die Gläubigen essen sollen, und er darf nicht mißachtet werden. Den Becher nämlich, indem du ihn im Namen Gottes segnest, hast du empfangen gleichsam als Antityp des Blutes Christi. Deswegen vergieße es nicht, damit nicht ein fremder Geist, gleich als ob du es verschmähst, es ablenke: Du wirst sonst
p. 118 schuldig | des Blutes, gleichsam wie einer, der den Preis verachtet, für den er erworben ist.

St. 46 Kap. XXXIII. *Betrifft die Diakonen und Presbyter. Es ziemt sich, daß sie sich jeden Tag bei dem Bischof versammeln an dem Ort, wo er ist, damit er ihnen befehle nach dem Gesetz. Wofern nicht Krankheit des Fleisches sie verhindert, sollen die Diakonen und Presbyter nicht versäumen sich täglich bei dem Bischof zu versammeln. Und wenn sie sich versammelt haben, sollen sie die, welche in den Kirchen sind, unterweisen; und wenn sie so gebetet haben, soll sich ein jeder an seine Arbeit begeben.*

St. 47 Kap. XXXIV. *Betrifft das Grab. Niemand unter den Menschen soll durch seinen Befehl dazu zwingen, einen Menschen in einem Grab zu beerdigen, das für alle Armen gemacht ist. Sondern er soll dem Lohnarbeiter, welcher gräbt und dem, der jenen Platz bewacht und dem, der für sie sorgt, Lohn geben. Und der Bischof soll ihn ernähren von dem, was sie der Kirche darbringen.*

St. 48 Kap. XXXV[1]. *Betrifft die Zeiten, in denen es sich ziemt zu beten und Unterweisung zu hören und das Bekreuzigen der Stirn. Alle gläubigen Männer und Frauen, wenn sie bei anbrechendem Tag aufgestanden*

1 Vgl. den Anfang dieses Kapitels mit Kap. XXXI.

sind, müssen, ehe sie irgendeine Arbeit verrichten, die Hände waschen und zu Gott beten; und dann an ihre Verrichtungen gehen: und wenn man ihnen sagt, wo das Wort der Unterweisung ist, sollen sie vorziehen, dorthin zu gehen, ein jeder an den Ort der Unterweisung. Und er soll dies in seinem Herzen erkennen, und er soll überlegen alles, was er gehört hat; denn Gott spricht durch den Mund dessen, der unterweist; und er ist es, der wohnt in der Kirche, und er läßt vorbeigehen vor ihm alles Böse des Tages, und es wird dem, der Gott fürchtet, zum großen Verderben angerechnet, wenn er nicht dorthin geht, wo der Ort der Unterweisung ist, und besonders dem, der lesen kann. Und wenn ein Unterweiser da ist, so soll er nicht zögern, zur Kirche (zu gehen) und an den Ort, wo die Unterweisung stattfindet. Dann wird dem, der da spricht, das Wort, das er spricht, gegeben werden. Dies ist der Nutzen für einen jeden, der es hört; und du wirst das hören, was du da nicht dachtest; und du wirst Nutzen haben durch das, was der Heilige Geist dir durch den, der unterweist, gab; und so soll dein Glaube fest werden durch das, was du hörst. Und ferner sollen sie dir an jenem Ort sagen, was sich für dich geziemt, in deinem Hause zu tun: und deshalb soll ein jeder Mensch zur Kirche eilen und an den Ort, an dem der Heilige Geist aufgeht (wie die Sonne).

Kap. XXXVI. *Und wenn es ein Tag ist, an dem keine Unterweisung stattfindet, soll jeder in seinem Haus bleiben und soll den heiligen Geist nehmen* (sic!) *und lesen so gut wie er kann, denn es ist gut. Und wenn du in deinem Haus bist, bete zur dritten Stunde und lobe Gott: und wenn du an einem andern Ort bist, und wenn jene Stunde über dich kommt, bete in deinem Herzen zu Gott, weil sie in dieser Stunde Jesus Christus entkleideten und ans Holz des Kreuzes nagelten: und deshalb ordnete er früher in der Thora an, das Brot, welches sie in der dritten Stunde darbieten, zu reichen als Sinnbild des heiligen Leibes und Blutes Christi, und sie opfern das Lamm, das ein Sinnbild des vollkommenen Lammes ist; denn Christus ist der Hirte,*

und er ist das Brot, welches vom Himmel kam. Und wiederum bete um die sechste Stunde; denn um diese (Stunde) war das Hängen unseres Herrn Christi am Holze des Kreuzes, und der Tag wurde geteilt und die Dunkelheit kam: und zu dieser Stunde sollen sie ein ernstes Gebet sprechen; und sie sollen sein wie das Wort, das unser Herr Christus betete und die ganze Welt zur Dunkelheit machte: und die Katechumenen sollen ein großes Gebet verrichten. Und um die neunte Stunde soll er lange anhalten im Gebet, und im Gebet mit Lobpreisen, damit ihr euch im Lobpreisen der Seele der Gerechten zugesellt, indem sie den lebendigen
p. 119 *Gott lobpreisen,* der nicht lügt, der seiner Heiligen gedachte und aussandte seinen Logos, um sie zu erleuchten. In jener Stunde nämlich, als Christus in der Seite durchbohrt wurde, ergoß er Wasser und Blut und hat den Rest des Tages erleuchtend zum Abend gezogen. Dann anfangend zu schlafen, machte er den Anfang eines anderen Tages und erfüllte so das Bild der Auferstehung. Bete auch, bevor der Körper sich auf dem Bett ausruht. Um Mitternacht aber erhebe dich, wasche die Hände mit Wasser und bete. Wenn aber auch deine Frau da ist, betet beide zugleich; wenn sie aber noch nicht gläubig ist, bete auf einem anderen Lager, indem du von ihr gehst, und kehre wiederum zu deinem Lager zurück. Sei aber nicht träge zum Beten. Wer an die Ehe gebunden ist, ist nicht befleckt; die nämlich, die sich gewaschen haben, brauchen sich nicht wieder zu waschen, weil sie rein sind. Durch Versieglung mit feuchtem Hauch ist dein Körper, auch wenn er nur durch die Hand den Hauch umfängt, bis zu den Füßen geheiligt. Denn die Gabe des Geistes und das Besprengen mit Wasser,
p. 120 wenn es wie | aus einer Quelle mit einem gläubigen Herzen dargeboten wird, heiligt den, der da geglaubt hat. In dieser Stunde also ist es nötig zu beten; denn auch diese, die es uns überliefert haben, die Alten haben uns so gelehrt, weil in dieser Stunde die ganze Schöpfung ruht bis zu einem bestimmten Augenblick, um den Herrn zu loben; daß die Sterne, Sträu-

cher und Wasser mit einem Mal stehen, und das ganze Heer der Engel dient ihm, in dieser Stunde mit den Seelen der Gerechten Gott zu loben. Deswegen müssen die, welche glauben, unverzüglich in dieser Stunde beten. Der Herr, indem er auch ein Zeugnis hierfür hatte, spricht so: „Siehe ein Geschrei erhob sich um Mitternacht von den Sprechenden: ‚Siehe, der Bräutigam kommt, erhebt euch, um ihm entgegenzueilen'“, und er dringt in sie und sagt: „Deshalb wachet; denn ihr wißt nicht, in welcher Stunde er kommt“. Und erhebe dich ungefähr beim Hahnenschrei [und bete] ähnlich; in jener Stunde nämlich, als der Hahn krähte, verleugneten die Kinder Israel Christus, den wir durch den Glauben erkannt haben, indem wir in der Hoffnung auf das ewige Licht bei der Auferstehung der Toten auf diesen Tag aufschauen.

Daher, alle ihr Gläubigen, sofern ihr dies treibt, es im Gedächtnis behaltet, euch gegenseitig lehrt und die Katechumenen antreibt, so werdet ihr weder versucht werden noch zugrunde gehen können, |

p. 121 wenn ihr immer Christus im Gedächtnis habt.

Kap. XXXVII.

Hauler p. 121 Z. 2

Immer aber ahme nach, mit Würde dir die Stirn zu versiegeln. Dies nämlich ist das Zeichen des Leidens gegen den Teufel, das offenbar und erprobt ist, wenn du es aus Glauben daher tust, nicht damit du vor den Men-

Hauler p. 118 Z. 15[1]

Suche immer bescheiden dir die Stirn zu zeichnen. Denn dies Zeichen des Leidens wird gegen den Teufel gezeigt, wenn jemand es aus Glauben macht, nicht als ob er den Menschen gefallen wollte, sondern im Wissen wie einen

1 Im Veronenser Fragment schließt sich dies Stück unmittelbar an Kap. XXXII an.

schen erscheinst, sondern durch das Wissen gleichsam einen Schild entgegenhaltend; denn, wenn der Widersacher die Tugend, die aus dem Herzen quillt, sieht, [nämlich], daß der Mensch eine offenbar ausgebildete Ähnlichkeit mit dem Logos zeigt, so mag er fliehen, indem nicht du ihn anspeist, sondern der Geist in dir haucht. Als Moses dies ausbildete, als er auf das Passahlamm, das geschlachtet wurde, das Blut auf der Schwelle ausspritzte und die Pfosten bestrich, zeigte er das, was jetzt für uns Glaube ist, der durch das Lamm vollendet worden ist. Wenn wir nun unsere Stirn und unsere Augen durch die Hand versiegeln, dann wollen wir den, der uns zu töten versucht, ablenken.

Panzer es entgegentragend; da ja der Feind, wenn er sieht, daß die Kraft des Geistes aus dem Herzen in der Ähnlichkeit mit der Taufe in handgreifliche Gestalt gebracht ist, zitternd in die Flucht geschlagen wird, indem du nicht vor ihm weichst, sondern ihn anhauchst. Dies eben war es, weswegen im Vorbild Moses in dem Lamm, welches zum Passah geschlachtet wurde, das Blut auf die Schwelle sprengte, und die beiden Pfosten bestreichend, bezeichnet er den Glauben, der jetzt in uns ist, in dem vollkommenen Lamm. Die Stirn und die Augen mit der Hand versiegelnd, wollen wir uns von dem abwenden, der uns zu vertreiben sucht.

Kap. XXXVIII.

Wenn dies daher mit Gnade und in rechtem Glauben angenommen wird, so gewährleistet dies das Bauen in der Kirche und ewiges Leben für die, die da glauben. Ich gebe den Rat, daß dies beachtet werde von allen, die wohl verständig sind. Wenn alle die Lehre der Apo-

Dies also, wenn es mit Gnade und rechtem Glauben rühmlich gehört wird, gewährt den Bau der Kirche und das ewige Leben den Gläubigen. Ich mahne, daß dies beobachtet werde von denen, die recht weise sind. Denn wenn alle hören

St. 48 stel hören, *die wird auch keiner von den Ketzern daran hindern. Die sind verderbt, die vom rechten Wege abwichen und die Lehre der Apostel verfälschten. Und wenn Leute zu ihnen kommen, lehren sie sie also, und es sind jene Ketzer viele; die aber, welche ihnen zuhören, wollen das Gebot der Apostel nicht lernen; sondern sie tun nur ihren eignen Willen, den, welchen sie lieber wollen, und den, der ihrem Herzen ansteht. Und haben wir etwas in der Unterweisung ausgelassen, Brüder, so wird Gott (es) denen offenbaren, die würdig sind, während er die heilige Kirche in Ruhe und in einen Hafen steuert.*

/ON HARNACK
HNIS SEINER
RIFTEN

ack-Bibliographie von Max Christlieb be-
riedrich Smend, Bibliothekar an der
atsbibliothek in Berlin.

iten. 8°. 1927. RM 12.75

Preußischen Staatsbibliothek zum 75. Geburtstage des Gelehrten
Adolf v. Harnacks ein umfassendes Bild. Der Vielseitigkeit im
gfältigkeit der Fundorte seiner im Druck erschienenen Arbeiten;
Erschließung gerade dieser Lebensarbeit besonders willkommen
setzungen besonderes Gewicht gelegt wurde, gewinnt der Leser
sehen deutsche Wissenschaft in einem ihrer ganz großen Ver-

SCHMIDT
S SOPHIA

k des dritten Jahrhunderts aus dem
euer Bearbeitung mit einleitenden Unter-
ngen und Indices.

. 1925. RM 10.50; geb. RM 12.—

ßzügiger Weise der Versuch gemacht, Christentum und heid
. Eine große Literatur entstand. Von dieser ist aber infolge
iese einzige Schrift erhalten geblieben, die zu den interessan-
hört. Wir haben in der neueren Zeit das Auftreten von Män-
die überzeugt waren, aus dem alltäglichen Bewußtsein in eine
hen. Aus einer ähnlichen Intuition scheint dieses Buch her-
r geschichtlich, sondern auch psychologisch von außergewöhn-

Christentum und Wirklichkeit.

erkes darf jetzt als unbedingt zuverlässig gelten. In dankens-
beigegeben, die in die Ideenwelt des Gnostizismus vortrefflich
ze klare Orientierung über den Inhalt des Textes, die gleich-
nkengänge des koptischen Werkes darstellt."

Orientalistische Literaturzeitung.

JHC

/ VERLAG DER
HEN BUCHHANDLUNG

 Jungklaus

Die gemeinde hippolyts

Jungklaus

Die ge

J. L. L

Mem

SWI

gklaus

ie gemeinde hippolyts

R.L. - Marg. Univ.
nem. Lib

9